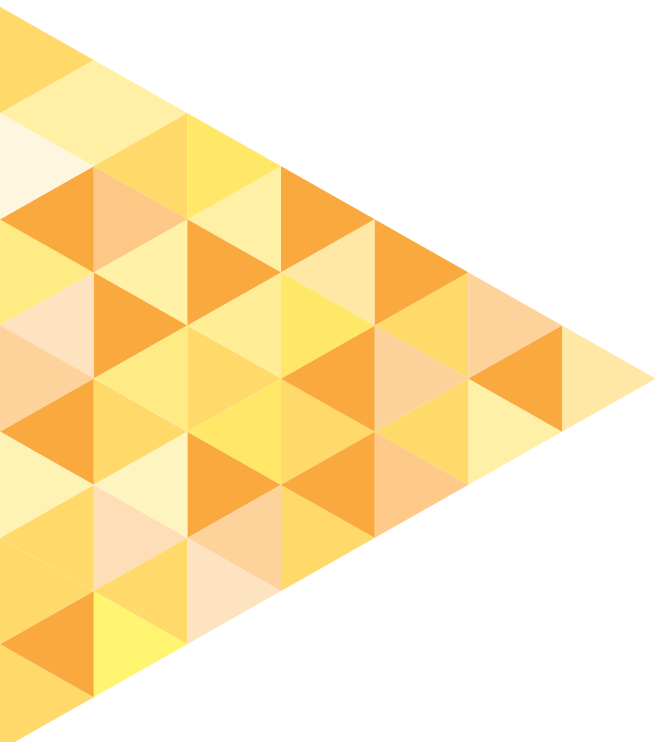


Alexandra Uhly

Duale Berufsausbildung in Teilzeit

Empirische Befunde zu Strukturen und Entwicklungen der Teilzeitberufsausbildung (BBiG/HwO) sowie zu Ausbildungsverläufen auf Basis der Berufsbildungsstatistik



BIBB-Preprint

Zitiervorschlag:

Uhly, Alexandra: Duale Berufsausbildung in Teilzeit :
Empirische Befunde zu Strukturen und Entwicklungen der
Teilzeitberufsausbildung (BBiG/HwO) sowie zu Ausbildungs-
verläufen auf Basis der Berufsbildungsstatistik. Version 1.0
Bonn, 2020

Datenstand:

Berufsbildungsstatistik der statistischen
Ämter des Bundes und der Länder
(Erhebung zum 31.12.); Berichtsjahr 2018

© Alexandra Uhly, 2020
Version 1.0
August 2020

Herausgeber

Bundesinstitut für Berufsbildung
Robert-Schuman-Platz 3
53175 Bonn
Internet: www.vet-repository.info
E-Mail: repository@bibb.de



CC Lizenz

Der Inhalt dieses Werkes steht unter Creative-Commons-Lizenz
(Lizenztyp: Namensnennung – Keine kommerzielle Nutzung –
Keine Bearbeitung – 4.0 International).
Weitere Informationen finden sie im Internet auf unserer
Creative-Commons-Infoseite www.bibb.de/cc-lizenz.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Diese Netzpublikation wurde bei der Deutschen
Nationalbibliothek angemeldet und archiviert:
urn:nbn:de:0035-vetrepository-777102-9

Duale Berufsausbildung in Teilzeit

Empirische Befunde zu Strukturen und Entwicklungen der Teilzeitberufsausbildung (BBiG/HwO) sowie zu Ausbildungsverläufen auf Basis der Berufsbildungsstatistik

Alexandra Uhly *

Zusammenfassung

Die Möglichkeit, eine Berufsausbildung auch in Teilzeit durchzuführen, soll helfen Ausbildungslosigkeit zu vermeiden und den Fachkräftebedarf zu sichern. Sie wurde im Jahr 2005 im Berufsbildungsgesetz (BBiG) gesetzlich verankert. Neuerungen durch das Berufsbildungsmodernisierungsgesetz von 2019 sollen die bislang nur wenig genutzte Option stärken. Das Diskussionspapier liefert deskriptive Analysen zu Strukturen und Entwicklungen der Teilzeitberufsausbildung im dualen System (nach BBiG bzw. Handwerksordnung) auf Basis der Berufsbildungsstatistik 2008 bis 2018. Ein Schwerpunkt liegt dabei in der Analyse der Ausbildungsverläufe bei dualer Teilzeitberufsausbildung, wozu bislang nur wenige Befunde vorliegen. Die Befunde werden vor dem Hintergrund des gesellschafts- und bildungspolitischen Kontextes sowie der aktuellen Gesetzesänderungen durch das Berufsbildungsmodernisierungsgesetz diskutiert. Außerdem werden Möglichkeiten und Grenzen der Analyse der Berufsbildungsstatistik ausgelotet. Auch wenn mit dem Datenschatz der Berufsbildungsstatistik umfangreiche Analysen zur dualen Berufsausbildung in Teilzeit möglich sind, liegen Grenzen insbesondere in der Analyse der Ausbildungsverläufe, welche mit einem Bildungsregister erheblich verbessert werden könnten. Die Einführung eines Bildungsregisters inklusive Verlaufsdaten zur Berufsausbildung wird derzeit geprüft.

Abstract

The option of part-time vocational education and training (VET) aims to avoid a lack of training and also to help covering the demand for skilled labour. It was regulated by the Vocational Training Act (BBiG) since 2005. Innovations introduced by the Vocational Training Modernisation Act of 2019 are intended to strengthen this option, which is implemented to a very limited extent to date. The discussion paper provides descriptive analyses of the structures and developments of part-time vocational training in the dual vocational training system (under the BBiG or the Crafts and Trades Act) based on VET statistics. One focus is on the analysis of training pathways. The findings are discussed against the background of the socio-political and education policy context and the current changes in legislation brought about by the Vocational Training Modernisation Act. The opportunities and limitations of analysing VET statistics are also explored. Even though extensive analyses of dual part-time vocational training are possible with VET statistics, there are limits, particularly in the analysis of training histories. An education register could significantly improve the possibilities for analysis. The introduction of an education register including history data on vocational training is currently being evaluated.

* Dr. Alexandra Uhly, Bundesinstitut für Berufsbildung, Arbeitsbereich
„Berufsbildungsangebot und -nachfrage, Bildungsbeteiligung“

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	ii
Verzeichnis der Abbildungen, Tabellen und Übersichten.....	iii
Abkürzungen.....	v
1. Einleitung	1
Das Wichtigste in Kürze.....	2
2. Rahmenbedingungen	6
2.1 Gesellschaftlicher und bildungspolitischer Kontext der Teilzeitberufsausbildung	6
2.2 Rechtliche Grundlagen der Teilzeitberufsausbildung im dualen System.....	7
2.2.1 Duale Ausbildungsberufe	7
2.2.2 Teilzeitberufsausbildung im Berufsbildungsgesetz	7
2.2.3 Exkurs: Umschulung und weitere Möglichkeiten des Erwerbs eines Berufsabschlusses.....	10
3. Die Berufsbildungsstatistik	11
3.1 Die Berufsbildungsstatistik im BBiG.....	11
3.2 Der Merkmalskatalog der Auszubildendendaten der Berufsbildungsstatistik	12
3.3 Möglichkeiten und Grenzen für Verlaufsanalysen auf Basis der Berufsbildungsstatistik	13
4. Empirische Analyse der Teilzeitberufsausbildung auf Basis der Berufsbildungsstatistik.....	15
4.1 Entwicklung der dualen Teilzeitberufsausbildung im Zeitverlauf, Deutschland 2008 bis 2018.....	15
4.2 Strukturelle Merkmale dualer Berufsausbildung in Teilzeit 2018.....	18
4.2.1 Teilzeitberufsausbildung nach Bundesländern und Art der Finanzierung.....	18
4.2.2 Teilzeitberufsausbildung nach Zuständigkeitsbereichen und Ausbildungsberufen	20
4.2.3 Auszubildende in Teilzeit.....	23
4.3 Ausbildungsverläufe in Teilzeit, Indikatoren Berichtsjahr 2018	26
4.3.1 Berufliche Vorbildung	26
4.3.2 Erfolgsindikatoren.....	28
4.3.2.1 Vorzeitige Vertragslösungen und Lösungsquote	28
4.3.2.2 Prüfungserfolg	31
4.3.3 Ausbildungsdauer.....	32
4.4 Ausbildungsverläufe der Ausbildungsanfänger/-innen 2014 (BIBB-Kohortendatensatz).....	37
4.4.1 Zur Konstruktion des Kohortendatensatzes der Ausbildungsanfänger 2014	38
4.4.2 Der Anteil der Ausbildungsanfänger/-innen 2014 mit vorzeitiger Vertragslösung	41
4.4.3 Prüfungsteilnahme und Prüfungserfolg.....	45

5.	Fazit und Diskussion	49
5.1	Duale Berufsausbildung in Teilzeit	49
5.2	Berufsbildungsstatistik: Möglichkeiten und Grenzen sowie Ausblick.....	53
	Zitierte Gesetze, Gesetzesentwürfe, Beschlüsse.....	56
	Literatur	57
	Anhang	62

Verzeichnis der Abbildungen, Tabellen und Übersichten

Abbildungen

Abbildung 1:	Anteil Berufsausbildung in Teilzeit an dualer Berufsausbildung (BBiG/HwO) insgesamt, Deutschland 2008 bis 2018, in %	17
Abbildung 2:	Duale Teilzeitberufsausbildungsverhältnisse (BBiG/HwO) nach Art der Finanzierung, 2018.....	20
Abbildung 3:	Personenmerkmale der Auszubildenden (Neuabschlüsse), duale Berufsausbildung (BBiG/HwO) insgesamt und Teilzeit, Deutschland 2018.....	24
Abbildung 4:	Durchschnittsalter der Auszubildenden (Neuabschlüsse) nach Geschlecht, duale Berufsausbildung insgesamt und Teilzeit, Deutschland 2018	24
Abbildung 5:	Vorherige berufliche Grundbildung bzw. Berufsvorbereitung, Teilzeitausbildungsverhältnisse und duale Berufsausbildung (BBiG/HwO) insgesamt im Vergleich (Neuabschlüsse).....	26
Abbildung 6:	Vorherige Berufsausbildung, Teilzeitausbildungsverhältnisse und duale Berufsausbildung (BBiG/HwO) insgesamt im Vergleich (Neuabschlüsse)	27
Abbildung 7:	Lösungsquoten in der dualen Berufsausbildung (BBiG/HwO) – insgesamt und Teilzeit, Deutschland 2018	30
Abbildung 8:	Prüfungserfolg in der dualen Berufsausbildung(BBiG/HwO) – insgesamt und Teilzeit, Deutschland 2018	32
Abbildung 9:	Anteil der Ausbildungsanfänger/-innen 2014 mit vorzeitiger Vertragslösung im dualen System (BBiG/HwO), insgesamt und Teilzeit	41
Abbildung 10:	Ausbildungsanfänger/-innen 2014 mit vorzeitiger Vertragslösung im Zeitverlauf nach Ausbildungsbeginn, kumulierte Anteile in % (Datenstand 31.12.2018).....	42

Tabellen

Tabelle 1:	Duale Berufsausbildung in Teilzeit, Neuabschlüsse und Auszubildenden-Bestand, Deutschland 2008 bis 2018	15
Tabelle 2:	Duale Berufsausbildung in Teilzeitform nach Länder 2018, Teilzeitanteil und Anteil überwiegend öffentlicher Finanzierung	19
Tabelle 3:	Duale Berufsausbildung in Teilzeit nach Zuständigkeitsbereichen, Deutschland 2018	21
Tabelle 4:	Duale Ausbildungsberufe mit mindestens zehn Neuabschlüssen in Teilzeit, Deutschland 2018	22
Tabelle 5:	Duale Berufsausbildung in Teilzeit nach Alter der Auszubildenden (Neuabschlüsse), Deutschland 2018	25

Tabelle 6:	Vorzeitige Vertragslösungen nach Zeitpunkt der Vertragslösung (absolut und in % aller Vertragslösungen), duale Berufsausbildung insgesamt und Teilzeitberufsausbildung, Deutschland 2018	29
Tabelle 7:	Abweichung der vereinbarten (kalendarischen) Ausbildungsdauer von der im Ausbildungsberuf vorgesehenen Dauer (in Monaten), Teilzeit im Vergleich zur dualen Berufsausbildung insgesamt, Neuabschlüsse ohne vorherige duale Berufsausbildung, Deutschland 2018	33
Tabelle 8:	Durchschnittliche vereinbarte Vertragsdauer in den dualen Ausbildungsberufen, Teilzeit im Vergleich zur dualen Berufsausbildung insgesamt, Neuabschlüsse ohne vorherige duale Berufsausbildung, Deutschland 2018	34
Tabelle 9:	Abweichung der Ausbildungsdauer bis zur letzten Abschlussprüfung von der im Ausbildungsberuf vorgesehenen Dauer (in Monaten), Teilzeit im Vergleich zur dualen Berufsausbildung insgesamt, Absolventen ohne vorherige duale Berufsausbildung, Deutschland 2018	35
Tabelle 10:	Durchschnittliche Ausbildungsdauer in den dualen Ausbildungsberufen, Teilzeit im Vergleich zur dualen Berufsausbildung insgesamt, Absolventen ohne vorherige duale Berufsausbildung, Deutschland 2018	36
Tabelle 11:	Binäre logistische Regression zum Vertragslösungsrisiko, abhängige Variable: erstes Ausbildungsverhältnis des Ausbildungsanfängers 2014 gelöst (ja: 1; nein: 0).....	44
Tabelle 12:	Vorzeitige Vertragslösungen und Prüfungsteilnahme der Ausbildungsanfänger/-innen 2014 im dualen System (BBiG/HwO).....	46
Tabelle 13:	Prüfungsteilnahme der Ausbildungsanfänger/-innen 2014 im dualen System nach Prüfungsversuchen.....	47
Tabelle 14:	Binäre logistische Regression zum Prüfungserfolg, abhängige Variable: Abschlussprüfung im Rahmen des ersten Ausbildungsverhältnisses bestanden (ja: 1; nein: 0), Ausbildungsanfänger/-innen 2014.....	48
Tabelle A1.1:	Duale Berufsausbildung in Teilzeit, Neuabschlüsse und Auszubildenden-Bestand, Deutschland 2008 bis 2018, Korrigierte Daten der Berufsbildungsstatistik.....	67
Tabelle A1.2:	Duale Berufsausbildung in Teilzeit, Neuabschlüsse und Auszubildenden-Bestand, Deutschland 2008 bis 2018	69
Tabelle A2:	Duale Berufsausbildung in Teilzeitform nach Länder 2018	70
Tabelle A3:	Lösungsquote (LQ_{neu}) nach Schulabschlüssen, Teilzeit und duale Berufsausbildung insgesamt, Deutschland 2018	71
Tabelle A4:	Erfolgsquote (EQ II) nach Schulabschlüssen, Teilzeit und duale Berufsausbildung insgesamt, Deutschland 2018	72

Übersichten

Übersicht 1:	Teilzeitberufsausbildung im BBiG (alte und neue Fassung).....	8
Übersicht 2:	Merkmalskatalog Berufsbildungsstatistik- Auszubildendendaten	12
Übersicht A1:	Definition der Zählgrößen und BIBB-Indikatoren der Berufsbildungsstatistik ...	62

Abkürzungen

BBiG	Berufsbildungsgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BIBB	Bundesinstitut für Berufsbildung
DAZUBI	Datenbank/Datensystem Auszubildende des BIBB
EQ	Erfolgsquote
FB	Freie Berufe
FR	Fachrichtung
Hausw	Hauswirtschaft
Hw	Handwerk
HwEx	IH-Beruf im Handwerk ausgebildet
HwO	Handwerksordnung
IH	Industrie und Handel
KIdB	Klassifikation der Berufe
LQ	Lösungsquote
Lw	Landwirtschaft
NRW	Nordrhein-Westfalen
ÖD	Öffentlicher Dienst
Reha	Rehabilitation
SGB	Sozialgesetzbuch
URL	Uniform Resource Locator (Internetadresse)
VET	Vocational Education and Training

1. Einleitung

Die Stärkung der dualen Berufsausbildung in Teilzeit, also mit verkürzter täglicher oder wöchentlicher Ausbildungszeit, steht weiterhin auf der bildungspolitischen Agenda. Mit dem Gesetz zur Reform der beruflichen Bildung (Berufsbildungsreformgesetz) wurde im Jahr 2005 die Möglichkeit der dualen Berufsausbildung (nach Berufsbildungsgesetz bzw. Handwerksordnung) in Teilzeit erstmalig im Berufsbildungsgesetz verankert. Seit dem Berichtsjahr 2007 wird das Merkmal Teilzeitberufsausbildung auch im Rahmen der Berufsbildungsstatistik der statistischen Ämter des Bundes und der Länder (kurz: Berufsbildungsstatistik) erhoben. Wie aus der jährlichen Berichterstattung durch den BIBB-Datenreport zum Berufsbildungsbericht bekannt (vgl. UHLY 2020a), wird die Teilzeioption im Rahmen der dualen Berufsausbildung jedoch in nur geringem Ausmaß genutzt. Lediglich 0,4 Prozent der neu abgeschlossenen Auszubildungsverhältnisse erfolgten gemäß Berufsbildungsstatistik 2018 in Teilzeit. Mit dem Gesetz zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung (Berufsbildungsmodernisierungsgesetz) wurden die Möglichkeiten für Teilzeitberufsausbildung ab dem 1. Januar 2020 erweitert. Die Teilzeitberufsausbildung soll damit „für einen größeren Personenkreis geöffnet und zugleich attraktiver ausgestaltet werden“ (Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung. Gesetzentwurf der Bundesregierung 2019, S. 3).

Das vorliegende Diskussionspapier widmet sich dem Thema der Teilzeitberufsausbildung in der dualen Berufsausbildung schwerpunktmäßig im Rahmen einer empirischen Analyse der Berufsbildungsstatistik. Ziel ist hierbei, umfangreichere deskriptive Auswertungen zu Strukturen und Entwicklungen der Teilzeitberufsausbildung in der dualen Berufsausbildung, wie sie auf Basis der Berufsbildungsstatistik möglich sind, vorzulegen. Dabei wird ein besonderes Augenmerk auf die Auszubildungsverläufe in Teilzeitberufsausbildung gerichtet, über die bislang nur wenig Befunde vorliegen. Der aktuelle Datenstand zum Zeitpunkt der Analyse ist das Berichtsjahr 2018. Deshalb wird hier ausschließlich die duale Teilzeitberufsausbildung entsprechend der Regelung des Berufsbildungsgesetzes, wie es bis zum 31. Dezember 2019 galt, betrachtet. Gegenstand ist die duale Berufsausbildung nach Berufsbildungsgesetz (BBiG) bzw. Handwerksordnung (HwO); andere Berufsausbildungen werden im Rahmen der empirischen Analyse nicht betrachtet.

Das Diskussionspapier gliedert sich folgendermaßen: Zunächst werden Rahmenbedingungen der dualen Berufsausbildung in Teilzeit erläutert (Kapitel 2). Hierbei werden der gesellschafts- und bildungspolitische Kontext, in dessen Rahmen Teilzeitberufsausbildung diskutiert werden (2.1) sowie die rechtlichen Grundlagen der Teilzeitberufsausbildung im dualen System (2.2) skizziert. Es folgt mit Kapitel 3 die Darstellung der Grundlagen der Berufsbildungsstatistik. Hierbei werden die Entwicklung der Berufsbildungsstatistik seit 1977 (3.1), der

Merkmalskatalog (3.2) sowie die Möglichkeiten und Grenzen, die diese Daten für Verlaufsanalysen bieten bzw. setzen (3.3) erläutert, da dies für das Verständnis der darauffolgenden empirischen Analyse (Kapitel 4) von Bedeutung ist. Im Rahmen der empirischen Analyse werden auf Basis der Daten der verschiedenen Berichtsjahren Entwicklungen (4.1) und Strukturen (4.2) zur Teilzeitberufsausbildung analysiert sowie Indikatoren zum Ausbildungsverlauf bzw. Ausbildungserfolg (4.3) betrachtet. Die Ausbildungsverlaufsanalysen erfolgen zusätzlich auf Basis eines Kohortendatensatzes zur Ausbildungsanfängerkohorte 2014, der auf Basis der Daten der Berufsbildungsstatistik der Berichtsjahre 2014 bis 2018 gebildet wurde. Abschließend werden im Fazit die empirischen Befunde vor dem Hintergrund der gesellschafts- und bildungspolitischen Diskussion zur Teilzeitberufsausbildung sowie vor dem Hintergrund der Gesetzesänderung durch das Berufsbildungsmodernisierungsgesetz diskutiert und Hemmnisse, Erfolgsfaktoren sowie erforderliche Maßnahmen resümiert. Außerdem werden die Möglichkeiten und Grenzen der Nutzung der Berufsbildungsstatistik für Ausbildungsverlaufsanalysen inklusive eines Ausblicks auf ein nationales Bildungsregister diskutiert (Kapitel 5).

Das Diskussionspapier soll sowohl zu den verschiedenen Aspekten der dualen Teilzeitberufsausbildung als auch zu den Auswertungsmöglichkeiten der Berufsbildungsstatistik einen Überblick geben. Zugleich sollen Details – wie z. B. zur Datenlage, zu methodischen Aspekten sowie zu den Befunden auf Basis der Berufsbildungsstatistik – erläutert werden. Um sich einen schnellen Überblick über die Kernaussagen verschaffen zu können, wird zunächst das Wichtigste in Kürze mit einem Überblick über zentrale Aussagen vorangestellt. Details können, je nach Interesse und Bedarf, in den danach folgenden Kapiteln vertieft werden.

Das Wichtigste in Kürze

- Mit dem Angebot einer Berufsausbildung in Teilzeit werden verschiedene Zielsetzungen verfolgt. Ausbildungslosigkeit soll vermieden werden (zunächst insbesondere für junge Mütter bzw. allgemeiner für Personen mit Familienverantwortung) und zudem soll die Teilzeitoption helfen, den Fachkräftebedarf zu sichern. Seit dem Jahr 2005 ist sie für die duale Berufsausbildung nach BBiG bzw. HwO gesetzlich geregelt. Mit dem Berufsbildungsgesetz, wie es bis zum 31. Dezember 2019 gültig war, war die duale Teilzeitberufsausbildung bestimmten Personengruppen vorbehalten; es musste ein „berechtigtes Interesse“ vorliegen, was insbesondere für Auszubildende, die ein eigenes Kind oder einen pflegebedürftigen Angehörigen zu betreuen hatten, gesehen wurde. Außerdem sah die Teilzeitregelung (§ 8 BBiG) keine automatische Verlängerung der kalendarischen Ausbildungszeit (in Monaten) vor (Teilzeit als Sonderform der verkürzten Ausbildung).

- Bislang wurde die duale Teilzeitberufsausbildung trotz begleitender Initiativen und Maßnahmen kaum in Anspruch genommen. Zwar kann im Zeitverlauf seit 2008 auf Basis der Berufsbildungsstatistik ein Anstieg des Anteils von Auszubildenden des dualen Systems in Teilzeit beobachtet werden, dies aber von sehr niedrigem Niveau ausgehend. Auch im Jahr 2018 (aktueller Datenstand zum Zeitpunkt der vorliegenden Analysen) wurde die Teilzeitoption nur in geringem Maße genutzt. Lediglich 0,4 Prozent aller Neuabschlüsse im dualen System erfolgten in Teilzeitform. Dies sind weniger als 2.300 Neuabschlüsse bundesweit. In keinem Bundesland lag der Anteil der Teilzeitausbildungsverhältnisse (Neuabschlüsse) deutlich über einem Prozent.
- Teilzeitausbildungsverhältnisse wurden überwiegend betrieblich finanziert. Knapp 15 Prozent wurden 2018 überwiegend öffentlich finanziert, die meisten davon im Rahmen von außerbetrieblicher Ausbildung für sozial benachteiligte bzw. lernbeeinträchtigte Menschen.
- Die höchsten Anteile von dualer Teilzeitberufsausbildung findet man mit über drei Prozent im Zuständigkeitsbereich Hauswirtschaft; auch in den Ausbildungsberufen des öffentlichen Dienstes und der freien Berufe fällt der Teilzeitanteil mit gut einem Prozent vergleichsweise hoch aus. Mit 315 Neuabschlüssen bundesweit liegt die höchste Anzahl an Teilzeitberufsausbildungsverhältnissen im Beruf Kaufmann/ Kauffrau für Büromanagement vor.
- Frauen, ältere Auszubildende und Auszubildende mit Hauptschulabschluss sind unter den Teilzeitauszubildenden deutlich überrepräsentiert. Unter den Teilzeitauszubildenden (Neuabschlüsse) macht der Frauenanteil 87 Prozent aus (duale Berufsausbildung insgesamt ca. 37%) und der Anteil derjenigen mit Hauptschulabschluss liegt bei über 33,5 Prozent (insgesamt: ca. 25%). Das Durchschnittsalter bei Neuabschluss liegt bei Teilzeitauszubildenden insbesondere bei den Frauen mit 26,5 Altersjahren deutlich über dem Gesamtwert der Frauen (20 Altersjahre).

Welche besonderen Befunde zeigen sich im Ausbildungsverlauf der Teilzeitauszubildenden im Vergleich zur dualen Berufsausbildung insgesamt?

- Hinsichtlich des Ausbildungserfolges sind die Befunde ambivalent. Zum einen fällt die Vertragslösungsquote 2018 bei den Teilzeitauszubildenden mit fast 38 Prozent deutlich höher aus als im dualen System insgesamt (26,5%). Zudem erfolgen bei ihnen relativ viele Vertragslösungen noch zu einem späteren Zeitpunkt im Ausbildungsverlauf. Was allerdings nicht durch die Teilzeitausbildung an sich verursacht wird.
- Hinsichtlich des Prüfungserfolgs zeigt sich dagegen ein positives Bild: Von all denjenigen Teilzeitauszubildenden, die an der Abschlussprüfung teilnehmen, werden trotz familiärer Belastungsfaktoren und der niedrigeren Schulabschlüsse auffallend gute

Erfolgsquoten erzielt, sie fallen mit gut 92 Prozent (Prüfungsjahrgang 2018) ähnlich hoch aus, wie in der dualen Berufsausbildung insgesamt.

- Sowohl die vertraglich vereinbarte Ausbildungsdauer als auch die Ausbildungsdauer der Absolventen von dualer Teilzeitberufsausbildung zeigen keine besonderen Auffälligkeiten. Verlängerungen kommen bei Teilzeitberufsausbildung zwar häufiger vor als im Durchschnitt. Bei Neuabschluss wurden 2018 ca. 5 Prozent der Teilzeitausbildungsverhältnisse mit einer Vertragsdauer, die mehr als sechs Monate über der nach Ausbildungsordnung vorgesehenen Dauer lag, vereinbart. Betrachtet man die Absolventinnen und Absolventen einer dualen Teilzeitberufsausbildung des Berichtsjahres 2018, so lag der Anteil derer, mit einer um mehr als sechs Monate längeren Ausbildungsdauer (im Vergleich zur Ausbildungsordnung) bei unter 15 Prozent. Allerdings lagen auch bei Teilzeitausbildung die Ausbildungsdauern im Durchschnitt nahe bei den nach Ausbildungsordnung vorgesehenen Dauern. Diese Befunde zur Ausbildungsdauer gelten jedoch ausschließlich für Auszubildende (Neuabschlüsse bzw. Absolventen) ohne vorherige duale Berufsausbildung, denn nur für diese sind die vollständigen Ausbildungsdauern mit der Berufsbildungsstatistik erfasst.
- Auch die Analyse der Anfängerkohorte 2014 bestätigt die Befunde zum Ausbildungsverlauf. Allerdings weichen die Lösungsanteile bei den Teilzeitauszubildenden hier weniger stark von den durchschnittlichen Lösungsanteilen ab. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass dies teilweise durch eine Untererfassung von Vertragslösungen der Teilzeitauszubildenden im Kohortendatensatz bedingt ist. Allerdings kann angenommen werden, dass dies im Wesentlichen dadurch begründet ist, dass mit dem Lösungsanteil beim Kohortendatensatz der Ausbildungsanfänger/-innen 2014 keine Mehrfachvertragslösungen der Personen erfasst werden. Der Anteil der Ausbildungsanfänger/-innen 2014 (reduzierter Kohortendatensatz), die mindestens eine vorzeitige Vertragslösung erfuhren, lag insgesamt bei gut 26 Prozent; bei den Teilzeitauszubildenden fiel dieser Anteil mit gut 30 Prozent etwas höher aus. Dass die Unterschiede bei der vertragsbezogenen Lösungsquote (mit Querschnittsdaten berechnet) größer ausfielen als bei dem (personenbezogenen) Anteil von Anfängern mit Vertragslösung sowie die Befunde zur vorherigen Berufsausbildung deuten darauf hin, dass bei den Teilzeitauszubildenden die Gefahr instabilerer Ausbildungsverläufe mit mehrfach auftretenden Unterbrechungen und Brüchen größer ausfällt.
- Bei den empirischen Befunden ist jedoch zu beachten, dass sie nicht kausal interpretiert werden dürfen. Auf Basis logistischer Regressionsmodellen zeigt sich, dass Teilzeitberufsausbildung an sich kein höheres Vertragslösungsrisiko hervorruft. Berücksichtigt man weitere Einflussgrößen, zeigt sich sogar ein signifikant negativer Effekt der Teilzeitberufsausbildung auf das Vertragslösungsrisiko. Im multivariaten Modell

zeigt sich hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit, dass Prüfungsteilnehmer/-innen die Abschlussprüfung bestehen, kein signifikanter Effekt der Teilzeitberufsausbildung.

- Mit welchen Maßnahmen könnte die Inanspruchnahme der Teilzeitberufsausbildung erhöht und die Ausbildungsverhältnisse stabilisiert werden? Dass alleine die gesetzliche Erweiterung des Personenkreises (Aufhebung der Beschränkung auf ein „berechtigtes Interesse“) die Inanspruchnahme der Teilzeitoption erhöhen oder eine Verlängerung der kalendarischen Ausbildungsdauer das Lösungsrisiko verringern kann, ist unwahrscheinlich. Das deutlich höhere Risiko für Brüche im Ausbildungsverlauf bei den Teilzeitberufsauszubildenden macht deutlich, dass auch ausbildungsbegleitende Unterstützungsmaßnahmen im gesamten Ausbildungsverlauf erforderlich sind. In der Literatur werden insbesondere folgende Aspekte genannt: Die Verbesserung des Informationsstands und Beratung von Auszubildenden und Betrieben, die Verbesserung der Kinderbetreuungsmöglichkeiten, mehr Flexibilität im schulischen Teil der dualen Berufsausbildung und die Vernetzung der regionalen Akteure. Insgesamt scheint eine am individuellen Bedarf ausgerichtete Begleitung der Ausbildungsverhältnisse erforderlich, die so viel wie möglich und nicht mehr als nötig anbietet; also von einer punktuellen Unterstützung bis hin zu einer länger andauernden Begleitung reichen kann.
- Die Berufsbildungsstatistik der statistischen Ämter des Bundes und der Länder (kurz: Berufsbildungsstatistik) bietet als jährliche Totalerhebung einen Datenschatz zur dualen Berufsausbildung (BBiG/HwO). Zwar sind aufgrund der vergleichsweise geringen Inanspruchnahme von dualer Teilzeitberufsausbildung die Möglichkeiten für differenzierte Analysen in Kombination mehrerer Variablen begrenzt. Dennoch bietet die Berufsbildungsstatistik zahlreiche Analysemöglichkeiten, auch zu Aspekten des Ausbildungsverlaufs. Ein erheblicher Mangel besteht allerdings bislang darin, dass keine Verlaufsstatistik vorliegt, auf deren Basis man für alle Auszubildende vollständige Ausbildungsverläufe auch über verschiedene Ausbildungsverträge hinweg analysieren könnte. Eine Chance hierfür - und sogar für Verlaufsanalysen darüber hinaus - könnte ein Bildungsregister inklusive Verlaufsdaten (unter Einbezug von Schul-, Berufsbildungs- und Hochschuldaten) bieten, dessen Einführung derzeit im Zuge von Überlegungen zu einer Registermodernisierung geprüft wird. Hierbei wird auch die Einbindung von Verlaufsdaten zur Berufsbildung diskutiert.

2. Rahmenbedingungen

2.1 Gesellschaftlicher und bildungspolitischer Kontext der Teilzeitberufsausbildung

Der vorliegende Beitrag beinhaltet im Wesentlichen eine empirische Analyse der Teilzeitberufsausbildung auf Basis der Berufsbildungsstatistik. An dieser Stelle erfolgt lediglich eine knappe Skizze der gesellschaftlichen, bildungspolitischen und ökonomischen Kontexte, in denen die Teilzeitberufsausbildung diskutiert wird. Teilzeitberufsausbildung wurde vor allem im Kontext der Thematik von Vereinbarkeit von Beruf und Familie diskutiert (vgl. PUHLMANN et al. 2016; LINDE 2019). Dabei sollte sie helfen, Ausbildungslosigkeit mit längerfristig nachteiligen Folgen für individuelle Biografien, für Betriebe und letztendlich auch für die Gesellschaft als Ganze zu vermeiden (vgl. BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT 2017, S. 6). Schon seit Anfang der 1990er-Jahre findet man zahlreiche Initiativen und Projekte zur Teilzeitberufsausbildung.¹ Eine Recherche der aktuellen Programme von Bund und Ländern zur Teilzeitausbildung bietet die BIBB-Fachstelle „überaus“ unter www.ueberaus.de/programme. Bis 2019 waren die Pflege eines eigenen Kindes oder von pflegebedürftigen Angehörigen Voraussetzung, um eine Teilzeitberufsausbildung beantragen zu können (zu den gesetzlichen Regelungen siehe Kapitel 3). Im Zuge eines Bevölkerungsrückgangs und Veränderungen im Bildungsverhalten wurden aber auch Fragen der Sicherung des Fachkräftenachwuchses im Kontext der Teilzeitberufsausbildung diskutiert. „Mit der Erleichterung von Teilzeitausbildung eröffnet die Reform für junge Menschen in der Familienphase die Möglichkeit einer gleichzeitigen beruflichen Ausbildung. Dieser Schritt ist wichtig insbesondere für die Beteiligung von Frauen am qualifizierten Arbeitsmarkt. Aber er ist auch wichtig für die Wirtschaft, die aufgrund der demografischen Entwicklung in Zukunft stärker auf weibliche Arbeitskräfte angewiesen sein wird.“² Mit der Neuregelung des BBiG durch das Berufsbildungsmodernisierungsgesetz vom 12. Dezember 2019 wird der Adressatenkreis der Teilzeitberufsausbildung erweitert. „Neben Alleinerziehenden oder Personen, die Angehörige pflegen, können nun auch beispielsweise Menschen mit Behinderung oder lernbeeinträchtigte Personen von der Möglichkeit einer Teilzeitberufsausbildung profitieren. Schließlich kann auch dem Bedürfnis von Geflüchteten Rechnung getragen werden, neben einer Ausbildung erwerbstätig zu sein und die Familie finanziell unterstützen zu können.“³ Zur Neuregelung im Detail siehe 2.2.2.

¹ Eine Zeittafel mit pädagogischen, sozial- und bildungspolitischen Aktivitäten zum Thema Teilzeitberufsausbildung (Stand 8. April 2016) findet man hier: https://www.bibb.de/tools/dapro/data/documents/verweise/so_34303_TZ_Zeittafel_Stand08.04.2016.pdf.

² Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung (17. Ausschuss) 2005, Deutscher Bundestag Drucksache 15/4752, S. 25.

³ Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung. Gesetzentwurf der Bundesregierung 2019, Deutscher Bundestag Drucksache 19/10815 vom 11.06.2019, S. 47.

2.2 Rechtliche Grundlagen der Teilzeitberufsausbildung im dualen System

Im Folgenden wird erläutert, welche Ausbildungsberufe mit dualer Berufsausbildung umfasst sind und wie die Teilzeitberufsausbildung im Berufsbildungsgesetz (in der Fassung bis zum 31. Dezember 2019 sowie in der Fassung ab 1. Januar 2020) geregelt war bzw. ist. In einem Exkurs werden außerdem weitere Möglichkeiten des Erwerbs eines Berufsabschlusses im dualen System genannt, auf welche im weiteren Verlauf des Diskussionspapiers nicht eingegangen wird.

2.2.1 Duale Ausbildungsberufe

Duale Berufsausbildung oder duales System meint im Folgenden immer duale Berufsausbildung nach Berufsbildungsgesetz (BBiG) bzw. Handwerksordnung (HwO). Nicht einbezogen sind Beamtenausbildungen, sogenannte vollzeitschulische Berufsausbildungen („Schulberufssystem“) sowie sonstige nicht nach BBiG/HwO geregelte Berufsausbildungen. Pflegeberufe sind als sogenannte Schulberufe beispielsweise nicht einbezogen. Bezüglich des dualen Systems ist auch nur die Berufsausbildung gemeint, ebenfalls nicht einbezogen sind betriebliche Umschulungen nach BBiG/HwO, auch dann nicht, wenn sie betrieblich erfolgen. Zur Teilzeitberufsausbildung bei Umschulungen oder schulischer Berufsausbildung siehe SAMMET (2020).

2.2.2 Teilzeitberufsausbildung im Berufsbildungsgesetz

Auch wenn Teilzeitberufsausbildung in der Praxis der dualen Berufsausbildung zuvor schon möglich war, wurde sie im Jahr 2005 mit dem Berufsbildungsreformgesetz erstmalig gesetzlich im BBiG verankert. Zum Datenstand der in diesem Band vorliegenden empirischen Analysen war die rechtliche Grundlage für die Teilzeitberufsausbildung im dualen System sowie für die Berufsbildungsstatistik das BBiG in der Fassung, die bis zum 31. Dezember 2019 galt. Übersicht 1 stellt die Teilzeitregelung dieser und der neuen Fassung des BBiG gegenüber.

Zwei Aspekte sind bei der früheren Regelung (§ 8 BBiG i. d. F. bis 31. Dezember 2019) hervorzuheben. Zum einen, dass ein „berechtigtes Interesse“ seitens der Auszubildenden vorliegen muss und zum anderen, dass ein Spezialfall der Abkürzung der Ausbildungszeit vorliegt. „Ein berechtigtes Interesse war z. B. dann gegeben, wenn der Auszubildende ein eigenes Kind oder einen pflegebedürftigen Angehörigen zu betreuen hat oder vergleichbar schwerwiegende Gründe vorliegen“ (HAUPTAUSSCHUSS DES BUNDESINSTITUTS FÜR BERUFSBILDUNG 2008).

Übersicht 1: Teilzeitberufsausbildung im BBiG (alte und neue Fassung)

Abkürzung/Verlängerung der Ausbildung, Vergütung und Teilzeitberufsausbildung im BBiG*	
<i>in der Fassung, die bis zum 31. Dezember 2019 gültig war</i>	<i>in der Fassung, die ab dem 1. Januar 2020 in Kraft trat (Stand: Februar 2020)</i>
-	§ 7a Teilzeitberufsausbildung
-	(1) Die Berufsausbildung kann in Teilzeit durchgeführt werden. Im Berufsausbildungsvertrag ist für die gesamte Ausbildungszeit oder für einen bestimmten Zeitraum der Berufsausbildung die Verkürzung der täglichen oder der wöchentlichen Ausbildungszeit zu vereinbaren. Die Kürzung der täglichen oder der wöchentlichen Ausbildungszeit darf nicht mehr als 50 Prozent betragen.
-	(2) Die Dauer der Teilzeitberufsausbildung verlängert sich entsprechend, höchstens jedoch bis zum Eineinhalbfachen der Dauer, die in der Ausbildungsordnung für die betreffende Berufsausbildung in Vollzeit festgelegt ist. Die Dauer der Teilzeitberufsausbildung ist auf ganze Monate abzurunden. § 8 Absatz 2 bleibt unberührt.
-	(3) Auf Verlangen der Auszubildenden verlängert sich die Ausbildungsdauer auch über die Höchstdauer nach Absatz 2 Satz 1 hinaus bis zur nächsten möglichen Abschlussprüfung.
-	(4) Der Antrag auf Eintragung des Berufsausbildungsvertrages nach § 36 Absatz 1 in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse für eine Teilzeitberufsausbildung kann mit einem Antrag auf Verkürzung der Ausbildungsdauer nach § 8 Absatz 1 verbunden werden.
§ 8 Abkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit	§ 8 Verkürzung oder Verlängerung der Ausbildungsdauer
(1) Auf gemeinsamen Antrag der Auszubildenden und Ausbildenden hat die zuständige Stelle die Ausbildungszeit zu kürzen, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit erreicht wird. Bei berechtigtem Interesse kann sich der Antrag auch auf die Verkürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit richten (Teilzeitberufsausbildung).	(1) Auf gemeinsamen Antrag der Auszubildenden und der Ausbildenden hat die zuständige Stelle die Ausbildungsdauer zu kürzen, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der gekürzten Dauer erreicht wird.
(2) In Ausnahmefällen kann die zuständige Stelle auf Antrag Auszubildender die Ausbildungszeit verlängern, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Vor der Entscheidung nach Satz 1 sind die Ausbildenden zu hören.	(2) In Ausnahmefällen kann die zuständige Stelle auf Antrag Auszubildender die Ausbildungsdauer verlängern, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Vor der Entscheidung über die Verlängerung sind die Ausbildenden zu hören.
(3) Für die Entscheidung über die Verkürzung oder Verlängerung der Ausbildungszeit kann der Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung Richtlinien erlassen.	(3) Für die Entscheidung über die Verkürzung oder Verlängerung der Ausbildungsdauer kann der Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung Empfehlungen beschließen.
§ 17 Vergütungsanspruch	§ 17 Vergütungsanspruch und Mindestvergütung
-	(5) Bei einer Teilzeitberufsausbildung kann eine nach den Absätzen 2 bis 4 zu gewährende Vergütung unterschritten werden. Die Angemessenheit der Vergütung ist jedoch ausgeschlossen, wenn die prozentuale Kürzung der Vergütung höher ist als die prozentuale Kürzung der täglichen oder der wöchentlichen Arbeitszeit.
§ 18 Bemessung und Fälligkeit der Vergütung	
(1) Die Vergütung bemisst sich nach Monaten. Bei Berechnung der Vergütung für einzelne Tage wird der Monat zu 30 Tagen gerechnet	(1) Die Vergütung bemisst sich nach Monaten. Bei Berechnung der Vergütung für einzelne Tage wird der Monat zu 30 Tagen gerechnet.
(3) ... -	(3) ... Satz 1 findet bei einer Teilzeitberufsausbildung mit der Maßgabe Anwendung, dass die Vergütungshöhe mindestens dem prozentualen Anteil an der Arbeitszeit entsprechen muss.

Quelle: Eigene Darstellung; *Rot markiert: Abweichung beider Versionen.

Andererseits sollte auch die allgemeine Voraussetzung einer Verkürzung erfüllt sein, nämlich, dass das Ausbildungsziel in kürzerer Zeit erreicht wird. Grundsätzlich verlängerte sich bei Teilzeitausbildung die kalendarische Gesamtbildungsdauer (Ausbildungsdauer in Monaten) nicht. Wenn zu befürchten war, dass das Ausbildungsziel nicht in kürzerer Zeit erreicht werden kann, bestand jedoch generell – auch im Fall der Teilzeitberufsausbildung – die Möglichkeit (als Ausnahme) der Verlängerung der kalendarischen Ausbildungsdauer (siehe § 8 (2) BBiG). Zur Ausbildungsvergütung fand man in dieser Fassung des BBiG keine expliziten Regelungen. Zur Frage, ob die Vergütung entsprechend der Ausbildungszeit verkürzt werden konnte, bestanden unterschiedliche Auffassungen (siehe z. B. VOSS 2013; NEHLS 2009; HURLEBAUS 2009; HERGENRÖDER 2008).

Mit dem Berufsbildungsmodernisierungsgesetz vom 12. Dezember 2019 (in Kraft seit 1. Januar 2020) wurden diese Regelungen zur Teilzeitberufsausbildung im BBiG erheblich verändert. Der potenzielle Personenkreis wurde erweitert, indem die gesetzliche Beschränkung auf ein „berechtigtes Interesse“ entfällt (siehe 2.1). Auch wenn im Rahmen der Begründung der Neufassung der Teilzeitregelung im Gesetzentwurf mehrere Beispiele von Zielgruppen genannt wurden, wurde hiermit der Anwendungsbereich nicht eingeschränkt (vgl. BALDUS 2020). Eine Ausbildung in Teilzeit kann bei jedem neuen Ausbildungsverhältnis vereinbart werden, die Neuregelung stellt somit ein Strukturmerkmal zur Flexibilisierung der Ausbildung dar, unabhängig von Personengruppen. Eine Kürzung der täglichen oder der wöchentlichen Ausbildungszeit von bis zu 50 Prozent ist möglich. Die Zeiten des Anteils in der Berufsschule der dualen Berufsausbildung bleiben – wie auch bisher – hiervon unberührt. Zum anderen wird die Teilzeitberufsausbildung nicht mehr als Spezialfall einer Abkürzung geregelt. Sodass sich mit der Neuregelung, die ab dem 1. Januar 2020 in Kraft trat, die kalendarische Ausbildungsdauer automatisch verlängert, wenn nicht zusätzlich eine Abkürzung beantragt wird. Wenn eine darüber hinausgehende Verlängerung nicht dem expliziten Verlangen der Auszubildenden entspricht, darf die Verlängerung maximal das Eineinhalbfache der Ausbildungsdauer nach Ausbildungsordnung entsprechen. Außerdem wurden explizite Regelungen zur Ausbildungsvergütung in Teilzeit aufgenommen. Die Vergütung kann entsprechend der Reduktion der Ausbildungszeit gekürzt werden, sie muss mindestens dem prozentualen Anteil an der Arbeitszeit entsprechen. Unabhängig von Regelungen zur Teilzeitberufsausbildung wurde zudem eine Mindestvergütung in der dualen Berufsausbildung eingeführt. Zu den Gestaltungsmöglichkeiten verschiedener Teilzeitmodelle in der dualen Berufsausbildung siehe BALDUS (2020).

2.2.3 Exkurs: Umschulung und weitere Möglichkeiten des Erwerbs eines Berufsabschlusses

Das BBiG regelt die Teilzeitberufsausbildung im Kapitel 1 „Berufsausbildung“ im dualen System (Kapitel 1 BBiG). Neben der Berufsausbildung können Berufsabschlüsse im dualen System auch im Rahmen betrieblicher Umschulungen erworben werden (Kapitel 3 BBiG). Solche Umschulungen können in überbetrieblichen Einrichtungen oder betrieblich im Rahmen von Umschulungsverträgen stattfinden. Insbesondere Personen, die bereits über einen Berufsabschluss verfügen bzw. ältere Personen erwerben Berufsabschlüsse eher als berufliche Neuorientierung im Rahmen von beruflichen Umschulungen, bei denen „besondere Erfordernisse der beruflichen Erwachsenenbildung“ berücksichtigt werden. Allerdings können auch mehrere Berufsausbildungen (nacheinander) absolviert werden und ebenso regelt das BBiG keine feste Altersgrenze für die Berufsausbildung, sodass ältere Personen auch ein Berufsausbildungsverhältnis im dualen System abschließen können. Umschulungen (mit betrieblichem Umschulungsvertrag) können sowohl in Umschulungsberufen als auch in dualen Ausbildungsberufen erfolgen. Das BBiG enthält keine gesonderte Teilzeitregelung für Umschulungen.⁴ In der Praxis kann es dennoch Umschulungen in Teilzeit geben.

Neben der Berufsausbildung mit Ausbildungsvertrag und Umschulungen bestehen weitere Möglichkeiten innerhalb des dualen Systems, Berufsabschlüsse zu erwerben. Zum einen besteht die Möglichkeit der Externenzulassung zur Abschlussprüfung (oft auch Externenprüfung genannt, Kapitel 1 BBiG). In einem engeren Sinne sind damit Prüfungszulassungen nach § 45 (2) und (3) BBiG gemeint; also Zulassungen aufgrund von Berufserfahrung. In einem weiteren Sinne können auch Zulassungen nach § 43 (2) BBiG als Externenzulassungen bezeichnet werden; also Zulassungen aufgrund einer schulischen Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf. Außerdem können Fortbildungsabschlüsse (Kapitel 2 BBiG) innerhalb des dualen Systems erworben werden (§ 56 BBiG). Die Vorbereitung auf Prüfungen mit Externenzulassung oder auf Fortbildungsprüfungen können (müssen jedoch nicht) im Rahmen von Kursen erfolgen. Für solche Vorbereitungskurse bestehen Voll- und Teilzeitangebote. Was die statistische Erfassung betrifft, so erhebt die Berufsbildungsstatistik (siehe 2.3) das Merkmal Teilzeit ausschließlich für die dualen Berufsausbildungsverhältnisse. Die Berufsbildungsstatistik erhebt zu den Umschulungen, zu den Externenzulassungen und Fortbildungsprüfungen lediglich die Prüfungsteilnahmen (inklusive Personenmerkmale der Teilnehmenden sowie dem Prüfungserfolg). Die Teilnahme an Vorbereitungskursen und auch die ggf. bestehenden Umschulungsverhältnisse werden nicht erhoben.

⁴ § 7a zur Teilzeitberufsausbildung ist in Kapitel 1 („Berufsausbildung“) des BBiG (2020) verortet.

3. Die Berufsbildungsstatistik

3.1 Die Berufsbildungsstatistik im BBiG

Die Berufsbildungsstatistik der statistischen Ämter des Bundes und der Länder (Erhebung zum 31. Dezember; kurz: Berufsbildungsstatistik) wird seit 1977 als Bundesstatistik durchgeführt. Gesetzliche Grundlage für die Bundesstatistik war zunächst das Ausbildungsplatzförderungsgesetz aus dem Jahr 1976 und schließlich das Gesetz zur Förderung der Berufsbildung durch Planung und Forschung (Berufsbildungsförderungsgesetz) aus dem Jahr 1981⁵ (siehe UHLY 2018; WERNER 2000).

Mit dem Berufsbildungsreformgesetz wurden die Regelungen zur Berufsbildungsstatistik in das Berufsbildungsgesetz integriert. Durch Artikel 2a Berufsbildungsreformgesetz vom 23. März 2005 erfolgten weitreichende Neuerungen der Berufsbildungsstatistik, die in 2007 in Kraft traten (vgl. UHLY 2018; 2006). Wesentliche Neuerungen waren die Umstellung von einer Aggregatdatenerhebung (Tabellendaten) auf eine Einzeldatenerfassung; hinsichtlich der Auszubildenden (Satzart 1)⁶ wird seit 2007 jährlich je Ausbildungsvertrag ein Datensatz erhoben. Außerdem wurde der Merkmalskatalog erweitert. Unter anderem wurde für die Daten zu den dualen Ausbildungsverhältnissen das Merkmal Teilzeitberufsausbildung eingeführt. Im Rahmen der folgenden empirischen Analyse wird ausschließlich der Teildatensatz zu den Auszubildenden bzw. zu den Ausbildungsverhältnissen ausgewertet.

Mit Artikel 1 des Berufsbildungsmodernisierungsgesetzes vom 12. Dezember 2019 werden weitere Neuerungen in der Berufsbildungsstatistik eingeführt. Diese sind jedoch nicht grundlegender Natur, sondern betreffen im Wesentlichen Modifikationen von Merkmalen (Ergänzungen und sprachliche Präzisierungen) und die Einführung neuer Merkmale.⁷ Artikel 1 Paragraph 106 regelt die Zeitpunkte der Einführung von Neuerungen (die Erfassung der Ausbildungsvergütung für Ausbildungsverträge, die ab dem 1. Januar 2020 beginnen und die Erfassung der anderen neuen Merkmale für Ausbildungsverträge, die ab dem 1. Januar 2021 beginnen). Für die folgende empirische Analyse liegen die Daten zum Stand Berichtsjahr 2018

⁵ Vorläufererhebungen liegen bereits seit den 1950er-Jahren vor:

⁶ Üblicherweise wird der Teildatensatz Auszubildenden-Daten genannt, exakter wäre der Begriff Datensatz zu den Ausbildungsverhältnissen, denn die Daten basieren auf den Ausbildungsverträgen/-verhältnissen und werden nicht je Person (Azubi) erfasst. Neben diesem enthält die Berufsbildungsstatistik weitere Teildatensätze zu den „sonstigen Prüfungen“ (Externenprüfungen, Umschulungsprüfungen, Fortbildungsprüfungen; Satzart 2, § 88 (2) 2. BBiG), zu den Ausbildern (§ 88 (1) 3. BBiG) und Ausbildungsberatern (§ 88 (1) 4. BBiG) sowie zu Teilnehmern einer betrieblichen Berufsausbildungsvorbereitung (§ 88 (1) 5. BBiG). Letztgenannter Teildatensatz wurde jedoch nie zur Auswertung freigegeben. Nach einer Änderung der Rechtslage (Drittes Buch Sozialgesetzbuch, SGB III) konnte nicht mehr exakt abgegrenzt werden, welche Maßnahmen hier zu melden sind. Die quantitative Bedeutung solcher Maßnahmen wurde darüber hinaus als sehr gering eingeschätzt. Diese Satzart sowie die Daten zu den Ausbildungsberatern werden ab 2020 nicht mehr erhoben.

⁷ Außerdem werden die wenig nachgefragten und in ihrer Abgrenzung uneindeutigen Teildatensätze zu den Ausbildungsberatern und zur betrieblichen Berufsausbildungsvorbereitung gänzlich aufgegeben (siehe Berufsbildungsmodernisierungsgesetz vom 12. Dezember 2019).

vor, für die die Neuerungen durch das Berufsbildungsmodernisierungsgesetz noch nicht zutreffen.

3.2 Der Merkmalskatalog der Auszubildendendaten der Berufsbildungsstatistik

Gemäß § 88 BBiG (i. d. F. bis zum 31. Dezember 2019) erhob die Berufsbildungsstatistik für alle Ausbildungsverhältnisse des dualen Systems (siehe 2.2.1) die in Übersicht 2 dargestellten Merkmale.

Übersicht 2: Merkmalskatalog Berufsbildungsstatistik – Auszubildendendaten

Auszubildendendaten der Berufsbildungsstatistik (§ 88 Abs. 1 Nr. 1. BBiG i. d. F. bis 31. Dezember 2019)

Je Ausbildungsvertrag werden erhoben:

Vertragsmerkmale:

Abkürzung*, Dauer der Probezeit**, Anschlussvertrag, vertraglich vereinbarter Beginn, vereinbartes Ende (Monat und Jahr), Monat und Jahr der vorzeitigen Lösung, Art der Förderung (überwiegend öffentlich/betrieblich finanziert); Ausbildungsjahr***

Personenmerkmale der Auszubildenden:

Geschlecht, Geburtsjahr, Staatsangehörigkeit, allgemeinbildender Schulabschluss

Berufliche Vorbildung der Auszubildenden

vorherige Grundbildung/Berufsvorbereitung, vorherige Berufsausbildung (dual mit/ohne vorherigem Berufsabschluss; schulisch mit Berufsabschluss)

Prüfungsmerkmale:

Monat und Jahr der ersten Abschlussprüfung sowie ggf. der ersten und zweiten Wiederholungsprüfung****; Art der Zulassung zur ersten Abschlussprüfung (regulär/vorzeitig/nach Verlängerung), Prüfungserfolg (bestanden, nicht bestanden, endgültig nicht bestanden)

Merkmale zur Ausbildungsstätte:

Ort (Gemeinde), Wirtschaftszweig*****, Zugehörigkeit zum öffentlichen Dienst

Ausbildungsberuf:

Beruf je Fachrichtung und Zuständigkeitsbereich (seit 2012 KldB 2010 erweitert); Berufsinformationen werden zugespielt: Ausbildungsdauer nach Ausbildungsordnung, Fortführungsregelungen, staatl. anerkannter Beruf oder Beruf für Menschen mit Behinderung)

Zuständige Stelle (meldende Stelle):

Zuständigkeitsbereich, Bundesland

* Teilzeit wurde nicht explizit genannt; sie wurde als Spezialfall der Abkürzung erhoben.

** Bis einschließlich 2015 wurde die Probezeit nicht gemeldet (generell mit vier Monaten kalkuliert).

*** In manchen Jahren erhoben, in anderen berechnet.

**** Bis einschließlich 2009 wurde nur die letzte Wiederholungsprüfung erfasst.

*****Der Wirtschaftszweig ist noch nicht auswertbar, er wird vom Handwerk nicht gemeldet.

Weitere Details siehe UHLY/KROLL (2020) und UHLY 2019a.

Es wurden (und werden) nur wenige Merkmale zu den Ausbildungsstätten erhoben. Da der Wirtschaftszweig vom Handwerk nicht gemeldet wird, können hinsichtlich der Ausbildungsstätte ausschließlich die beiden Merkmale „Zugehörigkeit zum öffentlichen Dienst“ sowie die

Region (in tiefster Gliederung die Gemeinde) betrachtet werden. Neben den Vertragsmerkmalen (insbesondere auch das Merkmal Teilzeit) enthält der Merkmalskatalog vor allem Merkmale zu den Auszubildenden, deren Vorbildung sowie deren Prüfungsbeteiligung und Erfolg. Hinsichtlich der Personenmerkmale werden das Geschlecht, das Geburtsjahr und die Staatsangehörigkeit erfasst. Ein Migrationshintergrund oder Merkmale zu den Lebensumständen der Auszubildenden (z. B. Elternschaft) werden nicht erhoben. Außerdem werden verschiedene Variablen zur Vorbildung der Auszubildenden erhoben. Personenmerkmale zu den Ausbildern und Ausbilderinnen je Ausbildungsverhältnis liegen nicht vor. Der Beruf wird in tiefster Gliederung differenziert nach Fachrichtungen und Zuständigkeitsbereichen erfasst (KldB 2010 erweitert). Schwerpunkte⁸, Wahl- oder Zusatzqualifikationen werden nicht erhoben. Hinsichtlich der Teilzeitberufsausbildung wird erhoben, ob eine Teilzeitausbildung vorliegt (als Spezialfall der Abkürzung). Die konkrete Ausgestaltung oder der Grund für die Teilzeitausbildung werden nicht ermittelt.

3.3 Möglichkeiten und Grenzen für Verlaufsanalysen auf Basis der Berufsbildungsstatistik

Mit der empirischen Analyse werden auch Aspekte des Ausbildungsverlaufs und des Ausbildungserfolgs betrachtet. Hierbei ist Folgendes grundsätzlich zu beachten: Auch wenn mit der Berufsbildungsstatistik vertragsbezogene Einzeldaten erhoben werden, liegen keine Individualdaten vor, die vollständige Ausbildungsverläufe der Auszubildenden abbilden. Die Berufsbildungsstatistik ist keine Verlaufsstatistik⁹. Wenn Auszubildende mehrere Ausbildungsverträge (nacheinander¹⁰) abschließen, liegen zwar zu jedem Vertrag die Daten der Berufsbildungsstatistik vor, die Daten eines Auszubildenden aus den verschiedenen Verträgen können jedoch nicht verknüpft werden.

Dies schränkt die Analysemöglichkeiten erheblich ein. Wird beispielsweise ein Ausbildungsverhältnis gelöst, kann nicht nachvollzogen werden, ob ein gänzlicher Abbruch der Ausbildung vorliegt oder erneut ein Ausbildungsverhältnis in einem anderen Betrieb und/oder anderen Ausbildungsberuf des dualen Systems angetreten und ggf. erfolgreich

⁸ Ausnahme ist die differenzierte Erfassung der Schwerpunkte im Beruf Fachverkäufer/-in im Lebensmittelhandwerk.

⁹ Auch mit dem Berufsbildungsmodernisierungsgesetz wurde keine Verlaufsstatistik eingeführt. Der Bundesrat machte einen entsprechenden Vorschlag in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf zum Berufsbildungsmodernisierungsgesetz. Der Vorschlag wurde aufgrund der derzeitig laufenden Prüfung der Einführung eines Bildungsregisters mit weitreichenderen Verlaufsdaten abgelehnt. Deshalb bat der Bundesrat „die Bundesregierung, noch in dieser Legislaturperiode die Prüfung, ob die Einführung eines nationalen Bildungsregisters möglich ist, abzuschließen und die Länder über das Ergebnis der Prüfung zu informieren. Sollte die Prüfung der Bundesregierung zu dem Ergebnis kommen, dass die Einführung eines nationalen Bildungsregisters nicht möglich ist, bittet der Bundesrat die Bundesregierung, erneut die Weiterentwicklung der Berufsbildungsstatistik zu prüfen“ (Bundesrat Drucksache 559/19 vom 29.11.2019, S. 2).

¹⁰ Die Berufsbildungsstatistik erhebt grundsätzlich nur angetretene Ausbildungsverhältnisse; wenn mehrere Ausbildungsverhältnisse zeitgleich abgeschlossen werden, werden die nicht angetretenen (und wieder gelösten) Ausbildungsverhältnisse nicht erfasst.

beendet wird. Bei Absolventen mit einer vorherigen dualen Berufsausbildung kann die gesamte Ausbildungsdauer nicht ermittelt werden, sondern nur die Dauer des jeweils aktuellen Ausbildungsverhältnisses. Auch kann der Ausbildungserfolg nicht für eine komplette Anfängerkohorte (Auszubildende mit gleichem Eintrittsjahr in die duale Berufsausbildung) nachverfolgt werden; wenn manche Personen auch ohne Vertragslösung die Ausbildung nicht erfolgreich beenden, weil sie sich nicht zur Prüfung anmelden, wird dies nicht abgebildet. Ebenso wenig können die jährlichen Datenmeldungen zum gleichen Ausbildungsverhältnis verknüpft werden, deshalb kann beispielsweise auch nicht festgestellt werden, ob ein aktuelles Ausbildungsverhältnis schon von Beginn an in Teilzeit erfolgte oder ob erst im Laufe der Ausbildung eine Änderung in ein Teilzeitausbildungsverhältnis erfolgte.

Dennoch bietet die Berufsbildungsstatistik auch beachtliche Möglichkeiten der Analyse von Aspekten des Ausbildungsverlaufs. Als jährliche Vollerhebung liefert sie einen Datenschatz, auf dessen Basis z. B. folgende Fragestellungen betrachtet werden können: In welchem Alter beginnen die Auszubildenden ein duales Berufsausbildungsverhältnis? Haben sie vor Ausbildungsbeginn an einer berufsvorbereitenden oder grundbildenden Maßnahme teilgenommen? Wieviel Prozent der Ausbildungsverhältnisse werden vorzeitig gelöst? Wie viele Ausbildungsanfänger/-innen einer Startkohorte (Anfang in einem bestimmten Jahr) erfahren mindestens eine Vertragslösung? Zu welchem Zeitpunkt nach Ausbildungsbeginn erfolgt die Vertragslösung? Wieviel Prozent der Prüfungsteilnehmer und -teilnehmerinnen bestehen die Abschlussprüfung und bestehen sie im ersten, zweiten oder dritten Versuch? Für diejenigen ohne Vertragslösung und mit nur einem Ausbildungsverhältnis im Laufe ihrer Ausbildungsbiografie kann zudem auch der gesamte Ausbildungsverlauf, insbesondere auch die Ausbildungsdauer ermittelt werden. Seitdem die Berufsbildungsstatistik als vertragsbezogene Einzeldatenerhebung erfolgt (Berichtsjahr 2007), können all diese Aspekte auch nicht nur im Vergleich der Länder, Zuständigkeitsbereiche und Berufe analysiert werden, es sind auch Vergleiche hinsichtlich aller erhobenen Merkmale möglich, insbesondere auch die Differenzierung, ob eine Teilzeitausbildung vorliegt oder nicht. Betrachtet man die Teilzeitberufsausbildung, muss aufgrund der Fallzahlen allerdings auf weitergehende Differenzierungen (in Kombination mehrerer Variablen) größtenteils verzichtet werden.

4. Empirische Analyse der Teilzeitberufsausbildung auf Basis der Berufsbildungsstatistik

In den folgenden empirischen Analysen zur Teilzeitberufsausbildung werden ausschließlich duale Berufsausbildungsverhältnisse nach BBiG bzw. HwO betrachtet. Umschulungen, Externenzulassungen zur Abschlussprüfung und Fortbildungen des dualen Systems sowie Berufsausbildungen, die nicht im Berufsbildungsgesetz bzw. der Handwerksordnung geregelt sind, werden nicht berücksichtigt (vgl. 2.2). Der aktuelle Datenstand zum Zeitpunkt der folgenden empirischen Analysen ist das Berichtsjahr 2018.

4.1 Entwicklung der dualen Teilzeitberufsausbildung im Zeitverlauf

Die mit dem Berufsbildungsreformgesetz vom 23. März 2005 eingeführten Neuerungen hinsichtlich der Berufsbildungsstatistik traten ab 2007 in Kraft (vgl. 3.1). Auch das Merkmal Teilzeitberufsausbildung wurde 2007 eingeführt. Die neuen Merkmale mussten für die in den Verzeichnissen der zuständigen Stellen bereits erfassten Ausbildungsverträge nicht nacherhoben werden. Außerdem ergaben sich im ersten Jahr der weitreichenden Neuerungen der Berufsbildungsstatistik noch Meldeprobleme.

Tabelle 1: Duale Berufsausbildung in Teilzeit, Neuabschlüsse und Auszubildenden-Bestand, Deutschland 2008 bis 2018¹⁾

Berichts- jahr	Neuabschlüsse			Auszubildende (Bestand am 31.12.)		
	Insgesamt	Männer	Frauen	Insgesamt	Männer	Frauen
2008	774	39	735			
2009	795	51	744			
2010	1.056	81	975	2.613	249	2.364
2011	1.173	93	1.080	3.021	186	2.835
2012	1.344	90	1.254	3.459	207	3.252
2013	1.638	102	1.533	4.167	255	3.912
2014 ²⁾	2.127	294	1.833	5.370	618	4.752
2015	2.043	183	1.860	5.541	417	5.124
2016 ³⁾	2.037	180	1.857	5.769	507	5.262
2017 ³⁾	2.172	204	1.971	6.087	579	5.508
2018 ³⁾	2.232	294	1.938	6.201	651	5.553

¹⁾Für Neuabschlüsse in 2007 noch fehlende Angaben, für den Auszubildendenbestand auch 2008 und 2009 noch fehlende Angaben (Details siehe Tabelle A1.1 im Anhang).

²⁾Die Daten der Berufsbildungsstatistik wurden für diese Tabelle um die fehlerhafte Meldung einer Handwerkskammer aus Hessen korrigiert. Es muss davon ausgegangen werden, dass weitere Meldedefehler in geringerem Maße enthalten sind. Teilweise lag für 2014 eine Überhöhung vor, teilweise fehlten die Meldungen dieses Merkmals vor 2014 (siehe Tabelle A1.1, vgl. UHLY 2019b).

³⁾Ab Berichtsjahr 2016 fehlerhafte Meldungen für den Beruf Notarfachangestellte/-r für Bayern korrigiert (vgl. UHLY 2019b).

Quelle: „Datenbank Auszubildende“ des Bundesinstituts für Berufsbildung auf Basis der Daten der Berufsbildungsstatistik der statistischen Ämter des Bundes und der Länder (Erhebung zum 31. Dezember), Berichtsjahre 2008 bis 2018. Absolutwerte aus Datenschutzgründen jeweils auf ein Vielfaches von 3 gerundet; der Insgesamtwert kann deshalb von der Summe der Einzelwerte abweichen. Teilweise korrigierte Daten; unkorrigierte Meldungen zur Berufsbildungsstatistik siehe Tabelle A1.2 im Anhang.

Für die neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge lagen die neuen Merkmale deshalb im Jahr 2007 noch nicht vollständig vor oder waren mit größerer Unsicherheit behaftet. Für den Bestand an Ausbildungsverträgen, Abschlussprüfungen oder Vertragslösungen dauerte die vollständige Erfassung der neuen Merkmale noch entsprechend länger; hier können diese Merkmale erst ab dem Berichtsjahr 2010 ausgewertet werden. Zur Definition der verschiedenen Zählgrößen (Neuabschlüsse, Bestand, etc.) siehe Übersicht A1 im Anhang.

Tabelle 1 zeigt die Entwicklung der Anzahl der Neuabschlüsse sowie des Auszubildendenbestandes (am 31.12.) der Teilzeitberufsausbildung in den Jahren ab 2008 (2010). Hierbei wurden die Daten der Berufsbildungsstatistik um nachträglich bestätigte Meldefehler zum Teilzeitmerkmal korrigiert¹¹. Abbildung 1 zeigt die Entwicklung der Teilzeitanteile im dualen System (Neuabschlüsse und Auszubildendenbestand). Zur vollständigen Tabelle inklusive Neuabschlüsse und Auszubildendenbestand insgesamt siehe Tabelle A1.1 (korrigierte Daten) und A1.2 (nicht korrigierte Daten) im Anhang. Zunächst zur Entwicklung der Neuabschlüsse in der dualen Berufsausbildung insgesamt (Tabelle A1.1, Anhang). Im Zeitraum von 2008 bis 2016 ging die Zahl der Neuabschlüsse und die des Auszubildendenbestandes (jeweils am 31. Dezember) nahezu stetig zurück. Bei den Frauen gingen diese auch noch in den Jahren bis 2018 zurück. Bei den Männern ist dagegen seit 2017 wieder ein Anstieg zu beobachten, der insbesondere auf den Anstieg der Zahl ausländischer Auszubildender¹² im dualen System zurückgeht. Auch die Zahl der ausländischen Frauen in der dualen Berufsausbildung ist in den letzten Jahren gestiegen, dies konnte jedoch den Rückgang bei den deutschen Frauen nicht kompensieren (vgl. DIONISIUS/KROLL/ULRICH 2018).¹³

Wie Tabelle 1 zeigt, stieg die Anzahl der Teilzeitausbildungsverhältnisse im beobachteten Zeitraum nahezu stetig. Entsprechend stieg auch der Anteil der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge in Teilzeitform seit 2008 (vgl. Abbildung 1 und Tabelle A1.1 Anhang). Dies allerdings von einem sehr niedrigen Niveau ausgehend. Der auffallende Anstieg, der sich für das Jahr 2014 ergibt, ist zumindest teilweise auf Meldefehler zurückzuführen und setzt sich nicht längerfristig fort (vgl. Fußnoten 3 und 4 unter Tabelle A1.1 und UHLY 2019b).

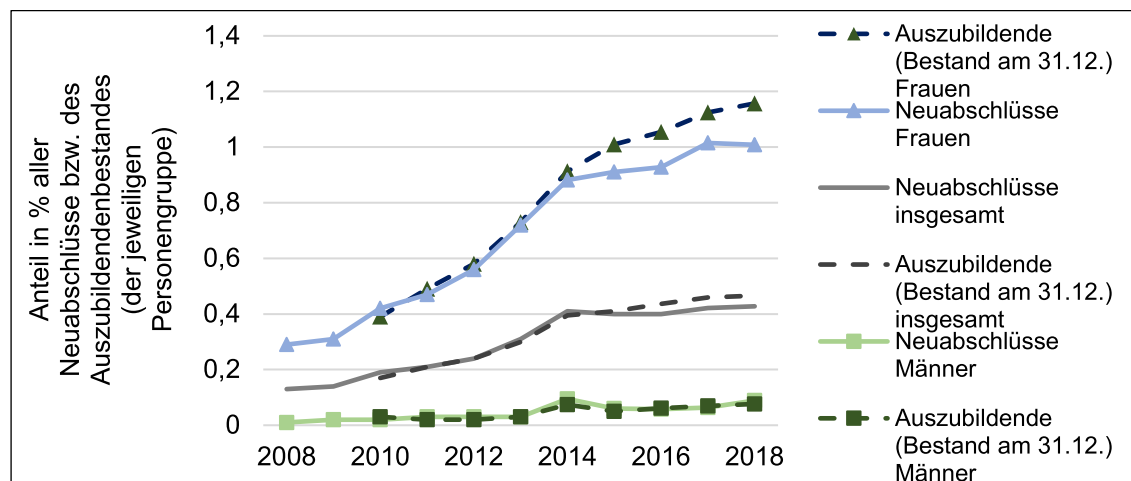
¹¹ Im Zuge der differenzierten Auswertungen zur Teilzeitberufsausbildung fielen einige Datenauffälligkeiten auf. Rückfragen bei meldenden Stellen (über die statistischen Ämter) ergaben, dass teilweise Meldefehler vorlagen.

¹² Zu den ausländischen Auszubildenden nach einzelnen Staatsangehörigkeiten und insbesondere auch der Staatsangehörigkeiten der zugangsstärksten Asylherkunftsländer siehe KROLL/UHLY (2018) sowie folgende Zusatztabelle in DAZUBI:

https://www.bibb.de/dokumente/xls/dazubi_zusatztabelle_nationalitaeten_2008-2018.xlsx

¹³ Zur Zahl der Auszubildenden nach Geschlecht und Staatsangehörigkeit siehe die Zeitreihen in dem Online-Datensystem DAZUBI des BIBB: <https://www.bibb.de/de/1866.php>

Abbildung 1: Anteil Berufsausbildung in Teilzeit an dualer Berufsausbildung (BBiG/HwO) insgesamt, Deutschland 2008 bis 2018¹⁾, in %



¹⁾Der stärkere Anstieg der Teilzeitanteile, insbesondere bei den Männern, ist zumindest teilweise durch Meldefehler bedingt. Hier geringfügig korrigierte Werte der Berufsbildungsstatistik. Siehe Hinweise in den Fußnoten unter Tabelle A1, Anhang. Anteile wurden auf Basis gerundeter Daten berechnet (Anzahl Verträge in Teilzeit/Anzahl Verträge insgesamt*100).

Quelle: „Datenbank Auszubildende“ des Bundesinstituts für Berufsbildung auf Basis der Daten der Berufsbildungsstatistik der statistischen Ämter des Bundes und der Länder (Erhebung zum 31. Dezember), Berichtsjahre 2008 bis 2018. Berechnungen des BIBB.

Insgesamt erfolgten auch im Jahr 2018 lediglich 0,4 Prozent der Neuabschlüsse in Teilzeitform. Bei den Männern lag der entsprechende Teilzeitanteil auch im Jahr 2018 noch bei nur knapp 0,1 Prozent, bei den Frauen waren es ca. 1 Prozent (Tabelle A1.1). Insgesamt waren dies in 2018 weniger als 2.300 Neuabschlüsse in der dualen Berufsausbildung (BBiG/HwO) in Teilzeitform. Von diesen waren die überwiegende Mehrheit mit Frauen abgeschlossen, weniger als 300 Teilzeitausbildungsverhältnisse wurden 2018 mit Männern neu abgeschlossen.

Betrachtet man nicht die Neuabschlüsse, sondern den Auszubildendenbestand (am 31. Dezember), Tabelle A1.1, so sind die Anteile ähnlich; es fällt jedoch auf, dass der Teilzeitanteil seit 2014 bei den Frauen beim Auszubildendenbestand etwas höher ausfällt als bei den Neuabschlüssen. Ein Hinweis darauf, dass insbesondere bei den Frauen teilweise erst im Laufe der Ausbildung ein bestehendes Ausbildungsverhältnis in Teilzeitform geändert wird.¹⁴ Allerdings fallen die Anteilsunterschiede nur gering aus. Am 31. Dezember 2018 wurden insgesamt ca. 6.200 Auszubildende in einem Teilzeitausbildungsverhältnis im dualen System gemeldet,

¹⁴ Aspekte des Ausbildungsverlaufs (vgl. 4.3.1) können die höheren Anteile beim Bestand (im Vergleich zu den Neuabschlüssen) nicht erklären; z. B. liegen keine deutlich höheren Anteile von Vertragsverlängerungen vor, die zu einer Überrepräsentanz der Auszubildenden in Teilzeit am Gesamtbestand führen könnten.

lediglich ca. 650 davon waren Männer (geringfügig korrigierte Werte der Berufsbildungsstatistik, siehe Fußnoten zur Tabelle 1 und Tabelle A1.1, unkorrigierte Tabelle A1.2 im Anhang).

Somit wird die Teilzeitberufsausbildung im dualen System weiterhin in nur sehr geringem Maße umgesetzt. Auch wenn die detailliertere Analyse der Daten zur Berufsbildungsstatistik ergeben hat, dass bei diesem Merkmal teilweise Meldeprobleme bestehen, liegen bislang keine Hinweise darauf vor, dass die Berufsbildungsstatistik die Teilzeitberufsausbildung in stärkerem Maße untererfasst.¹⁵ Die in Tabelle 1 vorgenommenen Korrekturen, die aufgrund der Rückmeldungen der zuständigen Stellen bzw. des statistischen Landesamtes erfolgten, werden in den nachfolgenden Analysen nicht berücksichtigt. Die Einzeldatensätze der Berufsbildungsstatistik, die den folgenden Auswertungen zugrunde liegen, konnten nicht korrigiert werden. Deshalb können dargestellte Werte folgender Analysen in geringem Maße von den Werten in Tabelle 1 und Tabelle A1.1 (Anhang) abweichen.

4.2 Strukturelle Merkmale dualer Berufsausbildung in Teilzeit 2018

Im Folgenden wird die duale Berufsausbildung in Teilzeitform des Berichtsjahres 2018 hinsichtlich verschiedener Merkmale der Berufsbildungsstatistik differenziert betrachtet. In welchen Ländern kommt Teilzeitberufsausbildung häufiger vor? Wird sie überwiegend betrieblich oder öffentlich finanziert? Unterscheiden sich die Teilzeitanteile nach Berufen? Welche Personengruppen (Auszubildende) findet man über- oder unterproportional häufig in Teilzeitberufsausbildung? Die Analysen beziehen sich auf die neu abgeschlossenen Ausbildungsverhältnisse.

4.2.1 Teilzeitberufsausbildung nach Bundesländern und Art der Finanzierung

Der Anteil der Neuabschlüsse, die 2018 in Teilzeitform abgeschlossen wurden, variierte zwischen den Ländern. Jedoch ergab sich in keinem Land ein Teilzeitanteil, der deutlich über 1 Prozent liegt. In den meisten ostdeutschen Bundesländern fielen die Teilzeitanteile mit unter 0,3 Prozent sehr niedrig aus. Ausnahme ist Berlin, wo mit 1,02 Prozent der Teilzeitanteil in der dualen Berufsausbildung am höchsten ausfiel. Der geringste Teilzeitanteil ergibt sich auf Basis der Datenmeldungen zur Berufsbildungsstatistik in Sachsen-Anhalt und liegt bei nur 0,12 Prozent. In keinem Land lag der Teilzeitanteil der Frauen über 2 Prozent (siehe Tabelle A2, Anhang).

¹⁵ Aufgrund der sehr niedrigen Teilzeitanteile wurde dies auch in früheren Jahren schon im Arbeitskreis Berufsbildungsstatistik diskutiert. In diesem Arbeitskreis, der vom Statistischen Bundesamt geleitet wird, sind neben den statistischen Landesämtern, dem Bundesinstitut für Berufsbildung unter anderen auch Vertreter der zuständigen Stellen (Kammern) vertreten. Bislang gab es auch im Arbeitskreis keine Rückmeldung, die auf eine systematische Untererfassung hinweist.

Tabelle 2: Duale Berufsausbildung in Teilzeitform nach Länder 2018, Teilzeitanteil und Anteil überwiegend öffentlicher Finanzierung

Bundesland	Duale Berufsausbildung (BBiG/HwO) insgesamt	darunter: Teilzeitberufsausbildung	darunter: überwiegend öffentlich finanziert	Teilzeitanteil in % ¹⁾	Anteil öffentlich finanzierter Teilzeitberufsausbildung in %
Berlin	15.825	162	39	1,02	24,1
Bremen	5.574	54	21	0,97	38,9
Saarland	6.339	51	18	0,80	35,3
Hamburg	12.753	90	12	0,71	13,3
Schleswig-Holstein	19.365	135	3	0,70	2,2
Niedersachsen	54.777	297	45	0,54	15,2
Hessen	37.527	192	48	0,51	25,0
Nordrhein-Westfalen	117.153	549	72	0,47	13,1
Baden-Württemberg	74.646	279	21	0,37	7,5
Bayern ¹⁾	94.263	291	24	0,31	8,2
Sachsen	19.410	51	9	0,26	17,6
Brandenburg	10.398	27	3	0,26	11,1
Thüringen	10.158	24	9	0,24	37,5
Mecklenburg-Vorpommern	7.911	18	6	0,23	33,3
Rheinland-Pfalz	25.422	54	12	0,21	22,2
Sachsen-Anhalt	10.380	12	0	0,12	0,0
Ostdeutschland	74.079	297	66	0,40	22,2
Westdeutschland	447.822	1.992	270	0,44	13,6
Deutschland insgesamt	521.901	2.289	339	0,44	14,8

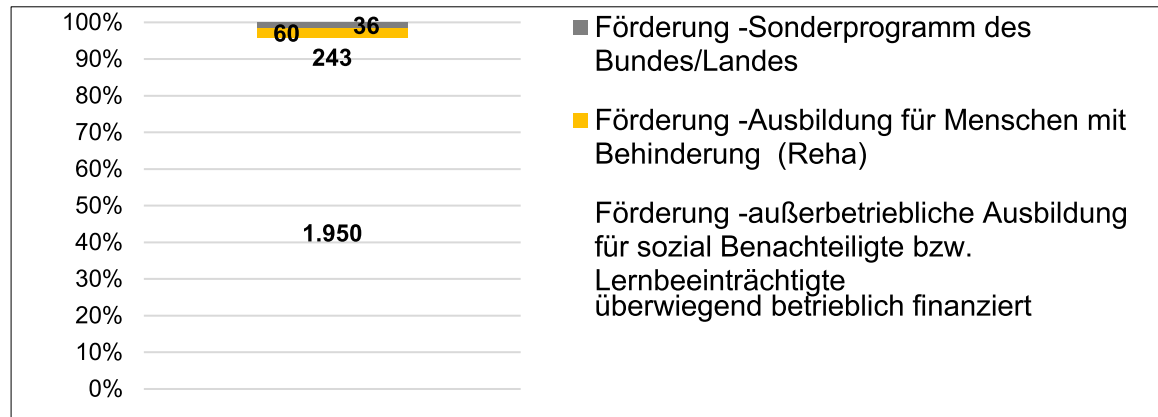
¹⁾ Der Teilzeitanteil ist für Bayern aufgrund eines Meldefehlers leicht überhöht; statt 0,31 Prozent beträgt er 0,25 Prozent.

Quelle: „Datenbank Auszubildende“ des Bundesinstituts für Berufsbildung auf Basis der Daten der Berufsbildungsstatistik der statistischen Ämter des Bundes und der Länder (Erhebung zum 31. Dezember), Berichtsjahr 2018. Absolutwerte aus Datenschutzgründen jeweils auf ein Vielfaches von 3 gerundet; der Ingesamtwert kann deshalb von der Summe der Einzelwerte abweichen. Berechnungen des BIBB; Anteile wurden auf Basis gerundeter Daten berechnet.

Die große Mehrheit der Teilzeitausbildungsverhältnisse im dualen System wurden überwiegend betrieblich finanziert. Insgesamt wurden nur 339 bzw. 14,8 Prozent der Teilzeitberufsausbildungsverhältnisse als überwiegend öffentlich finanziert gemeldet. Im Vergleich zur dualen Berufsausbildung insgesamt (2018: 3 % vgl. UHLY 2020a) fällt der Anteil überwiegend öffentlich finanzierter Auszubildender bei den Teilzeitausbildungsverhältnissen jedoch überproportional hoch aus. Wenn die Teilzeitberufsausbildungsverhältnisse überwiegend öffentlich finanziert waren, dann vor allem in Form von außerbetrieblicher Ausbildung für sozial benachteiligte bzw. lernbeeinträchtigte Menschen (10,6%). Nur bei 2,6 Prozent der Teilzeitberufsausbildungsverhältnisse lag eine überwiegend öffentliche Finanzierung mit einer Förderung nach SGB III für die Ausbildung für Menschen mit Behinderung (Reha) vor, und 1,6 Prozent waren Förderungen über Sonderprogramme des Bundes und der Länder (vgl.

Abbildung 2). Aufgrund der geringen Fallzahlen erfolgt keine weitere Differenzierung überwiegend öffentlich finanzierter Teilzeitberufsausbildungsverhältnisse.

Abbildung 2: Duale Teilzeitberufsausbildungsverhältnisse (BBiG/HwO) nach Art der Finanzierung, 2018



Quelle: „Datenbank Auszubildende“ des Bundesinstituts für Berufsbildung auf Basis der Daten der Berufsbildungsstatistik der statistischen Ämter des Bundes und der Länder (Erhebung zum 31. Dezember), Berichtsjahr 2018. Absolutwerte aus Datenschutzgründen jeweils auf ein Vielfaches von 3 gerundet; der Gesamtwert kann deshalb von der Summe der Einzelwerte abweichen. Berechnungen des BIBB; Anteile wurden auf Basis gerundeter Daten berechnet.

4.2.2 Teilzeitberufsausbildung nach Zuständigkeitsbereichen und Ausbildungsberufen

In den Zuständigkeitsbereichen mit höherem Frauenanteil fällt - wie zu erwarten - auch der Teilzeitanteil höher aus. In dem Bereich der Hauswirtschaft fällt er mit über 3 Prozent am höchsten aus. Auch in den Ausbildungsberufen des öffentlichen Dienstes und den freien Berufen – beide Ausbildungsbereiche haben relativ hohe Frauenanteile – liegt der Anteil der Teilzeitausbildungsverhältnisse bei ca. 1 Prozent. In den Ausbildungsberufen des Handwerks, mit insgesamt geringerem Frauenanteil, fällt auch der Teilzeitanteil insgesamt gering aus; allerdings fällt auf, dass im Handwerk der Teilzeitanteil der Frauen mit 1,44 Prozent vergleichsweise hoch ausfällt: er liegt damit deutlich über dem Teilzeitanteil bei den Ausbildungsverhältnissen, die von Frauen in Industrie und Handel (0,82%) abgeschlossen wurden.

Betrachtet man nicht nur die dualen Ausbildungsberufe des Zuständigkeitsbereichs „öffentlicher Dienst“ (ÖD), sondern das Betriebsmerkmal „Ausbildungsstätte gehört dem ÖD an“¹⁶, so ergibt sich auch ein etwas höherer Teilzeitanteil von 1 Prozent aller Neuabschlüsse in Ausbildungsstätten des ÖD.

¹⁶ Worunter dann neben den Berufen des Zuständigkeitsbereichs ÖD auch die dualen Ausbildungsberufe der anderen Zuständigkeitsbereiche fallen (insofern Auszubildende in diesen Berufen in Ausbildungsstätten des öffentlichen Dienstes ausgebildet werden).

Tabelle 3: Duale Berufsausbildung in Teilzeit nach Zuständigkeitsbereichen, Deutschland 2018

Duale Berufsausbildung (BBiG/HwO) insgesamt, absolut				darunter: duale Berufsausbildung in Teilzeit, absolut			Anteil duale Berufsausbildung in Teilzeit an dualer Berufsausbildung insgesamt, in %		
Zuständigkeitsbereich ¹⁾	Neuabschlüsse			Neuabschlüsse			Neuabschlüsse		
	Ins-gesamt	Männer	Frauen	Ins-gesamt	Männer	Frauen	Ins-gesamt	Männer	Frauen
IH	307.746	198.168	109.581	1.125	222	903	0,37	0,11	0,82
Hw	140.571	112.200	28.371	441	33	408	0,31	0,03	1,44
Lw	13.245	10.080	3.165	36	12	27	0,27	0,12	0,85
ÖD	14.295	5.289	9.006	165	21	147	1,15	0,40	1,63
FB ²⁾	44.037	3.693	40.344	450	18	432	1,02	0,49	1,07
Hausw	2.007	249	1.758	69	0	69	3,44	0,00	3,92
Insgesamt	521.901	329.679	192.222	2.289	306	1.983	0,44	0,09	1,03

¹⁾ IH: Industrie und Handel, Hw: Handwerk, Lw: Landwirtschaft, ÖD: Öffentlicher Dienst, FB: Freie Berufe, Hausw: Hauswirtschaft

²⁾ Der Teilzeitanteil ist aufgrund einer fehlerhaften Meldung für den Beruf Notarfachangestellte/-r leicht überhöht. Nach Korrektur bleiben 0,89 Prozent Teilzeitausbildungsverhältnisse in den freien Berufen insgesamt (0,16% bei den Männern und 0,96% bei den Frauen).

Quelle: „Datenbank Auszubildende“ des Bundesinstituts für Berufsbildung auf Basis der Daten der Berufsbildungsstatistik der statistischen Ämter des Bundes und der Länder (Erhebung zum 31. Dezember), Berichtsjahr 2018. Absolutwerte aus Datenschutzgründen jeweils auf ein Vielfaches von 3 gerundet; der Insgesamtwert kann deshalb von der Summe der Einzelwerte abweichen. Berechnungen des BIBB; Anteile wurden auf Basis gerundeter Daten berechnet.

Mit Blick auf die einzelnen dualen Ausbildungsberufe (Tabelle 4) zeigt sich, dass im Berichtsjahr 2018 im Beruf Kaufmann/Kauffrau für Büromanagement (Industrie und Handel) bundesweit 315 Teilzeitberufsausbildungsverhältnisse (1,4% der Ausbildungsverhältnisse in diesem Beruf) gemeldet wurden. In keinem der dualen Ausbildungsberufe waren es mehr Teilzeitausbildungsverhältnisse. Der relativ hohe Teilzeitanteil von Frauen im Handwerk resultiert vor allem aufgrund der Friseurinnen und Fachverkäuferinnen im Lebensmittelhandwerk. Der höchste Teilzeitanteil ergibt sich mit ca. 6,5 Prozent insgesamt bzw. 7,2 Prozent bei den Frauen (48 Neuabschlüsse bundesweit) für den Ausbildungsberuf Hauswirtschafter/-in im Zuständigkeitsbereich Hauswirtschaft. Tabelle 4 stellt für alle dualen Ausbildungsberufe (ggf. inklusive Vorgänger, getrennt nach Zuständigkeitsbereichen) mit bundesweit mindestens zehn Neuabschlüssen in Teilzeitform in 2018 die Neuabschlussanzahl in Teilzeit und den Teilzeitanteil an allen Neuabschlüssen im Beruf dar.

Tabelle 4: Duale Ausbildungsberufe mit mindestens zehn Neuabschlüssen in Teilzeit, Deutschland 2018¹⁾²⁾

Dualer Ausbildungsberuf (BBiG/HwO; ggf. inkl. Vorgänger)	Duale Berufsausbildung in Teilzeit			Teilzeitanteil an dualer Berufsausbildung insgesamt, in %		
	Insgesamt	Männer	Frauen	Insgesamt	Männer	Frauen
Kaufmann/Kauffrau für Büromanagement (IH)	315	27	291	1,39	0,42	1,79
Verkäufer/-in (IH)	219	12	207	0,99	0,11	1,81
Friseur/-in (Hw)	183	9	174	1,89	0,36	2,44
Kaufmann/Kauffrau im Einzelhandel (IH)	150	21	126	0,55	0,16	0,92
Medizinische/-r Fachangestellte/-r (FB)	129	0	129	0,79	0,00	0,81
Fachverkäufer/-in im Lebensmittelhandwerk (HwEx)	105	6	99	1,94	0,53	2,31
Zahnmedizinische/-r Fachangestellte/-r (FB)	96	0	96	0,78	0,00	0,81
Verwaltungsfachangestellte/-r (ÖD)	90	3	87	1,36	0,15	1,87
Steuerfachangestellte/-r (FB)	81	3	78	1,18	0,13	1,69
Hauswirtschaftler/-in (Hausw)	48	0	48	6,48	0,00	7,24
Rechtsanwaltsfachangestellte/-r (FB)	48	0	48	1,60	0,00	1,73
Fachinformatiker/-in (alle FR - IH)	39	30	12	0,26	0,22	1,06
Kaufmann/Kauffrau für Büromanagement (HwEx)	39	0	39	0,98	0,00	1,33
Industriekaufmann/-kauffrau (IH)	33	6	27	0,19	0,08	0,26
Fachangestellte/-r für Arbeitsmarktdienstleistungen (ÖD)	30	3	27	3,83	1,20	5,08
Fachkraft im Gastgewerbe (IH)	27	0	24	1,16	0,00	2,40
Gärtner/-in (alle FR - Lw)	24	6	18	0,48	0,15	1,90
Kaufmann/Kauffrau im Groß- und Außenhandel (alle FR - IH)	24	9	15	0,18	0,11	0,29
Pharmazeutisch-kaufmännische/-r Angestellte/-r (FB)	24	0	24	1,82	0,00	1,98
Fachkraft für Metalltechnik (IH)	21	18	3	1,40	1,26	4,00
Fachpraktiker/-in Hauswirtschaft (§ 66 BBiG) (Hausw)	21	0	21	1,74	0,00	2,01
Hotelfachmann/-fachfrau (IH)	21	3	18	0,25	0,09	0,34
Tischler/-in (Hw)	15	3	12	0,19	0,04	1,12
Florist/-in (IH)	15	0	15	1,45	0,00	1,53
Koch/Köchin (IH)	15	6	9	0,18	0,09	0,52
Fachlagerist/-in (IH)	15	9	6	0,24	0,16	1,15
Kaufmann/Kauffrau für Dialogmarketing (IH)	15	0	15	1,48	0,00	2,54
Kaufmann/Kauffrau für Versicherungen und Finanzen (IH)	15	3	12	0,33	0,12	0,58
Fachkraft für Lagerlogistik (IH)	12	6	6	0,11	0,06	0,45
Immobilienkaufmann/-kauffrau (IH)	12	6	6	0,39	0,44	0,36
Sozialversicherungsfachangestellte/-fachangestellter (alle FR - ÖD)	12	3	9	0,51	0,54	0,50

¹⁾Berufe mit mindestens zehn Ausbildungsverhältnissen in Teilzeitform bundesweit; jeweils ggf. Fachrichtungen zusammengefasst und inklusive Vorgänger; Zuständigkeitsbereiche getrennt.

²⁾Für den Beruf Notarfachangestellte-/r wurden 2018 ein sehr hoher Anteil an Neuabschlüssen in Teilzeitberufsausbildung gemeldet (knapp 12%, fast alle aus Bayern. Dies hat sich jedoch als Meldefehler erwiesen; siehe auch „Hinweise zu den Berichtsjahren“ in DAZUBI: https://www.bibb.de/dokumente/pdf/dazubi_berichtsjahre.pdf).

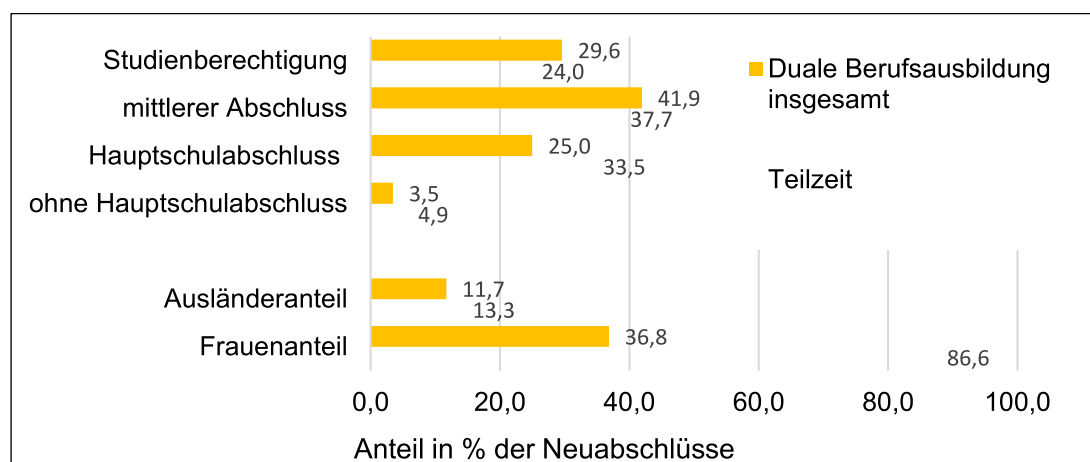
Quelle: „Datenbank Auszubildende“ des Bundesinstituts für Berufsbildung auf Basis der Daten der Berufsbildungsstatistik der statistischen Ämter des Bundes und der Länder (Erhebung zum 31. Dezember), Berichtsjahr 2018. Absolutwerte aus Datenschutzgründen jeweils auf ein Vielfaches von 3 gerundet; der Ingesamtwert kann deshalb von der Summe der Einzelwerte abweichen. Berechnungen des BIBB; Anteile wurden auf Basis gerundeter Daten berechnet.

4.2.3 Auszubildende in Teilzeit

Wie in der Analyse der Zeitreihen zur Entwicklung der Teilzeitberufsausbildung bereits dargestellt, wurden Teilzeitberufsausbildungsverhältnisse bislang überwiegend von Frauen wahrgenommen. Neben dem Geschlecht werden hier weitere Personenmerkmale der Auszubildenden betrachtet und die Verteilung der Ausprägungen in der dualen Berufsausbildung insgesamt mit denen in der Teilzeitberufsausbildung des dualen Systems verglichen. Betrachtete Personenmerkmale sind – neben dem Geschlecht – der höchste allgemeinbildende Schulabschluss, das Alter (Geburtsjahr) und die Staatsangehörigkeit (mit bzw. ohne deutsche Staatsangehörigkeit) der Auszubildenden. Die vorherige duale Berufsausbildung sowie die vorherige Teilnahme an beruflicher Grundbildung oder Berufsvorbereitung wird hier nicht betrachtet, da es sich nicht im eigentlichen Sinne um Personenmerkmale handelt; deren Analyse erfolgt in 4.3.1 im Rahmen der Betrachtung der Ausbildungsverläufe.

Im Berichtsjahr 2018 machten die Neuabschlüsse der Frauen 86,6 Prozent aller Neuabschlüsse in dualer Teilzeitberufsausbildung aus. Insgesamt lag bei den Neuabschlüssen im dualen System der Frauenanteil bei 36,8 Prozent. Bei den Auszubildenden in Teilzeit sind Frauen damit deutlich überrepräsentiert. Ausländische Auszubildende findet man zu ähnlichen Anteilen in dualer Berufsausbildung insgesamt sowie in Teilzeit (weniger als 15%). Unter den Auszubildenden in Teilzeitausbildungsverhältnissen sind diejenigen mit Hauptschulabschluss deutlich überproportional und diejenigen mit mittlerem Abschluss oder Studienberechtigung unterproportional vertreten. 33,5 Prozent der Auszubildenden (Neuabschlüsse) in Teilzeit verfügen über einen Hauptschulabschluss; in der dualen Berufsausbildung insgesamt sind dies 25 Prozent.

Abbildung 3: Personenmerkmale der Auszubildenden (Neuabschlüsse)¹⁾, duale Berufsausbildung (BBiG/HwO) insgesamt und Teilzeit, Deutschland 2018

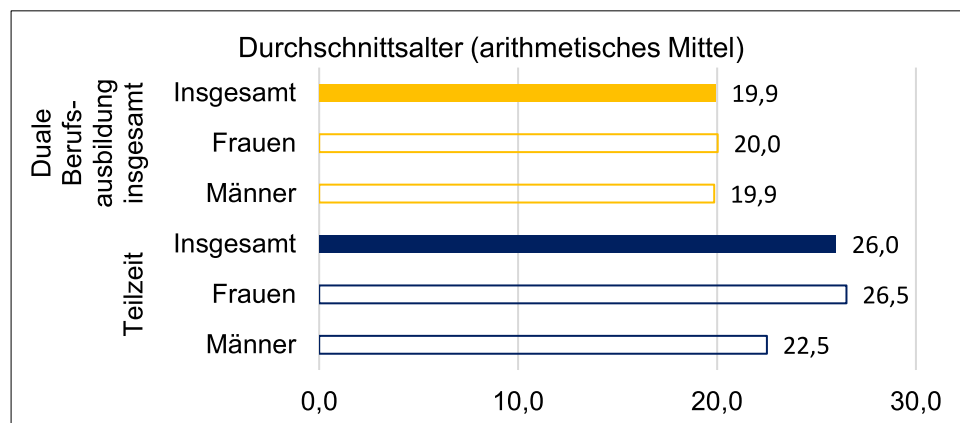


¹⁾ Schulabschlussanteil in % aller Neuabschlüsse mit Angabe zum Schulabschluss; werden die fehlenden Angaben (Teilzeit: 3,1%; insgesamt: 2,2%) einbezogen, so verringern sich die Anteile bei den einzelnen Schulabschlüssen entsprechend der Anteile fehlender Angaben leicht.

Quelle: „Datenbank Auszubildende“ des Bundesinstituts für Berufsbildung auf Basis der Daten der Berufsbildungsstatistik der statistischen Ämter des Bundes und der Länder (Erhebung zum 31. Dezember), Berichtsjahr 2018. Berechnungen des BIBB; Anteile wurden auf Basis gerundeter Daten berechnet.

Die Berufsbildungsstatistik erhebt das Geburtsjahr der Auszubildenden. Das Alter lässt sich hiermit nur mit einer gewissen Ungenauigkeit ermitteln. Im Folgenden wird das Alter als Differenz aus dem Berichtsjahr (zu dem der Neuabschluss erfolgte, hier 2018) und dem Geburtsjahr berechnet. Bei den Altersanalysen zu den Auszubildenden ist zu beachten, dass ältere Personen Berufsabschlüsse eher als berufliche Neuorientierung im Rahmen von beruflichen Umschulungen oder im Rahmen von Fortbildungen erwerben. Ältere sind deshalb grundsätzlich unter den Auszubildenden unterrepräsentiert.

Abbildung 4: Durchschnittsalter der Auszubildenden (Neuabschlüsse) nach Geschlecht, duale Berufsausbildung insgesamt und Teilzeit, Deutschland 2018



Quelle: „Datenbank Auszubildende“ des Bundesinstituts für Berufsbildung auf Basis der Daten der Berufsbildungsstatistik der statistischen Ämter des Bundes und der Länder (Erhebung zum 31. Dezember), Berichtsjahr 2018. Berechnungen des BIBB.

Obwohl die Auszubildenden mit Hauptschulabschluss unter den Teilzeitausbildungsverhältnissen überrepräsentiert sind, ist das Durchschnittsalter bei den Teilzeitauszubildenden deutlich höher als in der dualen Berufsausbildung insgesamt (Abbildung 4). Alle folgenden Altersangaben beziehen sich auf Neuabschlüsse 2018. Bei Frauen in Teilzeit fiel das Alter mit 26,5 Altersjahren am höchsten aus (Frauen in dualer Berufsausbildung insgesamt: 20 Jahre). Männer in Teilzeitberufsausbildung waren im Durchschnitt 22,5 Jahre alt (duale Berufsausbildung Männer insgesamt: 19,9). Der Anteil der unter 21-Jährigen fällt in Teilzeitberufsausbildungsverhältnissen deutlich geringer aus als in der dualen Berufsausbildung insgesamt (vgl. Tabelle 5). Insbesondere der Anteil derjenigen zwischen 30 und unter 40 fällt mit gut 21 Prozent deutlich höher aus als in der dualen Berufsausbildung insgesamt (2,6%); der Anteil der 21- bis 29-Jährigen fällt in Teilzeit doppelt so hoch aus als in der dualen Berufsausbildung insgesamt. Das deutlich höhere Alter der Teilzeitauszubildenden ist teilweise dadurch bedingt, dass diese bei Neuabschluss häufiger keine Ausbildungsanfänger/-innen sind (siehe 4.3), allerdings dürfte dies insbesondere bei den Frauen nicht alleinige Ursache sein. Denn hier fällt der Altersdurchschnitt derjenigen in Teilzeit mehr als sechs Jahre höher aus als bei den Frauen in dualer Berufsausbildung insgesamt.

Tabelle 5: Duale Berufsausbildung in Teilzeit nach Alter der Auszubildenden (Neuabschlüsse), Deutschland 2018

Alter	Neuabschlüsse duale Berufsaus- bildung insgesamt absolut	darunter: Teilzeit	Neuabschlüsse duale Berufsaus- bildung insgesamt in %	Teilzeit
14	6	0	0,0	0,0
15	6.213	0	1,2	0,0
16	50.130	21	9,6	0,9
17	76.815	36	14,7	1,6
18	82.659	87	15,8	3,8
19	81.735	123	15,7	5,4
20	63.957	138	12,3	6,0
21	44.373	168	8,5	7,3
22	29.604	177	5,7	7,7
23	20.814	183	4,0	8,0
24	15.306	195	2,9	8,5
25	11.631	180	2,2	7,9
26	8.325	120	1,6	5,2
27	6.273	114	1,2	5,0
28	5.130	105	1,0	4,6
29	3.765	78	0,7	3,4
30 bis unter 40	13.383	486	2,6	21,2
40 bis unter 50	1.599	75	0,3	3,3
50 und älter	186	6	0,0	0,3
Insgesamt	521.901	2.289	100,0	100,0

Quelle: „Datenbank Auszubildende“ des Bundesinstituts für Berufsbildung auf Basis der Daten der Berufsbildungsstatistik der statistischen Ämter des Bundes und der Länder (Erhebung zum 31. Dezember), Berichtsjahr 2018. Absolutwerte aus Datenschutzgründen jeweils auf ein Vielfaches von 3 gerundet; der Gesamtwert kann deshalb von der Summe der Einzelwerte abweichen. Berechnungen des BIBB.

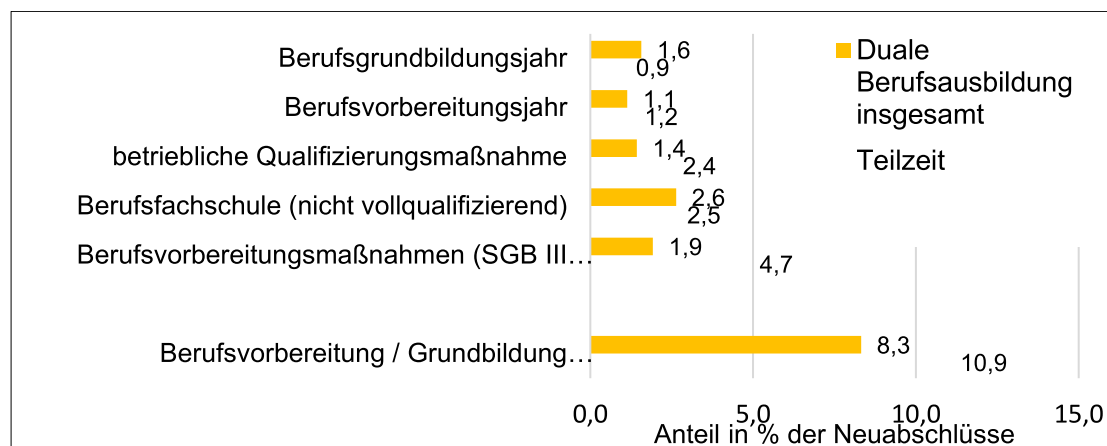
4.3 Ausbildungsverläufe in Teilzeit, Indikatoren Berichtsjahr 2018

Wie in 3.3 erläutert, liefert die Berufsbildungsstatistik aufgrund der fehlenden Verlaufsstatistik keine Individualdaten, die es erlauben, vollständige Ausbildungsverläufe für alle Auszubildenden zu analysieren. Dennoch lassen sich einige Aspekte der Ausbildungsverläufe auch auf Basis der Berufsbildungsstatistik betrachten. Grundsätzlich sind hierbei zwei alternative Vorgehensweisen möglich. Zum einen können Merkmale und Indikatoren für bestimmte Berichtsjahre betrachtet werden. Dies erfolgt in 4.3 für das Berichtsjahr 2018. Analysiert werden die vorherige Teilnahme an Berufsvorbereitung und beruflicher Grundbildung sowie die vorherige Berufsausbildung auf Basis der Neuabschlüsse (4.3.1); es folgt eine Analyse der beiden Erfolgsindikatoren vorzeitige Vertragslösungen bzw. Lösungsquote und Prüfungserfolg (4.3.2); schließlich erfolgt ein Vergleich der Ausbildungsdauer für Teilzeitausbildungsverhältnisse im Vergleich zu allen dualen Ausbildungsverhältnissen (4.3.3). Neben solchen Betrachtungen der Verlaufsaspekte für ein Berichtsjahr kann man auch eine Anfängerkohorte und deren Ausbildungsverläufe betrachten (vgl. 4.4).

4.3.1 Berufliche Vorbildung

Starten Ausbildungsverhältnisse in Teilzeit häufiger erst nach der Teilnahme an einer Maßnahme der Berufsvorbereitung oder Grundbildung? Abbildung 5 vergleicht für die Neuabschlüsse 2018 die entsprechenden Anteile für Teilzeitausbildungsverhältnisse und den Neuabschlüssen im dualen System insgesamt. Auszubildende mit Neuabschluss in einem Teilzeitausbildungsverhältnis nahmen zu leicht höheren Anteilen vor der Ausbildung an Maßnahmen der Berufsvorbereitung bzw. Grundbildung teil.

Abbildung 5: Vorherige berufliche Grundbildung bzw. Berufsvorbereitung, Teilzeitausbildungsverhältnisse und duale Berufsausbildung (BBiG/HwO) insgesamt im Vergleich (Neuabschlüsse)

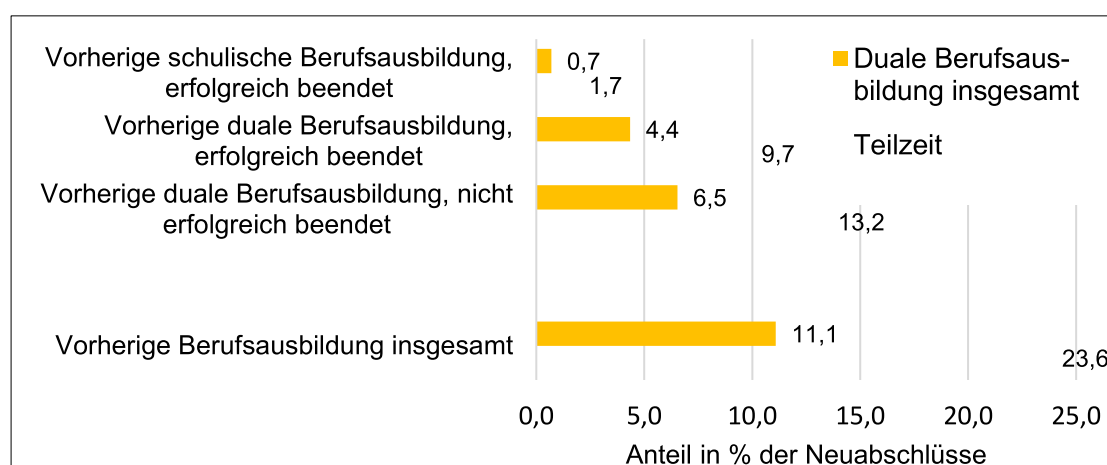


Quelle: „Datenbank Auszubildende“ des Bundesinstituts für Berufsbildung auf Basis der Daten der Berufsbildungsstatistik der statistischen Ämter des Bundes und der Länder (Erhebung zum 31. Dezember), Berichtsjahr 2018. Berechnungen des BIBB; Anteile wurden auf Basis gerundeter Daten berechnet.

Deutlicher fallen die Unterschiede insbesondere bei Berufsvorbereitungsmaßnahmen nach SGB III (und weiteren regionalen Maßnahmen) aus (Teilzeit: 4,7%, insgesamt: 1,9%), bei insgesamt geringeren Anteilen auch hinsichtlich betrieblicher Qualifizierungsmaßnahmen (Teilzeit: 2,4%, insgesamt: 1,4%). Ein Berufsgrundbildungsjahr wurde von Teilzeitauszubildenden dagegen in geringerem Maße vor Beginn der Ausbildung absolviert (Teilzeit: 0,9%, insgesamt: 1,6%).

Hinsichtlich der vorherigen Berufsausbildung fallen die Unterschiede deutlicher aus (vgl. Abbildung 6). Von den Teilzeitauszubildenden mit Neuabschluss 2018 hatten fast ein Viertel (23,6%) und somit mehr als doppelt so viele als in der dualen Berufsausbildung insgesamt (11,1%) zuvor bereits eine Berufsausbildung begonnen. Ob die vorherigen Berufsausbildungen auch schon in Teilzeit erfolgten, ist dabei nicht bekannt. Mit 13,2 Prozent fallen vorherige nicht erfolgreich beendete duale Berufsausbildungen (BBiG/HwO) am stärksten ins Gewicht. Ob die vorherige nicht erfolgreich beendete duale Berufsausbildung (BBiG/HwO) im gleichen oder einem anderen Beruf erfolgte, wird nicht erfasst. Darüber hinaus hatten 9,7 Prozent derjenigen mit Neuabschluss eines Teilzeitberufsausbildungsverhältnisses zuvor bereits eine duale Berufsausbildung erfolgreich beendet (bei allen Neuabschlüssen insgesamt waren dies nur 4,4%). Von diesen wurden bei den Teilzeitausbildungsverhältnissen nur sehr wenige als Anschlussverträge, also als Fortführungen von zuvor erfolgreich beendeten zweijährigen Berufsausbildungen gemeldet. Hinsichtlich der vorherigen schulischen Berufsausbildungen erhebt die Berufsbildungsstatistik lediglich erfolgreich beendete. Diese spielen im dualen System insgesamt eine deutlich geringere Rolle, bei den Teilzeitausbildungsverhältnissen wurden sie in etwas höherem Maße (1,7%) gemeldet als bei den Neuabschlüssen insgesamt (0,7%).

Abbildung 6: Vorherige Berufsausbildung, Teilzeitausbildungsverhältnisse und duale Berufsausbildung (BBiG/HwO) insgesamt im Vergleich (Neuabschlüsse)



Quelle: „Datenbank Auszubildende“ des Bundesinstituts für Berufsbildung auf Basis der Daten der Berufsbildungsstatistik der statistischen Ämter des Bundes und der Länder (Erhebung zum 31. Dezember), Berichtsjahr 2018. Berechnungen des BIBB; Anteile auf Basis gerundeter Daten berechnet.

Was lässt sich also hinsichtlich der vorherigen Berufsausbildung hervorheben? Unter den Ausbildungsverhältnissen in Teilzeit (Neuabschlüsse) findet man zum einen auffällig viele Auszubildende, die vor Antritt des aktuellen Ausbildungsverhältnisses bereits eine duale Berufsausbildung angetreten, aber nicht erfolgreich beendet hatten. Zum anderen findet man unter diesen auch relativ viele Auszubildende, die eine Zweitausbildung absolvieren.

4.3.2 Erfolgsindikatoren

Wie erfolgreich verläuft die Berufsausbildung in Teilzeit im Vergleich zur dualen Berufsausbildung insgesamt? Auf Basis der Berufsbildungsstatistik lassen sich zwei zentrale Erfolgsindikatoren ermitteln, Vertragslösungsquoten und Prüfungserfolgsquoten. Dabei ist jedoch zu beachten, dass vorzeitige Vertragslösungen nicht immer Misserfolge darstellen. Sie können insbesondere aus Sicht der Auszubildenden im Zusammenhang mit einer erfolgreich verlaufenden Bildungsbiografie stehen, wenn z. B. ein präferierter Studienplatz doch noch zugänglich war, oder wenn sie in einen präferierten Ausbildungsberuf wechseln können.

4.3.2.1 Vorzeitige Vertragslösungen und Lösungsquote

Im Berichtsjahr 2018 wurden 921 Teilzeitausbildungsverhältnisse vorzeitig, also vor Ablauf der im Berufsausbildungsvertrag genannten Ausbildungszeit, gelöst. Solche Vertragslösungen sind zu einem großen Teil keine Ausbildungsabbrüche (vgl. Übersicht A1, Anhang). Auf Basis der Berufsbildungsstatistik kann nicht nachverfolgt werden, wie viele derjenigen mit Vertragslösung im Anschluss noch in einem neuen Ausbildungsverhältnis die duale Berufsausbildung erfolgreich absolvieren. Zu welchem Zeitpunkt im Ablauf des Ausbildungsverhältnisses (Monate nach Ausbildungsvertragsbeginn) fand die Vertragslösung statt? Es fällt auf, dass mit 23,4 Prozent aller Lösungen 2018 der Anteil der Vertragslösungen, die noch in die Probezeit fallen, bei den Teilzeitausbildungsverhältnissen relativ gering ausfällt.¹⁷ Im dualen System insgesamt beträgt dieser Anteil 33,8 Prozent. Insbesondere im Ausbildungsverlauf spät erfolgende Vertragslösungen traten bei den Teilzeitausbildungsverhältnissen vergleichsweise häufig auf. 27,6 Prozent aller Lösungen fielen bei den Teilzeitausbildungsverhältnissen in das zweite Jahr nach Ausbildungsbeginn, 11 Prozent in das dritte Jahr und 5,5 Prozent fanden nach mehr als 36 Monaten statt.

Wie viele der begonnenen Ausbildungsverträge werden vorzeitig gelöst? Die Lösungsquote ist ein Näherungswert für das Risiko, dass ein begonnenes Ausbildungsverhältnis vorzeitig

¹⁷ Die vereinbarte Probezeitdauer unterscheidet sich zwischen Teilzeitausbildungsverhältnissen und anderen kaum. Die durchschnittliche Probezeitdauer der Neuabschlüsse 2018 betrug sowohl bei den Teilzeitausbildungsverhältnissen als auch im dualen System insgesamt 3,6 Monate.

gelöst wird. Es handelt sich hierbei nicht um eine Abbruchquote (vgl. UHLY 2020). Üblicherweise wird die Lösungsquote auf Basis des BIBB-Schichtenmodells berechnet (vgl. Übersicht A1, Anhang; UHLY 2019a; 2020).

Tabelle 6: Vorzeitige Vertragslösungen nach Zeitpunkt der Vertragslösung¹⁾ (absolut und in % aller Vertragslösungen)²⁾, duale Berufsausbildung insgesamt und Teilzeitberufsausbildung, Deutschland 2018

Duale Berufsausbildung	Vorzeitige Vertragslösungen insgesamt		davon gelöst:									
			innerhalb der Probezeit (maximal 4 Monate) ¹⁾		nach der Probezeit, innerhalb der ersten 12 Monate		nach 13 bis 24 Monaten		nach 25 bis 36 Monaten		nach mehr als 36 Monaten	
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
Insgesamt	151.665	100,0	51.195	33,8	49.938	32,9	35.751	23,6	12.297	8,1	2.481	1,6
darunter: Teilzeit	921	100,0	216	23,4	300	32,5	255	27,6	102	11,0	51	5,5

¹⁾ Zeitraum zwischen Beginn und Vertragslösung (in Monaten); die Probezeit wird im Rahmen der Berufsbildungsstatistik seit dem Berichtsjahr 2016 nicht mehr generell mit vier Monaten kalkuliert, sondern von den zuständigen Stellen gemäß der Vereinbarung im Ausbildungsvertrag gemeldet.

²⁾ Anteil der Vertragslösungen, bei denen der Ausbildungsbeginn eine bestimmte Anzahl an Monaten zurückliegt, an allen Vertragslösungen (des jeweiligen Zuständigkeitsbereichs); es handelt sich nicht um die Lösungsquote und auch nicht um „echte“ Verlaufsdaten!

Quelle: „Datenbank Auszubildende“ des Bundesinstituts für Berufsbildung auf Basis der Daten der Berufsbildungsstatistik der statistischen Ämter des Bundes und der Länder (Erhebung zum 31. Dezember), Berichtsjahr 2018. Absolutwerte aus Datenschutzgründen jeweils auf ein Vielfaches von 3 gerundet; der Gesamtwert kann deshalb von der Summe der Einzelwerte abweichen. Berechnungen des Bundesinstituts für Berufsbildung.

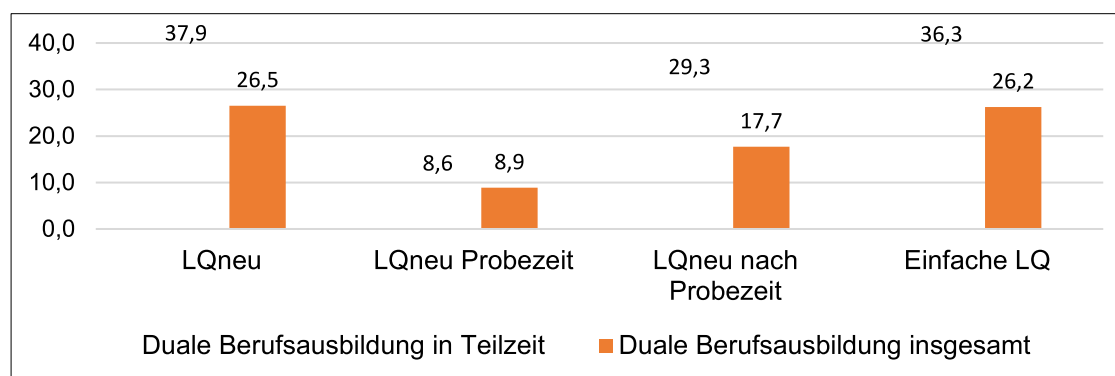
Berechnet man die Lösungsquote für Teilzeitausbildungsverhältnisse, ist derzeit mit einer leichten Überschätzung des Lösungsrisikos bei der Lösungsquote nach dem BIBB-„Schichtenmodell“¹⁸ und einer Unterschätzung bei der einfachen Lösungsquote¹⁹ zu rechnen. Deshalb sind in Abbildung 7 beide Quoten dargestellt. Es zeigt sich, dass sie nahe beieinanderliegen. Bei beiden ist zu beachten, dass sich die Quote nicht auf Personen, sondern auf Verträge bezieht. Eine Lösungsquote von knapp 38 Prozent (Schichtenmodell) bringt zum Ausdruck, dass näherungsweise berechnet ca. 38 Prozent aller begonnenen

¹⁸ Beim Schichtenmodell werden Daten aus verschiedenen Berichtsjahren verwendet (Lösungen des aktuellen Berichtsjahres, begonnene Verträge aus den jeweiligen Beginnjahren, vgl. UHLY 2019a). Das Schichtenmodell unterschätzt die Lösungsquote für Teilzeitausbildungsverhältnisse tendenziell, da einige Auszubildende erst im Laufe der Zeit in Teilzeitausbildungen geändert werden und zu Beginn Vollzeitausbildungen waren. Dividiert man die Zahl der aktuellen Lösungen durch die Zahl der begonnenen Verträge des entsprechenden Beginnjahres, dividiert man bei Teilzeitausbildungen deshalb tendenziell durch eine zu geringe Anzahl an Verträgen. Auch wenn sich das Meldeverhalten ändert und erst im Laufe der Zeit das Merkmal zuverlässiger gemeldet wird, kann dieser Effekt resultieren.

¹⁹ Die einfache Lösungsquote wird nur in Ausnahmefällen berechnet; hierbei wird die Anzahl der im aktuellen Jahr gelösten Verträge durch die Anzahl der im aktuellen Jahr begonnenen Verträge dividiert (vgl. UHLY 2019a). Der Vorteil ist, dass alle Daten aus einem Berichtsjahr stammen. Das Lösungsrisiko wird jedoch unterschätzt, wenn die Zahl der begonnenen Auszubildenden mit dem entsprechenden Merkmal im Laufe der Zeit steigt (es wird durch eine zu hohe Anzahl an begonnenen Verträgen dividiert). Dies ist bei der Teilzeitberufsausbildung allerdings nur in geringem Maße der Fall.

Verträge vorzeitig gelöst werden. Der Anteil gelöster Verträge fällt für die duale Teilzeitberufsausbildung somit deutlich höher aus als in der dualen Berufsausbildung insgesamt. Betrachtet man alle vorzeitig gelösten Ausbildungsverträge 2018, so ist bei den Teilzeitverträgen der Anteil derer, die auch mit dem Merkmal einer vorherigen nicht erfolgreich absolvierten dualen Berufsausbildung gemeldet wurden (vermutlich größtenteils vorherige schon einmal erfolgte Vertragslösungen) mit 15 Prozent deutlich höher als im dualen System insgesamt (ca. 10%).²⁰ Wenn ein bestimmter Anteil an Auszubildenden mit hohem Lösungsrisiko mehr als eine Vertragslösung aufweist, dann fällt die personenbezogene Lösungsquote (die angibt, wie viele der Auszubildenden mindestens eine Vertragslösung hatten) geringer aus. Dies zeigen z. B. Ergebnisse aus der Schweiz, wo Individualdaten vorliegen, die die Berechnung sowohl einer vertragsbezogenen als auch einer personenbezogenen Lösungsquote erlauben.²¹ Betrachtet man den Lösungsanteil der Kohorte der Ausbildungsanfänger/-innen 2014 im deutschen dualen System, fallen die Unterschiede in den (personenbezogenen) Lösungsanteilen zwischen Personen in Teilzeitausbildung und denen in dualer Berufsausbildung insgesamt deutlich geringer aus (vgl. 4.4.2).

Abbildung 7: Lösungsquoten¹⁾ in der dualen Berufsausbildung (BBiG/HwO) – insgesamt und Teilzeit, Deutschland 2018



¹⁾Lösungsquote (LQ): Anteil der gelösten Ausbildungsverträge an allen begonnenen Ausbildungsverträgen, LQ_{neu}: BIBB-Schichtenmodell (Quotensummenverfahren) nach neuer Berechnungsweise. Im Falle der Teilzeitausbildungsverhältnisse kann die LQ_{neu} eine leichte Überschätzung darstellen. Einfache LQ: Lösungen im Berichtsjahr/begonnene Auszubildende im Berichtsjahr*100; bei dieser ist im Falle der Teilzeitberufsausbildung von einer leichten Unterschätzung des Lösungsrisikos auszugehen.

Quelle: „Datenbank Auszubildende“ des Bundesinstituts für Berufsbildung auf Basis der Daten der Berufsbildungsstatistik der statistischen Ämter des Bundes und der Länder (Erhebung zum 31. Dezember), Berichtsjahre 2015 bis 2018. Berechnungen des Bundesinstituts für Berufsbildung.

²⁰ Wie hoch die Anzahl der Mehrfachvertragslösungen je Auszubildenden ist, kann man auf Basis der Berufsbildungsstatistik nicht ermitteln. Man erkennt lediglich, dass Mehrfachvertragslösungen je Person bei Auszubildenden in Teilzeit häufiger vorkommen.

²¹ Die vertragsbezogene Lösungsquote betrug für die duale Berufsausbildung der Schweiz (vergleichbar der deutschen Lösungsquote, allerdings ex post auf Basis von Verlaufsdaten für die Eintrittskohorte 2014, ermittelt) bis einschließlich 2018 25,7% (BUNDESAMT FÜR STATISTIK 2019). Die personenbezogene LVA-Quote betrug in diesem Zeitraum in der Schweiz nur 21,0%.

Das höhere Vertragslösungsrisiko bei Teilzeitausbildungsverhältnissen zeigt sich insbesondere für die Zeit nach der Probezeit. 29,3 Prozent aller begonnenen Teilzeitausbildungsverhältnisse werden noch nach der Probezeit gelöst, im dualen System insgesamt sind dies 17,7 Prozent. Diese Befunde sind jedoch nicht kausal zu interpretieren. D. h., das höhere Vertragslösungsrisiko bei Teilzeitausbildungsverhältnissen ist nicht ursächlich auf die Teilzeit zurückzuführen. Denn hierbei muss bedacht werden, dass sich z. B. bestimmte Personengruppen (niedrigere Schulabschlüsse²², höheres Alter) in bestimmten Lebenssituationen (Familienverantwortung) überproportional häufig in Teilzeitberufsausbildung finden. Ebenso treten weitere Merkmale systematisch mit Teilzeitausbildung auf (bestimmte Berufe etc.). Das höhere Lösungsrisiko ist also nicht unbedingt der Teilzeitausbildung an sich zuzuschreiben. Diesem Aspekt wird in 4.4.2 auf Basis der Anfängerkohorte 2014 im Rahmen einer multivariaten Analyse nachgegangen.

Ausbildungsverhältnisse in Teilzeitberufsausbildung werden überproportional häufig gelöst. Die geringeren Unterschiede bei den personenbezogenen Lösungsanteilen der Ausbildungsanfänger/-innen (siehe 4.4.2) und auch die höheren Anteile vorheriger nicht erfolgreich beendeter dualer Berufsausbildungen bei den Neuabschlüssen in Teilzeit (vgl. 4.3.1) deuten darauf hin, dass sich unter den Teilzeitberufsausbildungen im dualen System insbesondere ein höherer Anteil an Auszubildenden mit mehrfach auftretenden Vertragslösungen befindet.

4.3.2.2 Prüfungserfolg

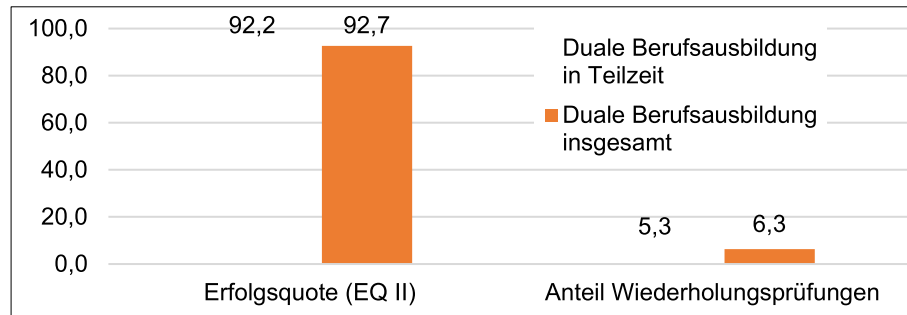
Die Berufsbildungsstatistik erhebt die Teilnahme an den Abschlussprüfungen (auch an den Wiederholungsprüfungen) und den Prüfungserfolg. Wenn ein Auszubildender nie oder nicht an allen möglichen Prüfungen teilnimmt, wird dies nicht erfasst (vgl. 3.3). Der Prüfungserfolg kann also nur für diejenigen ermittelt werden, die sich überhaupt zur Prüfung angemeldet haben. Im Jahr 2018 nahmen insgesamt 418.119 Auszubildende des dualen Systems an einer Abschlussprüfung teil, darunter waren 2.337 Teilzeitauszubildende. Insgesamt haben 387.408 Auszubildende die Abschlussprüfung bestanden, von diesen waren 2.151 Teilzeitauszubildende.

Die Erfolgsquote (vgl. Übersicht A1, Anhang) bezieht sich ausschließlich auf die Teilnehmer/-innen einer Prüfung und nicht auf eine Anfängerkohorte (vgl. 4.3.3). Sie fällt bei Teilzeitausbildungsverhältnissen ähnlich hoch aus, wie in der dualen Berufsausbildung insgesamt. 92,2 Prozent der Prüfungsteilnehmer/-innen in Teilzeitausbildungsverhältnissen bestehen die Abschlussprüfungen. In der dualen Berufsausbildung insgesamt ist dieser Anteil nahezu gleich hoch (92,7%; vgl. Abb. 8). Dabei fällt bei den Teilzeitausbildungsverhältnissen der Anteil der

²² Allerdings ist die Lösungsquote (LQ_{neu}) für alle Schulabschlüsse in Teilzeit jeweils höher als im dualen System insgesamt (siehe Tabelle A3, Anhang).

Wiederholungsprüfungen an allen Abschlussprüfungen des Jahres 2018 mit 5,3 Prozent ähnlich hoch aus, wie in der dualen Berufsausbildung insgesamt (6,3%).

Abbildung 8: Prüfungserfolg¹⁾ in der dualen Berufsausbildung(BBiG/HwO) – insgesamt und Teilzeit, Deutschland 2018



¹⁾Erfolgsquote (EQ II_{neu}): Anteil der Absolventen an allen Prüfungsteilnehmern und -teilnehmerinnen 2018; Personen, die nicht an einer Abschlussprüfung angemeldet waren, sind nicht erfasst. Anteil Wiederholungsprüfungen: Anteil Wiederholungsprüfungen an allen Prüfungsteilnahmen 2018.

Quelle: „Datenbank Auszubildende“ des Bundesinstituts für Berufsbildung auf Basis der Daten der Berufsbildungsstatistik der statistischen Ämter des Bundes und der Länder (Erhebung zum 31. Dezember), Berichtsjahr 2018. Berechnungen des Bundesinstituts für Berufsbildung.

Dass der Prüfungserfolg bei Teilzeitberufsausbildungen so günstig ausfällt, ist in Anbetracht der dort höheren Anteile von Auszubildenden mit Hauptschulabschluss und der zusätzlichen Belastungen (Familienverantwortung) als besonders positiv zu bewerten. Betrachtet man die Erfolgsquoten differenziert nach Schulabschlüssen, so fällt auf, dass für diejenigen mit Hauptschulabschluss die Erfolgsquote in Teilzeit sogar etwas höher ausfällt, als bei den Prüfungsteilnehmern mit Hauptschulabschluss insgesamt (vgl. Tabelle A4, Anhang).

4.3.3 Ausbildungsdauer

Wie in 2.2.2 erläutert, sah das BBiG in der Fassung, die bis zum 31. Dezember 2019 galt, keine automatische Verlängerung der kalendarischen Ausbildungsdauer vor. Wie für alle Ausbildungsverhältnisse bot das BBiG jedoch die Möglichkeit einer Verlängerung der Ausbildungsdauer. Wurde dies in der Praxis bei Teilzeitausbildungsverhältnissen in Anspruch genommen? Die Berufsbildungsstatistik erhebt solche Verlängerungen²³ nicht direkt. Allerdings werden Monat und Jahr von vertraglich vereinbartem Beginn und Ende des Ausbildungsvertrages sowie der Prüfungsteilnahmen erhoben. Die Ausbildungsdauer kann auf dieser Basis

²³ Zu § 8 BBiG wird ausschließlich die Abkürzung und nicht die Verlängerung erhoben. Zwar wird bei dem Merkmal Zulassung zur Abschlussprüfung (§§ 43 und 45 BBiG) auch eine Ausprägung „nach Verlängerung“ unterschieden. Insgesamt wurde für das Berichtsjahr 2018 bei den Absolventen von Teilzeitberufsausbildungen ohne vorherige duale Berufsausbildungen für 6% eine Prüfungszulassung nach Verlängerung gemeldet; in der dualen Berufsausbildung insgesamt wurde dies lediglich für 1,4% der Absolventen gemeldet. Diese Ausprägung ist für die Prüfungszulassungen jedoch nicht sinnvoll zu interpretieren, denn bei der Prüfungszulassung sind keine gesonderten Verlängerungen vorgesehen. Wenn ein Ausbildungsvertrag verlängert wird, so wird dies mit dem vertraglich vereinbarten Ende erfasst und wäre als Prüfungszulassung dann eine „reguläre“ Zulassung.

berechnet und mit der nach Ausbildungsordnung vorgesehenen Ausbildungsdauer der jeweiligen Berufe verglichen werden. Allerdings kann man die Dauer nicht für alle Auszubildenden ermitteln. Sie wird ausschließlich vertragsbezogen erhoben, sodass die Gesamtdauer für Auszubildende mit mehreren dualen Ausbildungsverhältnissen nicht ermittelt werden kann (zu der fehlenden Verlaufsstatistik siehe 3.3).²⁴ Im Folgenden wird zum einen die vertraglich vereinbarte Ausbildungsdauer der Auszubildenden mit Neuabschluss 2018 und zum anderen die Ausbildungsdauer (Zeit zwischen Beginn des Ausbildungsverhältnisses und Bestehen der Abschlussprüfung) für die Absolventen 2018 betrachtet. Dabei werden ausschließlich die Ausbildungsverträge herangezogen, bei denen keine vorherige duale Berufsausbildung (erfolgreich beendet oder nicht erfolgreich beendet) angegeben war.

Tabelle 7: Abweichung der vereinbarten (kalendarischen) Ausbildungsdauer von der im Ausbildungsberuf vorgesehenen Dauer (in Monaten), Teilzeit im Vergleich zur dualen Berufsausbildung insgesamt, Neuabschlüsse ohne vorherige duale Berufsausbildung, Deutschland 2018

Abweichung der vereinbarten kalendarischen Vertragsdauer von der nach Ausbildungsordnung vorgesehenen Dauer	Neuabschlüsse ohne vorherige duale Berufsausbildung, absolut		Anteil in % aller bzw. aller Teilzeitausbildungsverhältnisse	
	Insgesamt	darunter: Teilzeit	Insgesamt	Teilzeit
Mehr als 12 Monate kürzer	10.923	60	2,3	3,4
12 bis 7 Monate kürzer	38.115	180	8,2	10,1
6 bis 2 Monate kürzer	32.302	84	6,9	4,7
Dauer nach Ausbildungsordnung +/-1 Monat	384.177	1.314	82,2	74,0
2 bis 6 Monate länger	768	45	0,2	2,5
7 bis 12 Monate länger	435	72	0,1	4,1
Mehr als 12 Monate länger	480	21	0,1	1,2
Insgesamt	467.202	1.776	100,0	100,0

Quelle: „Datenbank Auszubildende“ des Bundesinstituts für Berufsbildung auf Basis der Daten der Berufsbildungsstatistik der statistischen Ämter des Bundes und der Länder (Erhebung zum 31. Dezember), Berichtsjahr 2018. Absolutwerte aus Datenschutzgründen jeweils auf ein Vielfaches von 3 gerundet; der Insgesamtwert kann deshalb von der Summe der Einzelwerte abweichen. Berechnungen des Bundesinstituts für Berufsbildung.

Die Berufsbildungsstatistik erfasst für den vertraglich vereinbarten Beginn und das vereinbarte Ende der dualen Berufsausbildung Monat und Jahr. Die vereinbarte Vertragsdauer kann deshalb nicht exakt, sondern nur monatsgenau ermittelt werden. Betrachtet man die in 2018 neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge, für die keine vorherige duale Berufsausbildung gemeldet wurde, so entsprach die bei Neuabschluss vereinbarte Vertragsdauer für die

²⁴ Wenn im Laufe der Ausbildung z. B. ein Wechsel des Ausbildungsbetriebs erfolgt und ein zweiter Ausbildungsvertrag neu abgeschlossen wird, entsprechen die Vertragsdauern nicht der Ausbildungsdauer im Beruf oder der gesamten Ausbildungsdauer des jeweiligen Auszubildenden.

Mehrheit der Ausbildungsverhältnisse in etwa²⁵ der nach Ausbildungsordnung vorgesehenen kalendarischen Ausbildungsdauer; dies trifft für ca. 74 Prozent der Teilzeitausbildungsverhältnisse und für gut 82 Prozent aller Neuabschlüsse zu. Unter den Teilzeitberufsausbildungsverhältnissen (ohne vorherige duale Berufsausbildung) findet man etwas höhere Anteile von Neuabschlüssen mit längerer Ausbildungsdauer. 2018 wurden für ca. 5,3 Prozent der Neuabschlüsse in Teilzeit Vertragsdauern, die mehr als 6 Monate über der nach Ausbildungsordnung vorgesehenen Dauer lagen, vereinbart (duale Ausbildungsverhältnisse insgesamt: 0,1%); weitere Details siehe Tabelle 7. Allerdings lagen bei den Teilzeitberufsausbildungen auch leicht höhere Anteile kürzerer vereinbarter Vertragsdauern vor (kalendarische Dauer in Monaten), sodass die durchschnittliche vereinbarte Ausbildungsdauer kaum von der nach Ausbildungsordnung vorgesehenen Dauer abweicht (Tabelle 8).

Tabelle 8: Durchschnittliche vereinbarte Vertragsdauer in den dualen Ausbildungsberufen, Teilzeit im Vergleich zur dualen Berufsausbildung insgesamt, Neuabschlüsse ohne vorherige duale Berufsausbildung, Deutschland 2018

Ausbildungsdauer nach Ausbildungsordnung	Neuabschlüsse ohne vorherige duale Berufsausbildung, absolut		Durchschnittliche vereinbarte Vertragsdauer (arithmetisches Mittel, in Monaten)	
	Insgesamt	darunter: Teilzeit	Insgesamt	Teilzeit
24	41.877	267	23,6	24,1
30	9	0	29,7	-
36	311.640	1.458	34,0	34,4
42	113.673	51	40,8	43,4
Insgesamt	467.202	1.776	34,7	33,1

Quelle: „Datenbank Auszubildende“ des Bundesinstituts für Berufsbildung auf Basis der Daten der Berufsbildungsstatistik der statistischen Ämter des Bundes und der Länder (Erhebung zum 31. Dezember), Berichtsjahr 2018. Absolutwerte aus Datenschutzgründen jeweils auf ein Vielfaches von 3 gerundet; der Insgesamtwert kann deshalb von der Summe der Einzelwerte abweichen. Berechnungen des Bundesinstituts für Berufsbildung.

Im Jahr 2018 fiel die vereinbarte Vertragsdauer bei Teilzeitausbildung im Durchschnitt um 1,6 Monate kürzer aus als in der dualen Berufsausbildung insgesamt, was teilweise durch etwas höhere Anteile zweijähriger Berufe und deutlich geringere Anteile dreieinhalbjähriger Berufe unter den Teilzeitberufsausbildungen bedingt ist. Differenziert man die dualen Ausbildungsberufe nach der mit der Ausbildungsordnung vorgesehenen Ausbildungsdauer, so weichen die vereinbarten Vertragsdauern bei den Teilzeitausbildungen, abgesehen von den dreieinhalbjährigen Ausbildungsberufen, in noch geringerem Maße von denen in der dualen

²⁵ Hier wurde aufgrund der nur monatsgenauen Ermittlung die nach Ausbildungsordnung vorgesehene Dauer in Monaten sowie diese Monatszahl plus bzw. minus einen Monat zusammengefasst.

Berufsausbildung insgesamt (Vollzeit und Teilzeit zusammen) ab (vgl. Tabelle 8). Die vereinbarte Vertragsdauer liegt bei den Teilzeitausbildungsverhältnissen sehr nahe an der jeweils nach der Ausbildungsordnung vorgesehenen Ausbildungsdauer. Für die zweijährigen Ausbildungsberufe ergab sich eine bei Neuabschluss vereinbarte durchschnittliche Vertragsdauer von 24,1 Monaten, bei den dreijährigen Ausbildungsberufen lag sie bei nur 34,4 Monaten. Lediglich bei den dreieinhalbjährigen Ausbildungsberufen liegt sie bei den Teilzeitberufsausbildungen 1,4 Monate höher als nach Ausbildungsordnung vorgesehen.

Die Ausbildungsdauer bis zur Abschlussprüfung muss nicht der bei Neuabschluss vertraglich vereinbarten Dauer entsprechen. Verlängerungen, Verkürzungen oder auch vorzeitige Prüfungszulassungen sowie Prüfungsantritt nach Ablauf des Ausbildungsvertrages können im Laufe der Ausbildung vereinbart werden bzw. erfolgen. Wie lange dauerte die duale Berufsausbildung bei denjenigen, die in 2018 die Abschlussprüfung erfolgreich absolviert hatten? Die ermittelten Dauern sind aus den oben genannten Gründen ebenfalls mit Vorsicht zu interpretieren. Auch hier werden ausschließlich diejenigen betrachtet, für die keine vorherige duale Berufsausbildung gemeldet wurde (Tabelle 9). Insgesamt entsprach 2018 bei ca. der Hälfte der Absolventen und Absolventinnen ohne vorherige duale Berufsausbildung die Dauer der Ausbildung in etwa der nach Ausbildungsordnung vorgesehenen Dauer. Bei denjenigen, die zum Zeitpunkt der Prüfungsteilnahme in einem Teilzeitausbildungsverhältnis waren, waren dies nur knapp 36 Prozent.

Tabelle 9: Abweichung der Ausbildungsdauer bis zur letzten Abschlussprüfung von der im Ausbildungsberuf vorgesehenen Dauer (in Monaten), Teilzeit im Vergleich zur dualen Berufsausbildung insgesamt, Absolventen ohne vorherige duale Berufsausbildung, Deutschland 2018

Abweichung der kalendarischen Dauer bis zum Bestehen der Prüfung von der nach Ausbildungsordnung vorgesehenen Dauer	Absolventen ohne vorherige duale Berufsausbildung, absolut		Anteil in % aller Absolventen bzw. aller Absolventen in Teilzeitausbildungsverhältnissen	
	Insgesamt	darunter: Teilzeit	Insgesamt	Teilzeit
Mehr als 12 Monate kürzer	30.438	156	9,0	9,4
12 bis 7 Monate kürzer	47.007	117	13,9	7,0
6 bis 2 Monate kürzer	67.803	441	20,0	26,4
Dauer nach Ausbildungsordnung +/-1 Monat	173.529	597	51,3	35,8
2 bis 6 Monate länger	13.416	114	4,0	6,8
7 bis 12 Monate länger	4.803	144	1,4	8,6
Mehr als 12 Monate länger	1.215	99	0,4	5,9
Insgesamt	338.211	1.668	100,0	100,0

Quelle: „Datenbank Auszubildende“ des Bundesinstituts für Berufsbildung auf Basis der Daten der Berufsbildungsstatistik der statistischen Ämter des Bundes und der Länder (Erhebung zum 31. Dezember), Berichtsjahr 2018. Absolutwerte aus Datenschutzgründen jeweils auf ein Vielfaches von 3 gerundet; der Insgesamtwert kann deshalb von der Summe der Einzelwerte abweichen. Berechnungen des Bundesinstituts für Berufsbildung.

4. Empirische Analyse der Teilzeitberufsausbildung auf Basis der Berufsbildungsstatistik

Bei den Absolventen und Absolventinnen einer Teilzeitberufsausbildung fiel der Anteil derjenigen, die ihre Abschlussprüfung später als 6 Monate nach der nach Ausbildungsordnung vorgesehenen Ausbildungsdauer erreichten, im Berichtsjahr 2018 zwar höher aus als in der dualen Berufsausbildung insgesamt (unter 2%). Allerdings betrifft dies mit unter 15 Prozent nur eine Minderheit der Teilzeitauszubildenden. Im Gesamtdurchschnitt lag die Ausbildungsdauer bis zum Bestehen der Abschlussprüfung bei den Auszubildenden ohne vorherige duale Berufsausbildung in Teilzeit bei 33,8 Monaten. In der dualen Berufsausbildung insgesamt lag diese bei denjenigen ohne vorherige duale Berufsausbildung bei 33,3 Monaten.

Die durchschnittliche Dauer zwischen Vertragsbeginn und Bestehen der Abschlussprüfungen weichen bei Absolventen und Absolventinnen einer dualen Berufsausbildung in Teilzeit nur in geringem Maße von den dualen Berufsausbildungen insgesamt ab und sie liegen sehr nahe bei der jeweils nach Ausbildungsordnung vorgesehenen Dauer (Tabelle 10). Lediglich bei den Teilzeitausbildungen in zweijährigen Ausbildungsberufen liegt die durchschnittliche Dauer leicht über der nach Ausbildungsordnung vorgesehenen Dauer (26 Monate). Ansonsten lag die Ausbildungsdauer für die Absolventen einer Teilzeitberufsausbildung leicht unterhalb der nach Ausbildungsordnung vorgesehenen Dauer.

Tabelle 10: Durchschnittliche Ausbildungsdauer in den dualen Ausbildungsberufen, Teilzeit im Vergleich zur dualen Berufsausbildung insgesamt, Absolventen ohne vorherige duale Berufsausbildung, Deutschland 2018

Ausbildungsdauer nach Ausbildungsordnung ¹⁾	Absolventen ohne vorherige duale Berufsausbildung, absolut		Durchschnittliche Dauer bis zur letzten Abschlussprüfung (arithmetisches Mittel, in Monaten)	
	Insgesamt	darunter: Teilzeit	Insgesamt	Teilzeit
24	25.164	237	23,0	26,0
30	6		31,7	-
36	229.629	1.398	32,3	35,0
42	83.409	36	39,1	39,4
Insgesamt	338.211	1.668	33,3	33,8

¹⁾ Drei Ausbildungsverhältnisse in einem einjährigen Beruf (duale Berufsausbildung für Menschen mit Behinderung) sind hier nicht gesondert dargestellt, aber im Gesamtwert enthalten.

Quelle: „Datenbank Auszubildende“ des Bundesinstituts für Berufsbildung auf Basis der Daten der Berufsbildungsstatistik der statistischen Ämter des Bundes und der Länder (Erhebung zum 31. Dezember), Berichtsjahr 2018. Absolutwerte aus Datenschutzgründen jeweils auf ein Vielfaches von 3 gerundet; der Gesamtwert kann deshalb von der Summe der Einzelwerte abweichen. Berechnungen des Bundesinstituts für Berufsbildung.

Die Befunde zur Ausbildungsdauer sind mit Vorsicht zu interpretieren. Nicht nur, da man auf Basis der Berufsbildungsstatistik die Ausbildungsdauer im dualen System nur monatsgenau berechnen kann und dies auch nur für diejenigen ohne vorherige duale Berufsausbildung. Es gibt Hinweise darauf, dass das Merkmal der vorherigen dualen Berufsausbildung noch leicht

untererfasst ist (und so nicht alle Fälle mit vorheriger dualer Berufsausbildung ausgeschlossen werden konnten). Außerdem können sich gewisse Abweichungen von der nach Ausbildungsordnung vorgesehenen Ausbildungsdauer z. B. auch dadurch ergeben, dass ein Ausbildungsverhältnis relativ spät (nicht zum üblichen Beginn des Ausbildungsjahres) abgeschlossen wird oder dass Prüfungstermine relativ früh oder spät erfolgen. Die Befunde zeigen jedoch für die Auszubildenden, deren Ausbildungsverträge ohne vorherige duale Berufsausbildung gemeldet wurden, dass bislang die Optionen der Verlängerung der kalendrischen Ausbildungsdauer bei Teilzeitausbildungsverhältnissen zwar überdurchschnittlich häufig in Anspruch genommen wurden, aber dennoch nur bei einem relativ geringen Anteil der Teilzeitauszubildenden zu beobachten ist. Solche Verlängerungen wurden weder bei Neuabschlüssen in größerem Maße vereinbart, noch zeigten sich für die Absolventen auffällig längere Ausbildungsdauern. Bei den Fällen, die nach einer Vertragslösung erneut einen Ausbildungsvertrag im dualen System abschließen, wie auch bei gestufter oder mehrfacher dualer Berufsausbildung, ist die Gesamtdauer der Berufsausbildung allerdings unbekannt.

4.4 Ausbildungsverläufe der Ausbildungsanfänger/-innen 2014 (BIBB-Kohortendatensatz)

Auch die folgenden Analysen basieren auf der Berufsbildungsstatistik. Allerdings werden hierbei nicht die Daten für ein Berichtsjahr betrachtet, sondern Daten zu den Ausbildungsanfängern und Ausbildungsanfängerinnen des Jahres 2014. Für diese Anfängerkohorte werden die Daten der Berufsbildungsstatistik aus den Berichtsjahren 2014 bis 2018 verwendet. Auch wenn mit der Berufsbildungsstatistik keine Verlaufsstatistik mit personenbezogenen Verlaufsdaten vorliegen (vgl. 3.3), kann man auf Basis der Meldungen zu den Vertragsdaten der verschiedenen Berichtsjahre einen Kohortendatensatz konstruieren, auf dessen Basis man eine Anfängerkohorte betrachten kann. Es handelt sich hierbei um Daten zu allen dualen Ausbildungsverhältnissen, die in einem bestimmten Jahr begonnen haben.

Die Analyse einer Anfängerkohorte und deren Ausbildungsverläufe bietet Vorteile gegenüber der Analyse einzelner Berichtsjahre. Ein Datensatz eines Berichtsjahres enthält Verträge aus verschiedenen Startjahren; dies allerdings nur soweit sie bis vor dem Berichtsjahr weder gelöst wurden, noch die Abschlussprüfungen erfolgreich absolviert wurden. Die relevante Bezugsgruppe ist dabei nicht einfach nachvollziehbar. Welche Population wird eigentlich repräsentiert? Manche Auszubildenden sind auch mehrfach enthalten, wenn sie innerhalb eines Jahres mehrere Ausbildungsverhältnisse antraten (z. B. bei Vertragslösung oder bei gestufter Ausbildung). Der Kohortendatensatz enthält dagegen alle Ausbildungsverträge der Auszubildenden, die in dem Startjahr (hier 2014) erstmals eine duale Berufsausbildung begonnen haben und erlaubt die Analyse des Ausbildungsverlaufs bis zur Beendigung dieses ersten Vertrages. Hierbei ist die repräsentierte Personengruppe eindeutiger abzugrenzen. Auch für die

Interpretation der Befunde multivariater Analysen ist dies von Vorteil. Allerdings gilt, wie auch für die Analyse der einzelnen Berichtsjahre, dass man die Verläufe lediglich bis zur Beendigung eines Vertragsverhältnisses (im Kohortendatensatz des ersten Vertrages) bzw. bis zur Abschlussprüfung, die zeitnah nach Beendigung des Vertragsverhältnisses noch erfolgen kann, verfolgen kann. Weder der weitere Ausbildungsverlauf nach einer Vertragslösung, noch die vollständige Ausbildung bei gestufter Ausbildung sowie bei Mehrfachausbildung können analysiert werden. Für einen nicht unbeachtlichen Anteil der Ausbildungsanfänger/-innen bleibt der gesamte Ausbildungsverlauf innerhalb des dualen Systems somit unbekannt.

Zunächst wird die Konstruktion des Kohortendatensatzes skizziert (4.4.1). Anschließend erfolgt die Analyse der Ausbildungsverläufe der Ausbildungsanfängerinnen und Ausbildungsanfänger 2014 bis zum Berichtsjahr 2018 bzw. maximal bis zur Beendigung des ersten Ausbildungsverhältnisses. Betrachtet werden die Dauer der Berufsausbildung, der Anteil der vorzeitigen Vertragslösungen sowie die Prüfungsteilnahmen.

4.4.1 Zur Konstruktion des Kohortendatensatzes der Ausbildungsanfänger 2014

Für die folgenden Analysen wurde ein Kohortendatensatz für diejenigen gebildet, die im Jahr 2014 erstmals eine duale Berufsausbildung (BBiG/HwO) begonnen haben (Ausbildungsanfänger/-innen 2014). Hierbei wurden die Daten der Berufsbildungsstatistik der Berichtsjahre 2014 bis 2018 herangezogen. Wobei nicht alle im Jahr 2014 begonnenen Verträge selektiert werden, sondern nur die von Erstanfängerinnen und Erstanfängern einer dualen Berufsausbildung. Doppelzählung von Personen können somit weitgehend ausgeschlossen werden. Die Analysen können dann nicht nur bezogen auf Verträge (jeweils der erste Vertrag), sondern auch auf Personen (Ausbildungsanfänger/-innen) erfolgen und man davon ausgehen kann, dass sich alle betrachteten Auszubildenden im gleichen Ausbildungsstadium befanden (Start 2014).²⁶

Für die Konstruktion der BIBB-Kohortendatensätze wird die vorherige duale Berufsausbildung zur Abgrenzung der Ausbildungsanfänger und Anfängerinnen einer dualen Berufsausbildung herangezogen. Da jedoch davon ausgegangen werden muss, dass dieses Merkmal nicht in allen Fällen korrekt gemeldet wurde (vgl. UHLY 2019b), wird zudem die vereinbarte Vertragsdauer berücksichtigt. Wenn ein Ausbildungsvertrag ohne vorherige duale Berufsausbildung und ohne sonstige Verkürzungsgründe mit deutlich kürzeren Vertragsdauern gemeldet wurde, so kann man davon ausgehen, dass die Meldung zur vorherigen dualen Berufs-

²⁶ Manche Ausbildungsverhältnisse (z. B. bei Vertragswechsel) beginnen wenige Monate vor der Abschlussprüfung. Deshalb ist es nicht sinnvoll, die Verläufe aller begonnenen Verträge eines Jahres vergleichend zu analysieren.

ausbildung fehlt. Für Details zur Selektion der Anfänger und Anfängerinnen auf Basis der begonnenen Ausbildungsverträge sowie zur Konstruktion der Kohortendatensätze siehe UHLY (2012).

In die folgende Analyse gehen alle Erstanfänger und Erstanfängerinnen 2014 ein. Berücksichtigt werden Daten bis zum aktuellen Datenstand (Berichtsjahr 2018). Aus dem Berichtsjahr 2014 stammen die Vertragsdaten der Erstanfänger 2014, deren Ausbildungsverhältnis 2014 aufgrund einer Vertragslösung oder einer Prüfungsteilnahme endete; aus dem Berichtsjahr 2015 fließen die Daten der Erstanfänger/-innen 2014 ein, deren Vertragsende aufgrund einer Vertragslösung oder einer Prüfungsteilnahme in 2015 erfolgte; etc. Aus dem letzten Berichtsjahr (2018) werden alle Erstanfängerdaten 2014 einbezogen. Insbesondere im Berichtsjahr 2014, aber auch danach traten einige Meldefehler hinsichtlich der Teilzeitberufsausbildung auf (vgl. 4.1), deshalb werden manche Verträge ausgeschlossen (s. u.). Die Meldefehler, die im Berichtsjahr 2014 auftraten, sind im Kohortendatensatz allerdings nur in geringem Maße enthalten, da nur die Datenmeldungen des Berichtsjahres 2014 für die in 2014 begonnenen Erstausbildungen, die auch in 2014 endeten, enthalten sind. Ansonsten stammen die Daten der Anfänger/-innen 2014 aus den Datenmeldungen der Folgejahre.

Insgesamt enthält der Kohortendatensatz 451.425 Ausbildungsverträge von Anfängern einer dualen Berufsausbildung. Je Anfänger bzw. Anfängerin ist nur der erste (in 2014 begonnene) Ausbildungsvertrag enthalten. Von diesen waren 2.418 in Teilzeitausbildung (0,5%). Schließt man eine Kammer (eine Handwerkskammer aus Hessen) sowie den Beruf Notarfachangestellte/-r für Bayern aus der Analyse aus (für beide Fälle wurden Meldefehler für das Merkmal Teilzeitberufsausbildung von der zuständigen Stelle bestätigt), so bleiben insgesamt 448.809 Ausbildungsanfänger/-innen 2014, von denen 2.379 bzw. 0,5 Prozent in Teilzeitausbildung waren. Üblicherweise sollten die Ausbildungen, die 2014 starteten, bis 31. Dezember 2018 beendet sein (selbst in den dreieinhalbjährigen Ausbildungsberufen); zumindest ist zu erwarten, dass für diejenigen ohne Vertragslösung bis einschließlich 2018 eine Prüfungsteilnahme stattfand. So lag im Kohortendatensatz auch insgesamt nur für 0,3 Prozent der Anfänger/-innen 2014 weder eine Vertragslösung, noch eine Prüfungsteilnahme bis Ende 2018 vor. Da aus den Vorjahren nur die Verträge mit Vertragslösung oder Ende durch Prüfung im Berichtsjahr übernommen wurden, stammen diese Meldungen alle aus dem Berichtsjahr 2018²⁷. Unter den Teilzeitausbildungsverhältnissen machen diese mit über vier Prozent einen etwas höheren Anteil aus. Diese Fälle werden auch aus der Analyse ausgeschlossen. Es wird angenommen, dass sich hierdurch keine systematischen Verzerrungen ergeben. Warum relativ viele Teilzeitverträge mit Ausbildungsstart 2014 noch im Berichtsjahr 2018 ohne Vertragslösung und ohne Prüfungsteilnahme gemeldet werden, ist zwar nicht bekannt.

²⁷ Bei den meisten dieser Fälle wurde als vereinbartes Vertragsende 2019 gemeldet (für sehr wenige auch später).

Dennoch kann man annehmen, dass sich verschiedene Ursachen sowie verschiedene Ausbildungsverläufe dahinter verbergen und nicht mit systematischen Verzerrungen zu rechnen ist.²⁸ Schließt man auch die Ausbildungsanfänger/-innen 2014 aus, bei denen bis 2018 weder eine Vertragslösung noch eine Prüfungsteilnahme gemeldet wurde, so verbleiben 447.495 Ausbildungsanfänger/-innen im Kohortendatensatz, davon 2.280 bzw. 0,5 Prozent in Teilzeit. Dieser geringfügig reduzierte Datensatz wird für die folgenden Analysen verwendet.

Im Kohortendatensatz sind mehr Anfänger/-innen 2014 in Teilzeitausbildung enthalten als im Berichtsjahr 2014 gemeldet wurden (1.896 bzw. 1.784 wenn die bestätigte Fehlmeldung der Handwerkskammer aus Hessen nicht einbezogen wird). Dies kann verschiedene Ursachen haben. Zum einen werden einige Ausbildungsverträge erst im Laufe der Zeit zu Teilzeitausbildungsverhältnissen. Zum anderen kann dies auch durch temporäre Meldefehler bedingt sein (wenn z. B. für Teilzeitausbildungsverhältnisse das Merkmal Teilzeit in 2014 noch nicht gemeldet wurde und dieser Fehler erst in einem der folgenden Berichtsjahre korrigiert wurde). Auch andere Meldefehler können nicht gänzlich ausgeschlossen werden, wenn z. B. für einige Verträge fälschlicherweise 2014 als Beginnjahr gemeldet wurde. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass Letzteres in größerem Umfang erfolgte. Bei den Teilzeitausbildungsverhältnissen im Kohortendatensatz sind im Vergleich zu den Datenmeldungen 2014 insbesondere der öffentliche Dienst sowie Auszubildende mit mittlerem Schulabschluss überproportional vertreten.²⁹

4.4.2 Der Anteil der Ausbildungsanfänger/-innen 2014 mit vorzeitiger Vertragslösung

Die Vertragslösungsquote, die je Berichtsjahr auf Basis der Vertragslösungen des Jahres berechnet wird (BIBB-Schichtenmodell bzw. Quotensummenverfahren), kann als ex ante ermittelter Näherungswert für den Anteil der im Berichtsjahr begonnenen Verträge, die im gleichen Jahr oder später noch gelöst werden, interpretiert werden (siehe Übersicht A1, Anhang). Im Gegensatz dazu wird der Anteil der Ausbildungsanfänger/-innen mit gelösten Verträgen auf Basis des Kohortendatensatzes ex post für alle Anfänger- und Anfängerinnen eines Jahres berechnet. Zu den verschiedenen Berechnungsweisen im Detail vgl. UHLY (2015, S. 32 ff.).

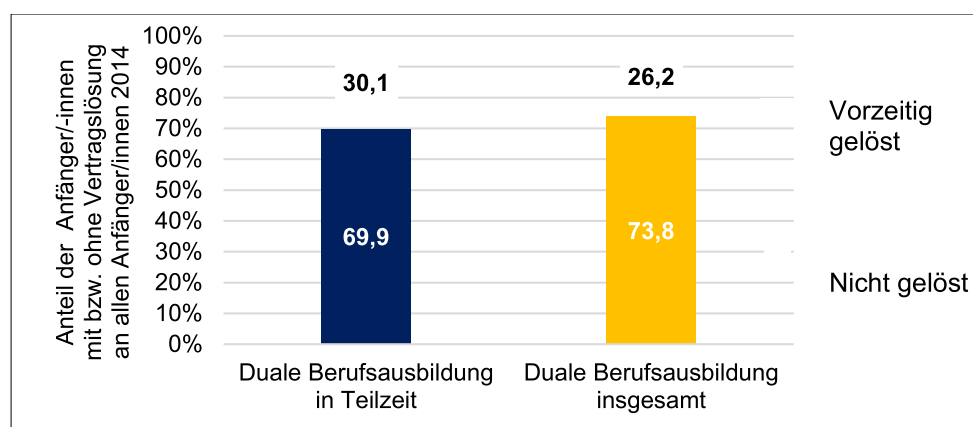
²⁸ Teilweise könnten Vertragslösungs- oder Prüfungsmeldungen nicht rechtzeitig bei den zuständigen Stellen eingegangen sein. Teilweise könnte das gemeldete Startjahr fehlerhaft sein. Warum dies alles bei Teilzeitverträgen in solch stärkerem Maße erfolgen sollte, ist nicht plausibel. Teilweise könnten Ausbildungsverhältnisse auch zwischenzeitlich geruht haben, was z. B. aufgrund von Mutterschutz- und Erziehungszeiten bei Teilzeitverhältnissen häufiger vorkommen dürfte.

²⁹ Üblicherweise enthält der Kohortendatensatz weniger Anfänger/-innen als im Datensatz des Berichtsjahres, das als Ausgangsjahr für den Kohortendatensatz verwendet wurde (hier 2014). Dies kann verschiedene Ursachen haben, z. T. weil für manche Verträge im Startjahr die vorherige Berufsausbildung noch nicht gemeldet war (Anfängerzahl überschätzt), wesentliche Ursache dürfte jedoch sein, dass für einige Verträge die Beendigung der Berufsausbildung (durch Abschlussprüfung oder Vertragslösung) nicht rechtzeitig erfasst wurde (vgl. UHLY 2012). Für die Gesamtzahl der Anfänger/-innen trifft dies auch für den hier verwendeten Kohortendatensatz der Anfänger/-innen 2014 zu.

4.4.2 Der Anteil der Ausbildungsanfänger/-innen 2014 mit vorzeitiger Vertragslösung

Die zentralen Unterschiede bestehen im Wesentlichen darin, dass auf Basis des Kohortendatensatzes kein Näherungswert berechnet werden muss, sondern der Anteil direkt ermittelt wird. Dies kann allerdings erst ca. vier Jahre nach Ausbildungsstart erfolgen (also ex post und nicht ex ante wie bei der Lösungsquote nach dem Quotensummenverfahren). Außerdem wird mit dem Kohortendatensatz ein personenbezogener Anteil berechnet (kein vertragsbezogener Anteil wie beim Quotensummenverfahren) und je Person wird nur die erste Vertragslösung erfasst (Mehrfachvertragslösungen erhöhen die Lösungsquote nach dem Quotensummenverfahren, nicht den Anteil der Ausbildungsanfänger/-innen mit Vertragslösung).

Abbildung 9: Anteil der Ausbildungsanfänger/-innen 2014 mit vorzeitiger Vertragslösung im dualen System (BBiG/HwO), insgesamt und Teilzeit



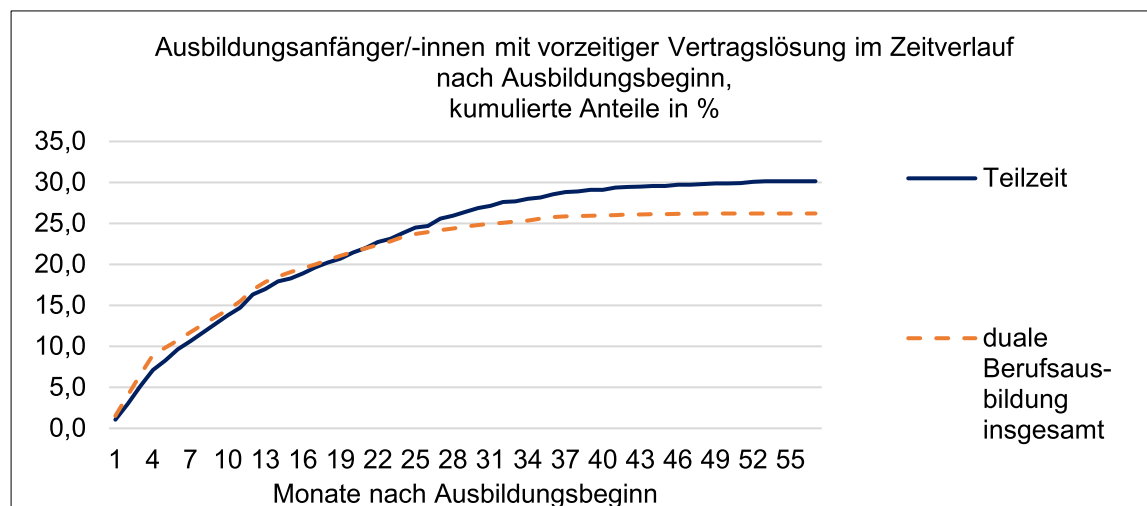
Quelle: Reduzierter BIBB-Kohortendatensatz Ausbildungsanfänger/-innen 2014 auf Basis der Berufsbildungsstatistik der statistischen Ämter des Bundes und der Länder; Berichtsjahre 2014 bis 2018.

Betrachtet man die Ausbildungsverläufe bis zum Berichtsjahr 2018, so wiesen von allen Ausbildungsanfängern einer dualen Berufsausbildung des Jahres 2014 (bei denen bis zum Berichtsjahr 2018 ein Ende des Ausbildungsverhältnisses erfasst wurde) 26,2 Prozent eine vorzeitige Vertragslösung auf. Bei denjenigen in einem Teilzeitausbildungsverhältnis lag dieser Anteil bei 30,1 Prozent. Die Unterschiede fallen deutlich geringer aus als bei der für das Berichtsjahr 2018 ex ante ermittelten Lösungsquote (Quotensummenverfahren, „BIBB-Schichtenmodell“; vgl. 4.3.2.1). Dies kann verschiedene Gründe haben. Eine leichte Unterschätzung der Lösungsanteile kann aufgrund von Meldefehlern zum Teilzeitmerkmal (vgl. 4.1) sowie zur Beendigung von Ausbildungsverhältnissen (4.4.1) insbesondere für die Anfänger/-innen einer dualen Teilzeitausbildung nicht ausgeschlossen werden; jedoch erscheint es nicht plausibel, dass diese die Lösungsanteile sehr stark beeinflussen. Wesentlicher Grund dürften die höheren Anteile von Mehrfachvertragslösungen bei Auszubildenden in Teilzeitberufsausbildung sein (vergleiche hierzu auch 4.3.1). Wie bereits erläutert, erhöhen Mehrfachvertragslösungen von Auszubildenden die vertragsbezogene Lösungsquote, nicht aber die

personenbezogenen Lösungsanteile. Bei Teilzeitauszubildenden liegen Mehrfachvertragslösungen häufiger vor. Deshalb fällt der Unterschied der Lösungsquoten des Berichtsjahres 2018 (Teilzeit im Vergleich zur dualen Berufsausbildung insgesamt) höher aus als bei den Lösungsanteilen der Anfängerkohorte 2018. Bei den Teilzeitauszubildenden zeigen sich häufiger instabilere Ausbildungsverläufe mit mehrfachen Brüchen im Ausbildungsverlauf.

Auf Basis des Kohortendatensatzes kann der Zeitpunkt von Vertragslösungen nach Ausbildungsstart monatsgenau betrachtet werden. Abbildung 10 stellt dies im Vergleich der Anfänger/-innen einer dualen Berufsausbildung insgesamt und der Ausbildungsanfänger/-innen in Teilzeit dar. Es werden kumulierte Anteile vorzeitig gelöster Ausbildungsverhältnisse für die Anfängerkohorte 2014 abgebildet. Die Kurven zeigen je Monat nach Ausbildungsstart wie hoch der Anteil der Anfänger/-innen mit Vertragslösung bis zu diesem Zeitpunkt war (kumulierte Anteile in %).

Abbildung 10: Ausbildungsanfänger/-innen 2014¹⁾ mit vorzeitiger Vertragslösung im Zeitverlauf nach Ausbildungsbeginn, kumulierte Anteile in % (Datenstand 31. Dezember 2018)



¹⁾Nicht enthalten sind Ausbildungsanfänger/-innen 2014 für die bis 31. Dezember 2018 weder eine Prüfungsteilnahme, noch eine Vertragslösung erfasst ist.

Quelle: Reduzierter BIBB-Kohortendatensatz Ausbildungsanfänger/-innen 2014 auf Basis der Berufsbildungsstatistik der statistischen Ämter des Bundes und der Länder; Berichtsjahre 2014 bis 2018.

Der Anteil der Ausbildungsanfänger/-innen 2014 mit Vertragslösung steigt im Laufe der Monate nach Ausbildungsbeginn bei Teilzeitausbildungsverhältnissen zunächst unterdurchschnittlich an. Dies auch noch über die Probezeitdauer (maximal vier Monate) hinausgehend. Erst etwa ab dem zweiten Jahr nach Ausbildungsstart (genauer ab dem 22. Monat) wurde ein überdurchschnittlich hoher Anteil an Teilzeitausbildungsverhältnissen vorzeitig gelöst. Wie in 4.4.1 erläutert fehlt für ca. vier Prozent der Anfänger/-innen in dualer Teilzeitberufsausbildung im (nicht reduzierten) Kohortendatensatz noch die Information über die Beendigung der Ausbildung; deshalb ist es nicht auszuschließen, dass für die Teilzeitauszubildenden der Anteil

gelöster Verträge noch etwas steigen wird (mit den Berichtsjahren nach 2018). In jedem Fall zeigt sich, dass bei Teilzeitausbildungsverhältnissen Vertragslösungen zu vergleichsweise späten Zeitpunkten (bei schon länger bestehenden Ausbildungsverhältnissen) überproportional häufig erfolgen. Ob die Ausbildung dann noch in einem neuen Ausbildungsverhältnis erfolgreich zu Ende geführt werden kann, kann auf Basis der Berufsbildungsstatistik nicht abgebildet werden. Teilweise nehmen Auszubildende aber noch nach einer Vertragslösung ohne neues Ausbildungsverhältnis an einer Abschlussprüfung teil, siehe hierzu 4.4.3.

Inwieweit verursacht Teilzeitberufsausbildung höhere Vertragslösungsanteile? Der deskriptive Befund höherer Vertragslösungsanteile bei Ausbildungsanfängern in Teilzeit sowie eine statistisch gemessene Korrelation bilden noch keinen ursächlichen Zusammenhang ab. Im multivariaten Modell können Effekte einzelner Variablen unter Kontrolle anderer (vermuteter) Einflussgrößen betrachtet werden. Im Folgenden werden Ergebnisse logistischer Regressionen berichtet. Tabelle 11 dokumentiert die Ergebnisse binärer logistischer Regressionsmodelle zur Wahrscheinlichkeit, dass Ausbildungsanfängerinnen und Ausbildungsanfänger 2014 des dualen Systems bis 2018 (mindestens) eine vorzeitige Vertragslösung erfahren. Berichtet werden durchschnittliche marginale Effekte und das Signifikanzniveau. Im ersten Modell (M1) wird der Effekt der Teilzeitberufsausbildung ohne Kontrolle anderer Variablen betrachtet (im Prinzip eine bivariate Korrelation), dann werden sukzessive weitere Variablen aufgenommen, von denen man annehmen kann, dass sie im Zusammenhang mit dem Vertragslösungsgeschehen oder der Teilzeitberufsausbildung stehen (soweit sie im Rahmen der Berufsbildungsstatistik erhoben werden). Auch hierbei sind die Effekte selbstverständlich nicht im strengen Sinne kausal zu interpretieren. Die Ergebnisse der logistischen Regression zeigen jedoch, dass sich lediglich im Modell M1 ein signifikanter positiver (also erhöhender) Effekt der Teilzeit auf die Wahrscheinlichkeit einer Vertragslösung zeigt. Schon unter Einbezug der Personenmerkmale der Auszubildenden wird der Effekt der Teilzeit signifikant negativ. Das heißt, Auszubildende in Teilzeitausbildungsverhältnissen haben (vereinfacht formuliert³⁰) unter Kontrolle aller anderen aufgenommenen Variablen sogar eine signifikant geringere Vertragslösungswahrscheinlichkeit.

³⁰ Genauer formuliert: hier wird der Teilzeiteffekt evaluiert am Mittelwert aller unabhängigen Variablen bzw. für den Fall, bei dem alle Dummy-Variablen den Wert Null annehmen. Um wieviel Prozentpunkte unterscheidet sich das Lösungsrisiko von deutschen Männern im mittleren Alter und mittlerem Schulabschluss im Zuständigkeitsbereich Industrie und Handel in Teilzeitberufsausbildung im Vergleich zu ansonsten gleichen Personengruppe in Vollzeitberufsausbildung.

Tabelle 11: Binäre logistische Regression zum Vertragslösungsrisiko, abhängige Variable: erstes Ausbildungsverhältnis des Ausbildungsanfängers 2014 gelöst (ja: 1; nein: 0)¹⁾

Variablen	M1 marginale Effekte (MEM) ²⁾³⁾	M2 marginale Effekte (MEM) ²⁾³⁾	M3 marginale Effekte (MEM) ²⁾³⁾	M4 marginale Effekte (MEM) ²⁾³⁾	M5 marginale Effekte (MEM) ²⁾³⁾
Teilzeitberufsausbildung	.0395***	-.0708***	-.0712***	-.0661***	-.0693***
Schulabschluss - Referenz: mittlerer Schulabschluss					
Ohne Hauptschulabschluss		.1691***	.1615***	.1665***	.1569***
Hauptschulabschluss		.1700***	.1692***	.1357***	.1394***
Studienberechtigung		-.1287***	-.1292***	-.1214***	-.1220***
Frauen		.0342***	.0322***	.0186***	.0202***
Ohne deutsche Staatsangehörigkeit (Ausländer/-innen)		.0537***	.0534***	.0446***	.0573***
Alter 2014 (Durchschnitt: 19,5)		.0130***	.0130***	.0125***	.0110***
Vorherige erfolgreiche schulische Berufsausbildung			-.0514***	-.0601***	-.0481***
Vorherige berufliche Grundbildung / Vorbereitung - Referenz: keine					
Betriebliche Qualifizierungsmaßnahme			.0201***	-.0078	-.0142**
Berufsvorbereitungsmaßnahme			.0212***	.0254***	-.0074
Berufsvorbereitungsjahr			.0324***	.0341***	.0184***
Berufsgrundbildungsjahr			-.0969***	-.1243***	-.1145***
Einjährige Berufsfachschule (nicht vollqualifizierend)			-.0377***	-.0490***	-.0453***
Ausbildungsstätte gehört ÖD an				-.0857***	-.0978
Zuständigkeitsbereich - Referenz: Industrie und Handel					
Handwerk				.1364***	.1342***
Landwirtschaft				.0014	-.0037
Öffentlicher Dienst				-.1050***	-.0934***
Freie Berufe				.0242***	.0280***
Hauswirtschaft				-.0036	-.0107
Ausbildungsdauer - Referenz: dreijährige Ausbildungsberufe					
Zweijährige Berufe				.0173***	.0046*
Dreieinhalbjährige Berufe				-.0923***	-.0899***
Berufe für Menschen mit Behinderung				-.0980***	-.1190***
Überwiegend öffentlich finanziert					.0695***
Bundesland - Referenz NRW ⁴⁾					teilw. sign.
Pseudo R2 (McFadden)	0.0000	0.0601	0.0615	0.0797	0.0872
N	447.495	447.495	447.495	447.495	447.495

¹⁾ Modelle inklusive Konstante; nicht ausgewiesen, da hier nur marginale Effekte ausgewiesen werden.

²⁾ Marginale Effekte (dy/dx) am Mittelwert, bei Dummy-Variablen Effekt bei Wechsel von 0 (liegt nicht vor) zu 1 (Merkmal liegt vor).

³⁾ Signifikanzniveau: ***: < 0,01; **: <0,05; *: 0,1

⁴⁾ Teilweise signifikante Unterschiede für die Länder im Vergleich zu Nordrhein-Westfalen (NRW).

Quelle: Reduzierter BIBB-Kohortendatensatz Ausbildungsanfänger/-innen 2014 auf Basis der Berufsbildungsstatistik der statistischen Ämter des Bundes und der Länder; Berichtsjahre 2014 bis 2018.

Hier soll nicht im Einzelnen auf die Effekte aller Variablen eingegangen werden.³¹ Es soll lediglich veranschaulicht werden, dass man aus den höheren Vertragslösungsanteilen bei den Teilzeitauszubildenden nicht schließen kann, dass die Teilzeitberufsausbildung an sich ein höheres Vertragslösungsrisiko hervorruft. Ohne Einbezug der Variable Alter, wird der Effekt der Teilzeitvariable auch insignifikant (nicht in Tabelle 11 enthalten). Man kann davon ausgehen, dass in Modell 1, welches nur die Teilzeitvariable als unabhängige Variable betrachtet, der Vertragslösungsrisiko erhöhende Effekt eigentlich der Effekt der Altersvariable ist. Im Modell 2 zeigt sich dieser Alterseffekt (beispielsweise fällt bei männlichen Ausbildungsanfängern mit mittlerem Schulabschluss und deutscher Staatsangehörigkeit im Alter von 20,5 das Vertragslösungsrisiko um 1,3 Prozentpunkte höher aus als bei entsprechenden Ausbildungsanfängern mit mittlerem Alter - 19,5 Jahre)³². Die meisten Variablen sind hoch signifikant, hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass ein sehr großer Datensatz (447.495 Ausbildungsanfänger) verwendet wurde.³³ Insgesamt nimmt die Modellgüte (PseudoR2) mit der Hinzunahme weiterer Variablen M1 bis M5 zu; d. h. die zusätzlichen Variablen erhöhen die Erklärungskraft des Modells. Mit einem Wert von 0,0872 fällt die Erklärungskraft aber auch für das Modell mit allen hier verwendeten Variablen nicht sehr hoch aus. Die Berufsbildungsstatistik ist insgesamt nur begrenzt geeignet, das Vertragslösungsrisiko zu erklären. Es fehlen weitere entscheidende Variablen (zum Ausbildungsbetrieb, zu Kontextfaktoren des Betriebs, zu solchen der Auszubildenden wie auch zur Berufsschule). Man kann auf Basis der Berufsbildungsstatistik auch komplexere Modelle zum Vertragslösungsrisiko schätzen, dies erfordert jedoch eine umfassendere Modellbildung sowie die Hinzunahme weiterer Daten (aus zusätzlichen Quellen), siehe z. B. ROHRBACH-SCHMIDT/UHLY (2015). Eine solche Statistik kann jedoch grundsätzlich sozialwissenschaftliche Studien nicht ersetzen.

4.4.3 Prüfungsteilnahme und Prüfungserfolg

Mit dem Kohortendatensatz kann die Prüfungsteilnahme, die im Rahmen des ersten Ausbildungsverhältnisses erfolgte, betrachtet werden. Teilweise erfolgen Prüfungsteilnahmen auch noch nach einer vorzeitigen Vertragslösung oder nach einer fristgemäßen Beendigung des Ausbildungsverhältnisses ohne neuen Ausbildungsvertrag³⁴. Die Prüfungsteilnahmen der

³¹ So erfolgt auch in diesem Diskussionspapier keine theoretisch fundierte Modellbildung; die Erklärung der Ausbildungsverläufe ist nicht Gegenstand dieses Papiers.

³² Die marginalen Effekte werden mit Bezug zu mittleren Werten (bei metrischen Variablen) bzw. den Ausprägungen 0 bei den Dummy-Variablen (Referenzkategorie bei nominalen Variablen mit mehr als zwei Ausprägungen; bzw. die mit 0 kodierte Ausprägung bei Dummy-Variablen mit zwei Ausprägungen) interpretiert.

³³ Obwohl es sich bei der Berufsbildungsstatistik um eine Totalerhebung handelt, werden hier auch Signifikanzen berichtet und interpretiert. Denn man kann das Ereignis Vertragslösung selbst als stochastisch betrachten (vgl. ROHRBACH-SCHMIDT/UHLY 2015, S. 121 und BEHNKE 2007).

³⁴ Auszubildende müssen sich zum Zeitpunkt der Prüfungsteilnahme nicht in einem Ausbildungsverhältnis befinden; Voraussetzung für die Prüfungszulassung ist im Regelfall lediglich, dass man „die Ausbildungsdauer zurückgelegt hat“ (§ 42 (1) BBiG). Wenn man z. B. beim ersten Prüfungsversuch nicht bestanden hat, kann man die Ausbildung verlängern, muss dies jedoch nicht.

Ausbildungsanfänger/-innen 2014, die nach einer Vertragslösung mit einem neuen Ausbildungsverhältnis erfolgen, können aufgrund der fehlenden Verlaufsstatistik nicht erfasst werden. Tabelle 12 betrachtet die Prüfungsteilnahmen differenziert nach den drei möglichen Prüfungsversuchen und weist zudem aus, ob auch eine vorzeitige Vertragslösung vorlag. Von den Teilzeitauszubildenden der betrachteten Anfängerkohorte, die an einer Abschlussprüfung teilnahmen, bestanden 97 Prozent; dieser Wert entspricht in etwa dem der gesamten Ausbildungsanfängerkohorte (97,8%). Nur wenige erzielten mit einer Abschlussprüfung das Ergebnis „endgültig nicht bestanden“, das beim dritten Prüfungsversuch resultieren kann.

Tabelle 12: Vorzeitige Vertragslösungen und Prüfungsteilnahme der Ausbildungsanfänger/-innen 2014 im dualen System (BBiG/HwO)¹⁾

Mindestens eine vorzeitige Vertragslösung ...	keine Prüfungsteilnahme	Prüfungsteilnahme nach Prüfungsergebnis ²⁾			Anfänger/-innen 2014 insgesamt
		bestanden	nicht bestanden	endgültig nicht bestanden	
Ausbildungsanfänger/-innen in Teilzeitberufsausbildung					
ja	666	3	18	0	687
nein	0	1.560	27	3	1.593
Insgesamt	666	1.566 (97,0%)	45 (2,8%)	3 (0,2%)	2.280
Ausbildungsanfänger/-innen duale Berufsausbildung insgesamt					
ja	113.694	1.023	2.535	63	117.315
nein	0	325.593	3.444	1.143	330.180
Insgesamt	113.694	326.616 (97,8%)	5.979 (1,8%)	1.206 (0,4%)	447.495

¹⁾ Nicht enthalten sind Ausbildungsanfänger/-innen 2014 für die bis 31. Dezember 2018 weder eine Prüfungsteilnahme, noch eine Vertragslösung erfasst ist.

²⁾ In Klammern: In Prozent der Anfänger/-innen mit Prüfungsteilnahme.

Quelle: Reduzierter BIBB-Kohortendatensatz Ausbildungsanfänger/-innen 2014 auf Basis der Berufsbildungsstatistik der statistischen Ämter des Bundes und der Länder; Berichtsjahre 2014 bis 2018.

Im Rahmen ihres ersten Ausbildungsverhältnisses nahmen knapp 75 Prozent der Ausbildungsanfängerkohorte 2014 an einer Abschlussprüfung teil; bei den Teilzeitauszubildenden waren dies knapp 71 Prozent. Mit unter fünf Prozent nahmen nur wenige an Wiederholungsprüfungen teil. Unter den Teilnehmenden von Wiederholungsprüfungen fällt die Erfolgsquote deutlich geringer aus als bei den ersten Prüfungsversuchen. Dies gilt für die duale Berufsausbildung insgesamt und auch für die duale Teilzeitberufsausbildung. Insgesamt sinkt die Erfolgsquote mit weiteren Prüfungsversuchen von 93,6 Prozent auf 71,7 Prozent bzw. auf 54,1 Prozent (vgl. Tabelle 13). Unter den Ausbildungsanfängern bzw. Anfängerinnen 2014 in Teilzeitberufsausbildung nahmen von denen, die die erste Abschlussprüfung nicht bestanden (108), nur 75 an der ersten Wiederholungsprüfung teil. 60 bzw. 80 Prozent bestanden bei

Außerdem erfolgen auch nach Vertragslösungen teilweise noch Prüfungsteilnahmen ohne neues Ausbildungsverhältnis (i. d. R. relativ zeitnah zur Vertragslösung).

diesem Prüfungsversuch. Aufgrund der geringen Fallzahl ist die Erfolgsquote bei der zweiten Wiederholungsprüfung unter den Teilzeitauszubildenden nicht sinnvoll interpretierbar und wurde deshalb nicht ausgewiesen.

Tabelle 13: Prüfungsteilnahme der Ausbildungsanfänger/-innen 2014 im dualen System nach Prüfungsversuchen¹⁾

	Prüfungsteilnehmer/-innen		Prüfungserfolg		Erfolgsquote in % der Prüfungsteilnehmer/-innen (EQ II)
	absolut	in % aller Anfänger/-innen 2014	bestanden	nicht bestanden	
	Teilzeitberufsausbildung				
erste Abschlussprüfung	1.614	70,8	1.503	108	93,1
erste Wiederholungsprüfung	75	3,3	60	15	80,0
zweite Wiederholungsprüfung	6	0,2	3	3	-
	Duale Berufsausbildung (BBiG/HwO) insgesamt				
erste Abschlussprüfung	333.801	74,6	312.456	21.345	93,6
erste Wiederholungsprüfung	17.775	4,0	12.738	5.037	71,7
zweite Wiederholungsprüfung	2.628	0,6	1.422	1.206	54,1

¹⁾Nicht enthalten sind Ausbildungsanfänger/-innen 2014 für die bis 31. Dezember 2018 weder eine Prüfungsteilnahme, noch eine Vertragslösung erfasst ist.

Quelle: Reduzierter BIBB-Kohortendatensatz Ausbildungsanfänger/-innen 2014 auf Basis der Berufsbildungsstatistik der statistischen Ämter des Bundes und der Länder; Berichtsjahre 2014 bis 2018.

Die deskriptiven Befunde deuten schon darauf hin, dass Teilzeitauszubildende – soweit sie an Abschlussprüfungen teilnehmen – trotz der im Durchschnitt niedrigeren Schulabschlüsse und der zusätzlichen Belastung durch die Übernahme familiärer Aufgaben genauso häufig bestehen wie sich dies insgesamt in der dualen Berufsausbildung zeigt. Betrachtet man den Effekt der Teilzeitberufsausbildung auf den Prüfungserfolg, so zeigt sich im multivariaten Modell (vgl. 4.4.2), dass der sehr geringe negative Effekt auf den Prüfungserfolg (M1) bei Aufnahme weiterer Variablen insignifikant wird (M2 bis M5). Die deutlichsten negativen Effekte auf den Prüfungserfolg haben die Variablen ohne und mit Hauptschulabschluss sowie die Staatsangehörigkeit. Die Gesamtmodellgüte (PseudoR2) fällt mit 0.1085 etwas höher aus als bei der Schätzung des Lösungsrisikos. Auch hier soll nicht auf die Effekte im Einzelnen eingegangen werden (siehe Erläuterungen in 4.4.2).

Tabelle 14: Binäre logistische Regression zum Prüfungserfolg, abhängige Variable: Abschlussprüfung im Rahmen des ersten Ausbildungsverhältnisses bestanden (ja: 1; nein: 0), Ausbildungsanfänger/-innen 2014¹⁾

Variablen	M1 marginale Effekte (MEM) ²⁾³⁾	M2 marginale Effekte (MEM) ²⁾³⁾	M3 marginale Effekte (MEM) ²⁾³⁾	M4 marginale Effekte (MEM) ²⁾³⁾	M5 marginale Effekte (MEM) ²⁾³⁾
Teilzeitberufsausbildung	-.0086**	-.0036	-.0036	-.0028	-.0030
Schulabschluss - Referenz: mittlerer Schulabschluss					
Ohne Hauptschulabschluss		-.0197***	-.0184***	-.0242***	-.0217***
Hauptschulabschluss		-.0219***	-.0216***	-.0185***	-.0187***
Studienberechtigung		.0162***	.0161***	.0147***	.0142***
Frauen		.0048***	.0050***	.0041***	.0037***
Ohne deutsche Staatsangehörigkeit (Ausländer/-innen)		-.0148***	-.0146***	-.0133***	-.0153***
Alter 2014 (Mittelwert: 19,3)		-.0003***	-.0003***	-.0004***	-.0002***
Vorherige erfolgreiche schulische Berufsausbildung			.0065***	.0066***	.0060***
Vorherige berufliche Grundbildung / Vorbereitung - Referenz: keine					
Betriebliche Qualifizierungsmaßnahme			-.0059***	-.0030*	-.0018
Berufsvorbereitungsmaßnahme			-.0028**	-.0049***	-.0024**
Berufsvorbereitungsjahr			-.0001	-.0009	.0001
Berufsgrundbildungsjahr			.0056***	.0070***	.0054***
Einjährige Berufsfachschule (nicht vollqualifizierend)			.0036***	.0045***	.0031***
Ausbildungsstätte gehört ÖD an				.0002	.0015
Zuständigkeitsbereich - Referenz: Industrie und Handel					
Handwerk				-.0102***	-.0095***
Landwirtschaft				-.0055***	-.0041***
Öffentlicher Dienst				.0019	.0007
Freie Berufe				-.0050***	-.0048***
Hauswirtschaft				.0014	.0020
Ausbildungsdauer - Referenz: dreijährige Ausbildungsberufe					
Zweijährige Berufe				-.0026***	-.0014**
Dreieinhalbjährige Berufe				.0001	-.0001
Berufe für Menschen mit Behinderung				.0091***	.0090***
Überwiegend öffentlich finanziert					-.0020**
Bundesland - Referenz NRW ⁴⁾					teilw. sign.
Pseudo R2 (McFadden)	0.0001	0.0856	0.0870	0.0977	0.1085
N	333.699	333.699	333.699	333.699	333.699

¹⁾ Modelle inklusive Konstante; nicht ausgewiesen, da hier nur marginale Effekte ausgewiesen werden.

²⁾ Marginale Effekte (dy/dx) am Mittelwert, bei Dummy-Variablen Effekt bei Wechsel von 0 (liegt nicht vor) zu 1 (Merkmal liegt vor).

³⁾ Signifikanzniveau: ***: < 0,01; **: <0,05; *: 0,1

⁴⁾ Teilweise signifikante Unterschiede für die Länder im Vergleich zu Nordrhein-Westfalen (NRW).

Quelle: Reduzierter BIBB-Kohortendatensatz Ausbildungsanfänger/-innen 2014 auf Basis der Berufsbildungsstatistik der statistischen Ämter des Bundes und der Länder; Berichtsjahre 2014 bis 2018; nur Prüfungsteilnehmer/-innen.

5. Fazit und Diskussion

Das Fazit erfolgt insbesondere im Hinblick auf die Teilzeitberufsausbildung im dualen System. Die empirischen Befunde werden vor dem Hintergrund der gesellschafts- und bildungspolitischen Diskussion zur Teilzeitberufsausbildung sowie vor dem Hintergrund der Gesetzesänderung durch das Berufsbildungsmodernisierungsgesetz diskutiert. Hemmnisse, Erfolgsfaktoren sowie erforderliche Maßnahmen werden resümiert. Da jedoch an einigen Stellen der empirischen Analyse – insbesondere der Erfolgsindikatoren und der Ausbildungsverläufe – auf Einschränkungen der Aussagekraft und Analysemöglichkeiten der Berufsbildungsstatistik hingewiesen werden musste, soll auch zu den Möglichkeiten und Grenzen der Berufsbildungsstatistik ein Fazit sowie ein Ausblick erfolgen.

5.1 Duale Berufsausbildung in Teilzeit

Trotz der seit Anfang der 1990er-Jahre durchgeführten zahlreichen Initiativen und Projekte zur Förderung der Teilzeitberufsausbildung und der gesetzlichen Verankerung der Teilzeitberufsausbildung im Rahmen des Berufsbildungsgesetzes durch das Berufsbildungsreformgesetz im Jahr 2005 machen Teilzeitberufsausbildungsverhältnisse in der dualen Berufsausbildung bundesweit lediglich 0,4 Prozent bzw. weniger als 2.300 der Neuabschlüsse 2018 aus. Es liegen zwar auch Hinweise auf Meldeprobleme (vereinzelt auftretende Meldefehler) zum Merkmal Teilzeit im Rahmen der Berufsbildungsstatistik vor, allerdings keine Hinweise auf eine systematische Untererfassung. Insofern muss davon ausgegangen werden, dass die **Teilzeitoption im Rahmen der dualen Berufsausbildung (nach BBiG bzw. HwO) weiterhin nur in geringem Maße genutzt** wird. Ziel der Stärkung der Teilzeitberufsausbildung waren zunächst insbesondere die Vermeidung von Ausbildungslosigkeit (mit ihren negativen Folgen für Individuum, Wirtschaft und Gesellschaft), insbesondere von Personen mit Familienverantwortung³⁵. Weiteres Ziel war aber auch die Vermeidung eines Fachkräftemangels. Eine Sonderauswertung des Mikrozensus 2018 zeigte, dass auch im Jahr 2018 immer noch 55,5 Prozent der jungen Mütter (ca. 97.000) und 47,3 Prozent der jungen Väter (ca. 20.000) im Alter von 16 bis 24 Jahren ohne Berufsabschluss (und auch nicht in Schule, Ausbildung oder Studium) waren; (vgl. BUNDESMINISTERIUM FÜR BILDUNG UND FORSCHUNG 2020, S. 72). Insgesamt ging die Quote der nicht formal qualifizierten jungen Erwachsenen (20- bis 34-Jährige) seit Mitte der 1990er-Jahren zwar zurück (2006: 17,4%, 2014: 13,3%). In den Jahren nach 2014 war allerdings wieder ein Anstieg zu beobachten³⁶ (vgl. HERTER-

³⁵ Die überwiegende Mehrheit der Teilzeitauszubildenden im dualen System waren Frauen (87%). Vermutlich machen Mütter den Großteil der Teilzeitauszubildenden aus. Die Berufsbildungsstatistik erhebt den Grund für eine Teilzeitberufsausbildung nicht.

³⁶ Der insbesondere durch den Anstieg der Quote bei den Migranten und Migrantinnen mit eigener Migrationserfahrung (selbst zugewanderte Personen mit Migrationshintergrund) zurückzuführen ist.

ESCHWEILER/NEUBER-POHL 2019). Insgesamt waren im Jahr 2018 14,4 Prozent bzw. hochgerechnet 2,12 Mio. der jungen Erwachsenen (in Privathaushalten)³⁷ ohne formale Qualifizierung (vgl. HERTER-ESCHWEILER 2020). Hier gilt es also weiterhin, die Herausforderungen der Integration in Angriff zu nehmen.

Neue Chancen durch die aktuellen Änderungen im Berufsbildungsgesetz?

Mit der Revision des Berufsbildungsgesetzes durch das Berufsbildungsmodernisierungsgesetz, in Kraft ab 1. Januar 2020, soll die Teilzeitberufsausbildung gestärkt werden. Zum einen wird der potenzielle Personenkreis erweitert und zum anderen wird die Teilzeitberufsausbildung nicht mehr als Spezialfall einer Abkürzung geregelt. In der Vergangenheit wurde „kritisiert ..., dass weiterhin die Möglichkeit der Teilzeitausbildung eher auf Ausnahmefälle oder bestimmte Problemgruppen gerichtet sei und quasi als verspäteter »zweiter Weg zum Berufsabschluss« verstanden werde. Dabei betreffen gesellschaftliche Entwicklungen die Lebensgestaltungschancen aller jungen Menschen.“ (PUHLMANN et al. 2016, S. 8). Mit der Aufhebung der gesetzlichen Beschränkung auf ein „berechtigtes Interesse“ wird die Teilzeitberufsausbildung seit dem 1. Januar 2020 grundsätzlich für alle Interessierten eröffnet (soweit man einen Teilzeitausbildungsplatz findet oder der Ausbildungsbetrieb bereit ist, das Ausbildungsverhältnis in eine Teilzeitausbildung zu ändern). Ob künftig auch ein erweiterter Personenkreis Teilzeitausbildungsverhältnisse im dualen System eingehen wird, wird sich noch zeigen. In der Begründung des Regierungsentwurfs zum Berufsbildungsmodernisierungsgesetz³⁸ wurden neben den bisherigen Zielgruppen der „Alleinerziehenden oder Personen, die Angehörige pflegen“ auch weitere Zielgruppen beispielhaft genannt „Menschen mit Behinderung oder lernbeeinträchtigte Personen“ sowie „Geflüchteten“, deren Bedürfnis „... neben einer Ausbildung erwerbstätig zu sein und die Familie finanziell unterstützen zu können“ Rechnung getragen werden soll.

Auch hinsichtlich der Frage, ob eine Verlängerung der kalendarischen Ausbildungsdauer, die Bereitschaft zur Teilzeitberufsausbildung sowie die Stabilität der Ausbildungsverhältnisse erhöht, ist nur schwer einzuschätzen. Dass mit der früheren Regelung Teilzeit als Spezialfall der Verkürzung geregelt war, wurde kritisch betrachtet. „Den jungen Auszubildenden mit Kindern wird zwar eine Teilzeitregelung in der Ausbildung zugestanden, dabei werden aber höhere Maßstäbe und Leistungsprofile angelegt als bei anderen Auszubildenden, da die gleichen Ausbildungsinhalte in kürzerer Zeit vermittelt werden müssen. Die Bewältigung der Ausbildung wird für die junge Mutter trotz einer Teilzeitregelung zu einer Belastungsprobe, die durch ein

³⁷ Ab 2017 liegen die Ergebnisse aufgrund einer veränderten Erhebungsmethode nur noch auf Basis der Bevölkerung in Privathaushalten vor (HERTER-ESCHWEILER 2020), für die die Anteile etwas geringer ausfallen als für die Bevölkerung inklusive derer, die in Gemeinschaftsunterkünften leben (vgl. HERTER-ESCHWEILER/NEUBER-POHL 2019).

³⁸ Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung. Gesetzentwurf der Bundesregierung 2019, Deutscher Bundestag Drucksache 19/10815 vom 11.06.2019, S. 47.

enges soziales Netz bzw. durch eine qualitativ hochwertige sozialpädagogische Begleitung aufgefangen werden muss.“ (ANSLINGER 2009, S. 365). Bislang (Stand 2018) wurde aber die Option der Verlängerung bei Teilzeitausbildungsverhältnissen nicht deutlich überproportional in Anspruch genommen. Gemäß der Fassung des BBiG, wie sie seit dem 1. Januar 2020 gilt, sieht nun als Regelfall der Teilzeit eine Verlängerung der kalendarischen Ausbildungsdauer in Monaten vor. Man kann es als Vorteil dieser Neuregelung betrachten, dass nicht für jede Einzelperson geprüft werden muss, ob sie das Ausbildungsziel auch in kürzerer Zeit erreichen kann. ANSLINGER kritisierte für die frühere Regelung: „Die Bewältigung einer Teilzeitberufsausbildung wird eng an die hohen Kompetenzen der Frauen gebunden und ist daher im Einzelfall zu prüfen. Ein generelles Angebot würde diese genaue Prüfung aufheben und den Weg für alle jungen Frauen mit Kindern in Ausbildung ebnen, unabhängig von ihren Fähigkeiten. Da aber hohe Fähigkeiten, Kompetenzen, Motivation und Organisationsgeschick die zentralen Erfolgsfaktoren für eine gelingende Teilzeitberufsausbildung sind und in der Person selbst liegen, ist die Überführung auf die strukturelle Ebene, abgekoppelt von der Person nicht im Sinne der ausbildenden Betriebe.“ (ANSLINGER 2009, S. 365). Andererseits werden nicht alle Teilzeitauszubildenden die kalendarisch längere Ausbildungsdauer präferieren, bei der ja auch für einen längeren Zeitraum die Ausbildungsvergütung und kein Fachkräftelohn erzielt wird. „Für leistungsstarke und hoch motivierte Erziehende und Pflegende ist eine generelle Verlängerung der Ausbildungszeit, wie sie in der BBiG-Novelle vorgesehen ist, kontraproduktiv. Menschen in Familienverantwortung bleiben damit länger in einer prekären Situation.“ (SAMMET 2020). Auch hier bleibt abzuwarten, wie die Neuregelung in der Praxis angenommen wird. Grundsätzlich kann aber auch künftig unabhängig von der Frage, ob eine duale Berufsausbildung in Teilzeit erfolgt, eine Verkürzung der Ausbildung (kalendarische Ausbildungsdauer in Monaten) vereinbart werden.

Ambivalente Befunde zum Ausbildungserfolg

Auf Basis der Berufsbildungsstatistik zeigt sich der Ausbildungserfolg der Auszubildenden in Teilzeitberufsausbildungsverhältnissen ambivalent. Einerseits werden Teilzeitausbildungsverhältnisse deutlich häufiger vorzeitig gelöst und es zeigen sich bei den Teilzeitauszubildenden deutlich instabilere Ausbildungsverläufe mit einem höheren Risiko mehrfacher Unterbrechungen (ob auch Abbrüche vorliegen, kann auf Basis der Berufsbildungsstatistik nicht beobachtet werden). Insbesondere treten bei Teilzeitausbildungsverhältnissen auch Vertragslösungen überproportional häufig zu späteren Zeitpunkten im Ausbildungsverlauf auf. Das höhere Risiko von Vertragslösungen kann allerdings nicht der Teilzeitausbildung an sich „angelastet werden“. Wenn in multivariaten Modellen die Effekte weiterer Merkmale der Ausbildungsverhältnisse, der Auszubildenden und der Berufe kontrolliert werden, zeigt sich kein risikoerhöhender Effekt der Teilzeitberufsausbildung.

Wenn Teilzeitauszubildende ihre Ausbildung durchlaufen und an einer Abschlussprüfung teilnehmen, dann fallen deren Prüfungserfolgsquoten allerdings genauso hoch aus wie in der dualen Berufsausbildung insgesamt; und dies trotz durchschnittlich niedrigerer Schulabschlüsse bei den Teilzeitauszubildenden sowie der zusätzlichen Belastungen durch familiäre Aufgaben. Für die weit überwiegende Mehrheit aller, die den Weg bis hin zur Abschlussprüfung schaffen, führt die duale Berufsausbildung zu dem Erreichen des Berufsabschlusses. Bei denjenigen mit vorzeitigen Vertragslösungen kann auf Basis der Berufsbildungsstatistik nicht nachverfolgt werden, ob das Ausbildungsziel noch in einem anderen Ausbildungsverhältnis erreicht wird und somit bleibt unbekannt, wie hoch der Anteil derer ist, die das duale System ohne Berufsabschluss verlassen.

Hemmnisse, Erfolgsfaktoren und erforderliche Maßnahmen?

Die Berufsbildungsstatistik erlaubt keine umfassende Ursachenanalyse für die geringe Inanspruchnahme der Teilzeitberufsausbildung sowie für das erhöhte Vertragslösungsrisiko bzw. für erfolgreiche Maßnahmen zur Verhinderung von Brüchen. Eine solche Statistik erhebt nicht den Informationsstand über die Möglichkeiten der Teilzeitberufsausbildung, die Inanspruchnahme verschiedener Unterstützungsmaßnahmen, das Vorliegen von Kinderbetreuungsmöglichkeiten, weitere betriebliche Merkmale zu den Kontextbedingungen der Ausbildung, Ausbildungsbedingungen seitens der Berufsschule etc. Eine jährliche Totalerhebung zu den Ausbildungsverträgen kann sozialwissenschaftliche Erhebungen nicht ersetzen. Dass alleine die gesetzliche Erweiterung des Personenkreises (Aufhebung der Beschränkung auf ein „berechtigtes Interesse“) die Inanspruchnahme der Teilzeitoption erhöhen oder eine Verlängerung der kalendarischen Ausbildungsdauer das Lösungsrisiko verringern kann, ist eher unwahrscheinlich. Ohne weitere flankierende Maßnahmen wird man dieses Ziel vermutlich nicht erreichen. Welche Ergebnisse, Erfahrungen und Vorschläge liegen zur Frage der Hemmnisse und Erfolgsfaktoren vor? Die Verbesserung des Informationsstands und die Beratung hinsichtlich der Fördermöglichkeiten können eine Ausweitung der Teilzeitberufsausbildung unterstützen (vgl. LINDE 2019; SAMMET 2020). Als entscheidende Voraussetzung wird die Verbesserung der Kinderbetreuungsmöglichkeiten gesehen (BMFSFJ 2011). Da die Verkürzung der wöchentlichen oder täglichen Ausbildungszeit ausschließlich für die Ausbildungszeit im Betrieb und nicht für die Berufsschule vorgesehen ist, wird insbesondere auch mehr Flexibilität im schulischen Teil der dualen Berufsausbildung gefordert (vgl. SAMMET 2020; LINDE 2019; PUHLMANN et al. 2016; MAHLER/ADELDT 2015, S. 26). „Diese Vordringlichkeit der lernortbezogenen Flexibilität und der besseren Unterstützung bei der Kinderbetreuung verdient gerade deshalb besondere Aufmerksamkeit, weil die vorherrschende unflexible und nicht zusammenpassende zeitliche Organisation von Berufsschule und Kinderbetreuung schnell zur Quelle von Problemen bei der Ausbildung werden kann. Die Aspekte ‚begleitende

Unterstützung‘ und ‚Finanzierung‘ sind als Grundlage für den späteren Ausbildungserfolg wesentlich mit ausschlaggebend.“ (PUHLMANN et al. 2016, S. 15). Das deutlich höhere Risiko für Brüche im (späteren) Ausbildungsverlauf macht deutlich, dass auch ausbildungsbegleitende Unterstützungsmaßnahmen im gesamten Ausbildungsverlauf erforderlich sind. Auch die Vernetzung der verschiedenen Akteure mit ihren Unterstützungsangeboten für Betrieb und Auszubildende, wird als wichtiger Erfolgsfaktor betrachtet. So lässt sich vermutlich immer noch resümieren: "Folgende fünf Aspekte sind maßgeblich für das Gelingen von Teilzeitberufsausbildung und stellen gleichsam „die Säulen“ des Ausbildungsmodells dar. Die Gewinnung von Unternehmen für die Ausbildung in Teilzeit, die Organisation der Kinderbetreuung, die Sicherung des Lebensunterhalts der Teilzeitauszubildenden, die Abstimmung mit den Berufsschulen und – übergreifend – die Vernetzung aller beteiligten Akteure. In allen Bereichen wurde viel erreicht, dennoch bleibt Handlungsbedarf bestehen, damit sich die Teilzeitberufsausbildung .. weiter entfalten kann“ (ASMUTH et al. 2013, S. 146). Insgesamt scheint eine am individuellen Bedarf ausgerichtete Begleitung der Ausbildungsverhältnisse erforderlich. Die Forderung nach individueller Förderung und Förderstrukturen, die betriebliche Ausbildung und die Übergänge in Ausbildung stärken, findet sich schon in den Empfehlungen des HAUPTAUSCHUSSES DES BIBB (2011) zum „Übergang Schule – Beruf“ aus den Jahren 2011 und 2007. Erforderlich ist eine Begleitung und Unterstützung, die so viel wie möglich und nicht mehr als nötig anbietet, also von einer punktuellen Unterstützung bis hin zu einer länger andauernden Begleitung reichen kann. Auf Bundesebene existieren die Instrumente der Assistierte Ausbildung und ausbildungsbegleitenden Hilfen; auf Landesebene gibt es weitere Förderprogramme.³⁹ Die BIBB-Fachstelle „überaus“ bietet eine Übersicht auf den folgenden Seiten: www.ueberaus.de/programme und www.ueberaus.de/regelinstrumente.

5.2 Berufsbildungsstatistik: Möglichkeiten und Grenzen sowie Ausblick

Da insbesondere bei der Analyse von Ausbildungsverläufen mehrfach Hinweise auf Einschränkungen der Datenbasis gemacht wurden, soll hier auch die Frage der **Möglichkeiten und Grenzen für Verlaufsanalysen** nochmals explizit diskutiert werden. Die Berufsbildungsstatistik der statistischen Ämter des Bundes und der Länder (kurz: Berufsbildungsstatistik) bietet als jährliche Totalerhebung einen **Datenschatz**, der mit dem Berufsbildungsreformgesetz 2005 (Umstellung auf eine Einzeldatenerfassung und Erweiterung des Merkmalskatalogs) nochmals deutlich verbessert wurde und auch mit dem Berufsbildungsmodernisierungsgesetz weitere Verbesserungen erfahren hat (Erweiterungen hinsichtlich der Merkmale,

³⁹ Die Programme, die spezifisch für das Thema Teilzeitausbildung initiiert wurden, wie z. B. das Programm TEP „Teilzeitberufsausbildung: Einstieg begleiten + Perspektiven öffnen“ oder die Landesnetzwerke in Baden-Württemberg oder Hamburg, bringen auch mit Blick auf die Unterstützung der Betriebe und die individuelle Ausbildungsgestaltung Erfahrung mit.

auch Reduktion von Meldeaufwand durch Streichung von Teildatensätzen). Eine Verlaufsstatistik wurde jedoch nicht eingeführt (vgl. Beschluss des Bundesrates vom 29. November 2019). Auf Basis der Berufsbildungsstatistik bestehen zahlreiche Analysemöglichkeiten, auch in tiefer beruflicher und regionaler Gliederung. Aufgrund der Fallzahlen sind für die Analyse der Teilzeitberufsausbildung die Möglichkeiten für differenzierte Analysen in Kombination mehrerer Variablen zwar begrenzt; aber gerade weil die Berufsbildungsstatistik als Totalerhebung durchgeführt wird, erlaubt sie erst die genauere Betrachtung einer Ausbildungsform, die derzeit nur 0,5 Prozent der Neuabschlüsse ausmacht. Auch verschiedene Aspekte der Ausbildungsverläufe der Teilzeitausbildungen konnten auf Basis der Berufsbildungsstatistik analysiert werden.

Dennoch musste an einigen Stellen auf **Begrenzungen hinsichtlich der Analysemöglichkeiten und der Aussagekraft der Indikatoren zum Ausbildungsverlauf** hingewiesen werden. Ein erheblicher Mangel besteht bislang darin, dass keine Verlaufsstatistik vorliegt, auf deren Basis man für alle Auszubildende vollständige Ausbildungsverläufe auch über verschiedene Ausbildungsverträge hinweg analysieren könnte. Eine Chance hierfür bietet ein Bildungsregister inklusive Verlaufsdaten. Derzeit prüft die Bundesregierung die Möglichkeiten der **Registermodernisierung**. In diesem Kontext ergeben sich auch Potenziale für die Verbesserung der Forschungsdatenlage. Zum einen soll der Zensus rein registerbasiert erfolgen, auch inklusive der Informationen zum Bildungsstand der Bevölkerung. Es wird aber zum anderen auch diskutiert, inwieweit ein **Bildungsregister Bildungsverlaufsdaten** ermöglichen könnte. Zu einer Machbarkeitsstudie der statistischen Ämter siehe GAWRONSKI 2020. Wenn Schul-, Berufsbildungs- und Hochschuldaten einbezogen werden, böten solche Daten sogar noch umfassendere Analysemöglichkeiten zu Ausbildungsverläufen als eine Verlaufsstatistik, die nur auf die Berufsbildungsstatistik begrenzt ist. Dann könnten nicht nur die Ausbildungsverläufe innerhalb des dualen Systems genauer analysiert werden, sondern auch Bildungsverläufe über die verschiedenen Teilsysteme hinweg. Bislang werden sehr viele Daten zur Bildung erhoben, wenn diese verknüpft werden könnten, wäre der zusätzliche Informationsgewinn enorm. Z. B. könnte betrachtet werden: Welche Vertragslösungen zu gänzlichen Ausstiegen aus der dualen Berufsausbildung führen, wie lange die Ausbildung bei denjenigen dauert, die zwischenzeitlich den Ausbildungsbetrieb oder Beruf wechseln. Außerdem könnten über das System der dualen Berufsausbildung hinausgehende Verlaufsanalysen erfolgen. In welchem Maße wechseln junge Erwachsene nach einem Studienabbruch in eine duale Berufsausbildung? Verläuft diese dann erfolgreich? Wohin wechseln Auszubildende mit vorzeitiger Vertragslösung? Kehren sie in die duale Berufsausbildung zurück? Wie lange dauert der Einstieg in die Berufsausbildung nach Erreichen des allgemeinbildenden Schulabschlusses? Ein Bildungsverlaufsregister „ermöglicht die statistische Darstellung des

Bildungsverlaufs ab dem Primarbereich für Personen, die in Deutschland eine Bildungseinrichtung besuchen oder seit der Implementierung des Bildungsverlaufsregisters besucht haben.“ (GAWRONSKI 2020, S. 39). Selbstverständlich werden bei einem solchen Vorhaben auch strenge Datenschutzregelungen getroffen. Das Interesse besteht auch nicht darin, Informationen über spezifische Einzelpersonen zu gewinnen, sondern daran, Strukturen und Entwicklungen hinsichtlich der Bildungsverläufe analysieren zu können; auch als Basis für fundierte politische Handlungsentscheidungen.

Zitierte Gesetze, Gesetzesentwürfe, Beschlüsse

Gesetz zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung (Berufsbildungsmodernisierungsgesetz) vom 12. Dezember 2019. Bundesgesetzblatt Jahrgang 2019 Teil 1 Nr. 48, ausgegeben zu Bonn am 17. Dezember 2019, Seite 2522 ff. – URL: http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&jumpTo=bgbl119s2522.pdf

Beschluss des Bundesrates. Gesetz zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung, 29.11.19, Bundesrat Drucksache 559/19. – URL: [https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2019/0501-0600/559-19\(B\).pdf](https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2019/0501-0600/559-19(B).pdf)

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung. Gesetzentwurf der Bundesregierung 2019, Deutscher Bundestag Drucksache 19/10815 vom 11.06.2019. – URL: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/19/108/1910815.pdf>

Gesetz zur Reform der beruflichen Bildung (Berufsbildungsreformgesetz – BerBiRefG) vom 23. März 2005. Bundesgesetzblatt Teil 1 (2005) Nr. 20, ausgegeben zu Bonn am 31. März 2005, S. 931-968. – URL: http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&jumpTo=bgbl105s0931.pdf

Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung (17. Ausschuss), Deutscher Bundestag Drucksache 15/4752 vom 26.01.2005. – URL: <https://dip21.bundestag.de/doc/btd/15/047/1504752.pdf>

Berufsbildungsförderungsgesetz (Gesetz zur Förderung der Berufsbildung durch Planung und Forschung - BerBiFG) vom 23. Dezember 1981, Bundesgesetzblatt Jahrgang 1981 Teil I Nr. 61, ausgegeben zu Bonn am 31.12.1981. – URL: http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&jumpTo=bgbl181s1692.pdf

Literatur

ANSLINGER, Eva (2009): Junge Mütter im dualen System der Berufsbildung. Potenziale und Hindernisse. Dissertation. Bielefeld 2009

ASMUTH, Simone et al. (2013): Ausbildung in Teilzeit – ein Gewinn für alle. Jobstarter Praxis. Band 7, zweite aktualisierte Auflage. Bielefeld, Berlin 2013. – URL: https://www.bmbf.de/upload_filestore/pub/Jobstarter_Praxis_Band_7.pdf [letzter Aufruf: 19.06.2020]

BALDUS, Julian (2020): Ausbildung in Teilzeit. Neue Impulse durch das Berufsbildungsmodernisierungsgesetz. In: Berufsbildung in Wissenschaft und Praxis 49 (2020) 3 (im Erscheinen)

BEHNKE, Joachim (2007): Kausalprozesse und Identität. Über den Sinn von Signifikanztests und Konfidenzintervallen bei Vollerhebungen. In: Beiträge zu empirischen Methoden der Politikwissenschaft. Teilgebiet: Statistik Wissenschaftstheorie, Heft 3/2007, 2. Jahrgang, S. 2 - 33

BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT (Hrsg.) (2017): „Chancen bieten – Teilzeitberufsausbildung ermöglichen“. Ein praxisorientierter Leitfaden. Nürnberg 2017

BUNDESAMT FÜR STATISTIK (Hrsg.) (2019): Lehrvertragsauflösung, Wiedereinstieg, Zertifikationsstatus – Ergebnisse zur dualen beruflichen Grundbildung (EBA und EFZ). Tabelle im Internet, Stand November 2019. – URL: <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bildung-wissenschaft/uebertritte-verlaeufe-bildungsbereich.assetdetail.10667115.html> [letzter Aufruf: 19.06.2020]

BUNDESMINISTERIUM FÜR BILDUNG UND FORSCHUNG (Hrsg.) (2020): Berufsbildungsbericht 2020. Bonn, Berlin 2020. – URL: <https://www.bmbf.de/de/berufsbildungsbericht-2740.html> [letzter Aufruf: 19.06.2020]

BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIE, SENIOREN, JUGEND UND FRAUEN (BMFSFJ) (Hrsg.) (2011): Ausbildung, Studium und Elternschaft. Wiesbaden 2011. – URL: <https://www.bmfsfj.de/blob/93294/982ed6c158c04e82f83496e9eff27a82/ausbildung-studium-elternschaft-data.pdf> [letzter Aufruf: 19.06.2020]

DIONISIUS, Regina; KROLL, Stephan; ULRICH, Joachim Gerd (2018): Wo bleiben die jungen Frauen? Ursachen für ihre sinkende Beteiligung an der dualen Berufsausbildung. In: Berufsbildung in Wissenschaft und Praxis 47 (2018) 6, S. 46 - 50. – URL: <https://www.bwp-zeitschrift.de/de/bwp.php/de/publication/download/9484> [letzter Aufruf: 19.06.2020]

GAWRONSKI, Katharina (2020): Konzeption eines Bildungsregisters in Deutschland. In: Wirtschaft und Statistik, 2/2020, S. 37 - 45

HAUPTAUSSCHUSS DES BUNDESINSTITUTS FÜR BERUFSBILDUNG (2011): Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung. Leitlinien zur Verbesserung des Übergangs Schule – Beruf, Beschluss vom 17. Juni 2011. Bundesanzeiger Nr. 101/2011 vom 08. Juni. – URL: <https://www.bibb.de/dokumente/pdf/HA148.pdf> [letzter Aufruf: 24.06.2020]

HAUPTAUSSCHUSS DES BUNDESINSTITUTS FÜR BERUFSBILDUNG (2008): Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung zur Abkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit / zur Teilzeitausbildung, Beschluss vom 27. Juni 2008. Bundesanzeiger Nr. 129/2008 vom 27. August. – URL: https://www.bibb.de/dokumente/pdf/ha-empfehlung_129_ausbildungszeit.pdf [letzter Aufruf: 19.06.2020]

HERGENRÖDER, Carmen S. (2008): Teilzeitausbildung – Rechtliche Grundlagen und Möglichkeiten. In: Berufsbildung in Wissenschaft und Praxis 37 (2008) 6, S. 49 f. – URL: <https://www.bwp-zeitschrift.de/de/bwp.php/de/publication/download/1415> [letzter Aufruf: 19.06.2020]

HERTER-ESCHWEILER, Robert (2020): Junge Erwachsene ohne abgeschlossene Berufsausbildung. In: Bundesinstitut für Berufsbildung (Hrsg.): Datenreport zum Berufsbildungsbericht 2020, Kapitel A11. – URL: <https://www.bibb.de/datenreport/> [letzter Aufruf: 19.06.2020]

HERTER-ESCHWEILER, Robert; NEUBER-POHL, Caroline (2019): Junge Erwachsene ohne abgeschlossene Berufsausbildung. Die Entwicklung der Anzahl junger Erwachsener ohne abgeschlossene Berufsausbildung. In: Bundesinstitut für Berufsbildung (Hrsg.): Datenreport zum Berufsbildungsbericht 2019, Kapitel A11.1, S. 313 - 315. – URL: <https://www.bibb.de/datenreport/de/2019/101456.php> [letzter Aufruf: 19.06.2020]

HERTER-ESCHWEILER, Robert; NEUBER-POHL, Caroline (2019): Junge Erwachsene ohne abgeschlossene Berufsausbildung. Unterschiede nach Geschlecht, Schulabschlüssen und Region. In: Bundesinstitut für Berufsbildung (Hrsg.): Datenreport zum Berufsbildungsbericht 2019, Kapitel A11.2, S. 316 - 318. – URL: <https://www.bibb.de/datenreport/de/2019/101461.php> [letzter Aufruf: 19.06.2020]

HURLEBAUS, Horst-Dieter (2009): Vergütung bei Teilzeitausbildung. Stellungnahme zum BWP-Beitrag „Teilzeitausbildung – Rechtliche Grundlagen und Möglichkeiten“. In: Berufsbildung in Wissenschaft und Praxis 38 (2009) 2, S. 53. – URL: <https://www.bwp-zeitschrift.de/de/bwp.php/de/publication/download/1560> [letzter Aufruf: 19.06.2020]

KROLL, Stephan; Uhly, Alexandra (2018): Ausländische Auszubildende in der dualen Berufsausbildung: Einmündung und Ausbildungserfolg. Eine Analyse auf Basis der Berufsbildungs-

statistik mit besonderer Betrachtung der Staatsangehörigkeiten der zugangsstärksten Asylherkunftsländer. Bonn 2018. – URL: <https://www.bibb.de/dazubi2017-01> [letzter Aufruf: 19.06.2020]

LINDE, Karin (2019): Ausbildungswege in Teilzeit – Herausforderungen und Erfahrungen in NRW. In: Berufsbildung in Wissenschaft und Praxis 48 (2019) 1, S. 34 - 37. – URL: <https://www.bwp-zeitschrift.de/de/bwp.php/de/publication/download/9628> [letzter Aufruf: 19.06.2020]

MAHLER, Julia; ADEL, Simone (2015): Teilzeitberufsausbildung – Einstieg begleiten – Perspektiven öffnen (TEP) Eine empirische Untersuchung der Programmumsetzung. Bottrop 2015 (G.I.B. NRW. Materialien zu Monitoring und Evaluation, Arbeitspapiere 53). – URL: <https://www.gib.nrw.de/service/veroeffentlichungen/arbeitspapiere/teilzeitberufsausbildung-2013-einstieg-begleiten-2013-perspektiven-oeffnen-tep-.eine-empirische-untersuchung-der-programmumsetzung> [letzter Aufruf: 19.06.2020]

NEHLS, Hermann (2009): Voller Lohn nur bei voller Lernleistung? Stellungnahme zur Vergütung bei Teilzeitberufsausbildung. In: Berufsbildung in Wissenschaft und Praxis 38 (2009) 4, S. 56. – URL: <https://www.bwp-zeitschrift.de/de/bwp.php/de/publication/download/1614> [letzter Aufruf: 19.06.2020]

PUHLMANN, Angelika et al. (2016): Vereinbarkeit von Ausbildung und Familie – 10 Jahre Teilzeitausbildung im BBiG (§ 8). Abschlussbericht. Bonn, Oktober 2016. – URL: https://www.bibb.de/tools/dapro/data/documents/pdf/eb_34303.pdf [letzter Aufruf: 24.06.2020]

ROHRBACH-SCHMIDT, Daniela; UHLY, Alexandra (2015): Determinanten vorzeitiger Lösung von Ausbildungsverträgen und berufliche Segmentierung im dualen System. Eine Mehrebenenanalyse auf Basis der Berufsbildungsstatistik. In: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 67 (2015) 1, S. 105 - 135. – URL: <https://link.springer.com/article/10.1007/s11577-014-0297-y> – DOI: <https://doi.org/10.1007/s11577-014-0297-y> [letzter Aufruf: 19.06.2020]

SAMMET, Ulrike (2020): Teilzeitausbildung. Ein bislang wenig bekanntes Ausbildungsmodell mit neuen Chancen. Gastbeitrag auf dem Online-Portal der Fachstelle überaus. – URL: <https://www.ueberaus.de/gastbeitrag-teilzeitausbildung> [letzter Aufruf: 19.06.2020]

SCHÖNGEN, Klaus (2003): Ausbildungsvertrag gelöst = Ausbildung abgebrochen? Ergebnisse einer Befragung. In: Berufsbildung in Wissenschaft und Praxis 32 (2003) 5, S. 35 - 39. – URL: <https://www.bwp-zeitschrift.de/de/bwp.php/de/publication/download/828> [letzter Aufruf: 19.06.2020]

SARIGÖZ, Satiye et al. (2019): Ausbildung in Teilzeit. Möglichkeiten zur Finanzierung des Lebensunterhaltes. 6. aktualisierte Auflage. Frankfurt 2019. – URL:

https://www.bmbf.de/upload_filestore/pub/Ausbildung_in_Teilzeit.pdf [letzter Aufruf: 24.06.2020]

UHLY, Alexandra; KROLL, Stephan (2020): Die Berufsbildungsstatistik (Erhebung zum 31. Dezember). In: Bundesinstitut für Berufsbildung (Hrsg.): Datenreport zum Berufsbildungsbericht 2020, Kapitel A5.1. – URL: <https://www.bibb.de/datenreport/> [letzter Aufruf: 24.06.2020]

UHLY, Alexandra (2020): Vorzeitige Lösung von Ausbildungsverträgen. In: Bundesinstitut für Berufsbildung (Hrsg.): Datenreport zum Berufsbildungsbericht 2020, Kapitel A5.6. - URL: <https://www.bibb.de/datenreport/> [letzter Aufruf: 24.06.2020]

UHLY, Alexandra (2020a): Neuabschlüsse in der Berufsbildungsstatistik. In: Bundesinstitut für Berufsbildung (Hrsg.): Datenreport zum Berufsbildungsbericht 2020, Kapitel A5.3. – URL: <https://www.bibb.de/datenreport/> [letzter Aufruf: 24.06.2020]

UHLY, Alexandra (2020b): Teilzeitberufsausbildung – selten genutzt, aber mit guten Prüfungserfolgsquoten. In: Berufsbildung in Wissenschaft und Praxis 49 (2020) 2, S. 51 ff. – URL: <https://www.bwp-zeitschrift.de/de/bwp.php/de/publication/download/16458> [letzter Aufruf: 24.06.2020]

UHLY, Alexandra (2019a): Erläuterungen zum Datensystem Auszubildende (DAZUBI) Auszubildenden-Daten, Berufsmerkmale, Berechnungen des BIBB. Bonn 2019. – URL: https://www.bibb.de/dokumente/pdf/dazubi_daten.pdf [letzter Aufruf: 24.06.2020]

UHLY, Alexandra (2019b): Erläuterungen zum Datensystem Auszubildende (DAZUBI). Hinweise zu den einzelnen Berichtsjahren. Bonn 2019. – URL: https://www.bibb.de/dokumente/pdf/dazubi_berichtsjahre.pdf [letzter Aufruf: 24.06.2020]

UHLY, Alexandra (2018): Berufsbildungsstatistik. In: Rauner, Felix (Hrsg.): Handbuch der Berufsbildungsforschung. 3. Auflage. Bielefeld 2018

UHLY, Alexandra (2015): Vorzeitige Vertragslösungen und Ausbildungsverlauf in der dualen Berufsausbildung. Forschungsstand, Datenlage und Analysemöglichkeiten auf Basis der Berufsbildungsstatistik. Bundesinstitut für Berufsbildung (Hrsg.): Wissenschaftliche Diskussionspapiere Nr. 157. Bonn 2015. – URL: https://www.bibb.de/dokumente/pdf/wdp-157_barrierefrei.pdf [letzter Aufruf: 24.06.2020]

UHLY, Alexandra (2012): Die Konstruktion von Kohortendatensätzen auf Basis der Berufsbildungsstatistik der statistischen Ämter des Bundes und der Länder. Am Beispiel der Anfängerkohorte 2008. Bonn 2012 (Diskussionspapier DAZUBI). – URL:

https://www.bibb.de/dokumente/pdf/a21_dazubi_methodenpapier_kohortendatensaetze_bbs_bibb.pdf [letzter Aufruf: 24.06.2020]

UHLY, Alexandra (2006): Weitreichende Verbesserungen der Berufsbildungsstatistik ab April 2007. Zur Aussagekraft der Berufsbildungsstatistik für die Berufsbildungsforschung und Politikberatung. In: Krekel, Elisabeth M.; Uhly, Alexandra; Ulrich, Joachim Gerd (Hrsg.): Forschung im Spannungsfeld konkurrierender Interessen. Die Ausbildungsstatistik und ihr Beitrag für Praxis, Politik und Wissenschaft. Bundesinstitut für Berufsbildung, Forschung Spezial, H. 11/2006. Bonn 2006, S. 39 - 63

VOSS, Karl U. (2013): Teilzeitausbildung – flexible Form für besonderen Bedarf und immer noch neu. In: Berufsbildung in Wissenschaft und Praxis 42 (2013) 1, S. 51 - 53. – URL: <https://www.bwp-zeitschrift.de/de/bwp.php/de/publication/download/7014> [letzter Aufruf: 24.06.2020]

WERNER, Rudolf (2000): Entwicklung der Berufsbildungsstatistik – Grundlagen und Inhalte seit 1950. In: Berufsbildung in Wissenschaft und Praxis 29 (2000) 4, S. 23 - 28. – URL: <https://www.bwp-zeitschrift.de/de/bwp.php/de/publication/download/512> [letzter Aufruf: 24.06.2020]

Anhang

Übersicht A1: Definition der Zählgrößen und BIBB-Indikatoren der Berufsbildungsstatistik

A) Ausbildungsanfänger, Neuabschlüsse, Azubi-Bestand

Neuabschlüsse

In das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse nach Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder Handwerksordnung (HwO) eingetragene Berufsausbildungsverträge, bei denen der Ausbildungsvertrag im Erfassungszeitraum begonnen hat und am 31. Dezember noch besteht (Definition bis 2006) bzw. bis zum 31. Dezember nicht gelöst wurde (Definition seit 2007).

Hinweis: Neuabschlüsse und Ausbildungsanfänger sind nicht gleichzusetzen. Ausbildungsverträge werden auch dann neu abgeschlossen, wenn sogenannte Anschlussverträge vorliegen (nach Abschluss einer dualen Berufsausbildung in einem der zweijährigen Berufe wird die Ausbildung in einem weiteren Ausbildungsberuf fortgeführt) oder wenn nach Abschluss einer dualen Berufsausbildung noch eine Zweitausbildung begonnen wird. Schließlich schließt auch ein Teil derjenigen mit vorzeitiger Lösung eines Ausbildungsvertrages erneut einen Ausbildungsvertrag ab (bei Wechsel des Ausbildungsbetriebs und/oder des Ausbildungsberufs).

Ausbildungsanfänger/-innen

Unter Ausbildungsanfängern werden in Abgrenzung zu Auszubildenden mit neuem Ausbildungsvertrag nur solche gezählt, die Erstanfänger einer dualen Berufsausbildung sind; also solche, die erstmals einen Ausbildungsvertrag im dualen System (BBiG/HwO) abschließen (ohne vorherige duale Berufsausbildung) und die Ausbildung auch antreten. Ausbildungsanfänger definiert das BIBB auf Basis der Berufsbildungsstatistik anhand zweier Abgrenzungen. Zum einen als Teilgruppe der Neuabschlüsse und zum anderen als Teilgruppe der begonnenen Verträge (vgl. UHLY 2012, S. 5 ff.; 2020a). Der Unterschied zwischen Neuabschlüssen und begonnenen Verträgen besteht darin, dass Neuabschlüsse nur einen Teil der begonnenen Verträge ausmachen, nämlich solche, die bis zum 31. Dezember des Beginnjahres nicht gelöst wurden.

Mit der Revision der Berufsbildungsstatistik durch das Berufsbildungsreformgesetz vom 23. März 2005 wird die Vorbildung der Auszubildenden differenzierter erfasst, darunter auch eine vorherige Berufsausbildung, und zwar Berufsausbildungen im dualen System (begonnen oder abgeschlossen) sowie vollzeitschulische Berufsausbildungen (abgeschlossen) erhoben. Da die vorherige duale Berufsausbildung offensichtlich noch nicht für alle Fälle korrekt gemeldet wird, wird zusätzlich die vereinbarte Vertragsdauer herangezogen. Zu Details siehe UHLY (2012), S. 5 ff.

Auszubildendenbestand/Azubi-Bestand

Bei der Zählung der Auszubildenden handelt es sich um eine Bestandszahl über alle Ausbildungsjahre (1., 2., 3. und 4. Ausbildungsjahr). Gezählt werden alle Auszubildenden des dualen Systems (BBiG/HwO) zum Stichtag 31. Dezember. Personen, die zwar im Kalenderjahr irgendwann Auszubildende waren, dies jedoch am 31. Dezember des Berichtsjahres nicht mehr sind, werden somit bei der Auszubildenden-Bestandszahl nicht einbezogen.

B) Überwiegend öffentliche Finanzierung

„Überwiegend öffentlich finanziert“ gelten solche Ausbildungsverhältnisse, bei denen über 50 Prozent der Kosten des praktischen Teils im ersten Jahr der Ausbildung im Rahmen von Sonderprogrammen und Maßnahmen durch finanzielle Zuweisungen der öffentlichen Hand bzw. der Arbeitsverwaltung getragen werden. Diese Maßnahmen und Sonderprogramme richten sich an sogenannte marktbenachteiligte, sozial benachteiligte und lernbeeinträchtigte Jugendliche. Sie sind auch für Jugendliche, deren Ausbildungsverhältnis gelöst wurde und die ihre Ausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung fortsetzen sowie für junge Menschen mit Behinderung angelegt. In den meisten Fällen sind es außer- bzw. überbetriebliche Bildungsträger, die die entsprechenden Ausbildungsverträge mit diesen Jugendlichen abschließen.

Als überwiegend öffentlich finanziert werden Ausbildungsverhältnisse dann erfasst, wenn die öffentliche Förderung mehr als 50 Prozent der Gesamtkosten im ersten Jahr der Ausbildung abdeckt. Die Zuordnung bleibt in den folgenden Ausbildungsjahren bestehen. Zu den Gesamtkosten zählen die Ausbildungsvergütung, aber auch alle weiteren im Zusammenhang mit der Ausbildung anfallenden Personal- und Sachkosten sowie Gebühren. Etwaige Erträge durch die Mitarbeit der Auszubildenden bleiben unberücksichtigt.

Bei der Erfassung werden folgende Finanzierungsarten unterschieden:

- (0) überwiegend betriebliche Finanzierung (keine überwiegend öffentliche Finanzierung)
- (1) Förderung durch Sonderprogramme des Bundes und der Länder (i. d. R. für marktbenachteiligte Jugendliche; also wenn trotz Ausbildungsreife kein Ausbildungsplatz gefunden wurde)
- (2) außerbetriebliche Ausbildung für sozial Benachteiligte bzw. Lernbeeinträchtigte Förderung nach § 74 (1) 2 SGB III, § 76 SGB III und § 78 SGB III (ab 1. April 2012)
- (3) Ausbildung für Menschen mit Behinderung – Reha Förderung nach § 73, 1 u. 2 SGB III, § 115, 2 SGB III, § 116, 2 u. 4 SGB III und § 117 SGB III (ab 1. April 2012)

Nur in Brandenburg wird mit einer Kategorie gesondert erfasst:

- (4) betriebsnahe Förderung

C) Abschlussprüfungen und relevante Indikatoren

Prüfungsteilnahmen/Prüfungsteilnehmer

Die Berufsbildungsstatistik erfasst alle Teilnahmen an Abschlussprüfungen in den dualen Ausbildungsberufen im Kalenderjahr, einschließlich der Wiederholungsprüfungen. Teil- und Zwischenprüfungen werden nicht erhoben. Seit der Revision der Berufsbildungsstatistik durch das Berufsbildungsreformgesetz vom 23. März 2005 und der Umstellung auf eine Einzeldatenerfassung können sowohl Prüfungsteilnahmen (alle Abschlussprüfungen, inklusive Wiederholungsprüfungen) als auch alle Prüfungsteilnehmer/-innen (Personen mit mindestens einer Prüfungsteilnahme im Berichtsjahr) ermittelt werden. Abgesehen von wahrscheinlich wenigen Ausnahmen wird mit den Prüfungsteilnehmern jede Person nur einmal gezählt. Ausnahmen sind solche Fälle, bei denen während der Prüfungsphase (also nach einer bereits erfolgten Abschlussprüfung und vor der letzten Wiederholungsprüfung) ein Betriebs- und/oder Kammerwechsel erfolgt. Da keine fest vergebenen Personennummern erhoben werden, kann bei solchen Fällen nicht nachvollzogen werden, welche Prüfungsangaben (aus dem ersten und aus dem zweiten Ausbildungsvertrag) zu einer Person gehören.

Absolventen

Absolventen sind definiert als Personen mit bestandener Abschlussprüfung.

Erfolgsquote (EQ II)

EQ II ist definiert als Anteil der erfolgreichen Prüfungsteilnehmer/-innen an allen Prüfungsteilnehmern (personenbezogene Erfolgsquote). Seit der Revision der Berufsbildungsstatistik ab dem Berichtsjahr 2007 (in Kraft) bzw. seit 2008 (im ersten Jahr der Umstellung wurden aufgrund von Meldeproblemen noch keine Prüfungsdaten veröffentlicht) kann diese Quote berechnet und muss nicht mehr als Näherungswert ermittelt werden (EQ II_{neu}).

$$\text{EQ II}_{\text{neu}} = \frac{\text{Anzahl der bestandenen Abschlussprüfungen}}{\text{Anzahl aller Prüfungsteilnehmer}} \cdot 100$$

D) Vorzeitige Vertragslösungen und relevante Indikatoren

Vorzeitige Vertragslösungen

Vor Ablauf der im Berufsausbildungsvertrag genannten Ausbildungszeit gelöste Ausbildungsverträge im jeweiligen Berichtsjahr. Hierbei ist zu beachten, dass eine *Vertragslösung nicht unbedingt einen Abbruch der dualen Berufsausbildung bedeutet*; auch Betriebs- oder Berufswechsel innerhalb des dualen Systems können mit Vertragslösungen einhergehen. Ein Großteil der Jugendlichen mit gelöstem Ausbildungsvertrag schließt erneut einen Ausbildungsvertrag im dualen System ab. Nach einer Studie aus dem Jahr 2002 (SCHÖNGEN 2003) und verschiedenen aktuelleren Studien in Teilregionen bzw. Kammerbezirken sind dies in relativ kurzer Zeit nach der Vertragslösung bereits ca. 50 Prozent aller Auszubildenden mit vorzeitig gelöstem Vertrag. Siehe hierzu auch „Ausbildungsabbrüche und Vertragslösungen“ (URL: <https://www.bibb.de/de/699.php>).

Eine Form der vorzeitigen Lösung eines Berufsausbildungsverhältnisses stellt die Kündigung von Ausbildungsverträgen dar. Sie wird in § 22 Berufsbildungsgesetz (BBiG) geregelt; demnach kann ein Ausbildungsverhältnis während der Probezeit (maximal vier Monate) von beiden Seiten jederzeit und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Nach der Probezeit ist eine ordentliche Kündigung mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen nur noch seitens der Auszubildenden möglich, und zwar aus den beiden Gründen „Ausbildung in einer anderen Berufstätigkeit“ oder „Aufgabe der Berufsausbildung“. Will der Ausbildungsbetrieb den Vertrag nach der Probezeit kündigen, muss dieser – in Anbetracht der besonderen Bedeutung des Ausbildungsverhältnisses für die berufliche Entwicklung – einen „wichtigen Grund“ angeben. Weitere Fälle vorzeitiger Vertragslösung sind: der Abschluss von Aufhebungsvereinbarungen; das Schließen eines gerichtlichen Vergleichs, der eine Aufhebung zum Gegenstand hat; die Anfechtung des Ausbildungsvertrags, z. B. wegen Irrtums oder wegen Täuschung nach §§ 119 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB); der Tod des Auszubildenden (nicht der Tod des Ausbildenden, da dann in der Regel dessen Rechtsnachfolger Ausbilder wird); die tatsächliche Beendigung wegen Fernbleibens von der Ausbildung oder wegen unterlassener Ausbildung.

Welche Vertragspartei den Ausbildungsvertrag gelöst hat und der Verbleib nach der Vertragslösung werden nicht erhoben. Auch die Gründe für Vertragslösungen werden im Rahmen der Berufsbildungsstatistik nicht (mehr) erhoben (vgl. UHLY 2015, S. 25; BIBB-Datenreport 2014, Kapitel A4.7).

Hinweis:

Da die Berufsbildungsstatistik nur Daten zu Verträgen bzw. Ausbildungsverhältnissen erhebt, die tatsächlich angetreten wurden, werden Vertragslösungen, die vor Antritt der Ausbildung erfolgen, nicht erfasst.

Lösungsquote/Vertragslösungsquote

Die Lösungsquote gibt den Anteil der vorzeitig gelösten Ausbildungsverträge an allen begonnenen Ausbildungsverträgen wieder. Es handelt sich hierbei nicht um eine Abbruchquote, da ein Großteil der Jugendlichen mit vorzeitig gelöstem Ausbildungsvertrag erneut einen Ausbildungsvertrag im dualen System abschließt.

Lösungsquote nach dem BIBB-„Schichtenmodell“: LQ_{neu}

Da zum aktuellen Berichtsjahr nicht bekannt ist, wie viele der im Kalenderjahr begonnenen Ausbildungsverträge künftig noch vorzeitig gelöst werden, wird bei der Berechnung der Lösungsquote ein sogenanntes „Schichtenmodell“ (Quotensummenverfahren) herangezogen, das die Lösungsquote der aktuellen Ausbildungskohorte ex ante näherungsweise ermittelt. Zunächst wird der Anteil der im Kalenderjahr begonnenen Verträge berechnet, der im aktuellen Jahr gelöst wurde; dann werden weitere Teilquoten addiert. Für die noch unbekanntem Anteile an Verträgen, die künftig gelöst werden, werden stellvertretend die Verträge, die im aktuellen Jahr gelöst werden und in früheren Jahren begonnen hatten verwendet. Sie werden jeweils in Relation zu der Zahl der im jeweiligen Jahr begonnenen Verträge gesetzt, da die Kohortengröße von Jahr zu Jahr schwankt. Auf Basis der Einzeldaten lässt sich das BIBB-Schichtenmodell genauer berechnen (LQ_{neu}) als mit den früheren Aggregatdaten; hierbei wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$LQ_{neu} = \frac{\text{Lösungen im Jahr}_0, \text{ die Beginn des Ausbildungsvertrages im Jahr}_0 \text{ hatten}}{\text{Anzahl der im Jahr}_0 \text{ begonnenen Ausbildungsverträge}} + \frac{\text{Lösungen im Jahr}_0, \text{ die Beginn des Ausbildungsvertrages im Jahr}_{-1} \text{ hatten}}{\text{Anzahl der im Jahr}_{-1} \text{ begonnenen Ausbildungsverträge}} + \frac{\text{Lösungen im Jahr}_0, \text{ die Beginn des Ausbildungsvertrages im Jahr}_{-2} \text{ hatten}}{\text{Anzahl der im Jahr}_{-2} \text{ begonnenen Ausbildungsverträge}} + \frac{\text{Lösungen im Jahr}_0, \text{ die Beginn des Ausbildungsvertrages im Jahr}_{-3} \text{ oder früher hatten}}{\text{Anzahl der im Jahr}_{-3} \text{ begonnenen Ausbildungsverträge}} \cdot 100$$

LQ: Lösungsquote; Jahr₀: aktuelles Berichtsjahr; Jahr₋₁: Vorjahr; Jahr₋₂: Vorvorjahr; Jahr₋₃: Vorvorvorjahr

Aus dem jeweils aktuellen Berichtsjahr stammen die Lösungsdaten. Diese werden nicht nach Ausbildungsjahren differenziert (Ausbildungsjahr, in dem derjenige war, dessen Vertrag gelöst wurde), sondern nach dem Jahr, in dem der Beginn des in z. B. 2010 gelösten Vertrags war. Die Daten zu den begonnenen Ausbildungsverträgen stammen aus den verschiedenen Berichtsjahren. Ab dem Berichtsjahr 2010 können vier Teilquoten berechnet werden. (Da Angaben über Beginn und Ende der Ausbildungsverträge erst ab dem Berichtsjahr 2007 vorliegen, konnten für das Berichtsjahr 2009 nur drei Teilquoten berechnet werden. In der letzten Teilquote werden alle Lösungen, die den Vertragsbeginn in 2007 oder früher hatten, zusammengefasst.)

Wie ist diese Formel zu verstehen?

Sie kann als Näherungswert für den Anteil der im Berichtsjahr (BJ) begonnenen Ausbildungsverträge, die im Laufe der Ausbildung vorzeitig gelöst werden, interpretiert werden. Betrachtet man zunächst die erste Teilquote, so enthält diese für das BJ 2018 nur einen Teil der Verträge, die 2018 begonnen und vorzeitig gelöst wurden. Der Anteil gelöster Verträge wird

sich noch erhöhen, da einige der 2018 begonnenen Verträge, die in 2018 nicht gelöst wurden, 2019 oder später noch gelöst werden. Da mit Datenstand BJ 2018 noch unbekannt ist, wie viele der Verträge künftig noch gelöst werden, kann man stellvertretend Vergangenheitswerte heranziehen. Der Anteil der 2017 oder früher begonnenen Verträge, die 2018 gelöst wurden, kann als stellvertretende Größe für den Anteil der 2018 begonnenen Verträge, die in den kommenden Jahren gelöst werden, betrachtet werden; etc. Die Differenzierung wird aus pragmatischen Gründen auf vier Teilquoten begrenzt.

Die Berechnung der Lösungsquote kann bei dem sog. Schichtenmodell auf Basis ungerundeter Werte erfolgen, da mehrere Jahre und Variablen einbezogen werden, sodass Einzelfälle nicht rekonstruiert werden können; Ausnahme sind Fälle, in denen nur eine Lösung vorliegt, dort muss aus Datenschutzgründen auch für die Berechnung der Lösungsquote die Lösungszahl auf null gerundet werden.

Zum Indikator LQ_{neu} siehe auch URL: <https://www.bibb.de/de/4705.php>

Einfache Lösungsquote: LQ_E

Die einfache Lösungsquote ist definiert als Quote aus den im Berichtsjahr vorzeitig gelösten Ausbildungsverträgen und den im Berichtsjahr begonnenen Ausbildungsverträgen. Seit dem Berichtsjahr 2008 (auch Lösungsdaten wurden im ersten Jahr der Revision der Berufsbildungsstatistik 2007 nicht veröffentlicht) kann die einfache Lösungsquote genauer berechnet werden (zuvor musste ein Näherungswert für die Anzahl der begonnenen Verträge ermittelt werden), diese neuere Berechnungsweise ($LQ_{E\,neu}$) erfolgt nach folgender Formel:

$$LQ_{E\,neu} = \frac{\text{Lösungen}_t}{\text{begonnene Ausbildungsverträge}_t} \cdot 100$$

LQ_E : Einfache Lösungsquote; t: aktuelles Berichtsjahr

Bei der Berechnung der „einfachen Lösungsquote“ werden generell gerundete Werte verwendet.

Anteil an Ausbildungsanfängern mit vorzeitiger Vertragslösung

Auf Basis der Datensätze verschiedener Berichtsjahre bildet das BIBB sogenannte Kohortendatensätze für Erstanfänger/-innen einer dualen Berufsausbildung (BBiG/HwO) bestimmter Jahre (vgl. UHLY 2012). Z. B. hier der Kohortendatensatz der Ausbildungsanfänger 2014. Auf Basis dieser Datensätze kann der Anteil der Ausbildungsanfänger/-innen, deren erstes Ausbildungsverhältnis im dualen System gelöst wird, ermittelt werden. Für die Ausbildungsanfänger/-innen 2014 kann man z. B. bis zum Berichtsjahr 2018 den Anteil gelöster Verträge nahezu vollständig ermitteln (es kann angenommen werden, dass nur für vergleichsweise wenige Ausbildungsanfänger 2014 das Ausbildungsende des ersten Ausbildungsvertrages bis zum 31. Dezember 2018 noch nicht erfolgt ist). Der Lösungsanteil, der auf Basis des Kohortendatensatzes berechnet wird, ist kein Näherungswert, er bezieht nur einen Anfängerjahrgang in die Berechnung ein und kann erst einige (ca. vier) Jahre nach dem ausgewählten Anfangsjahr der Ausbildung, also ex post, berechnet werden. Die vertragsbezogene Lösungsquote bezieht sich auf alle begonnenen Verträge. Der Lösungsanteil der Anfängerkohorte bezieht sich dagegen auf alle Anfänger und Anfängerinnen eines Startjahres (personenbezogener Anteil). Mehrfachvertragslösungen von Personen werden beim Lösungsanteil der Anfängerkohorte nicht erfasst.

Tabellenanhang

Tabelle A1.1: Duale Berufsausbildung in Teilzeit, Neuabschlüsse und Auszubildenden-Bestand, Deutschland 2008 bis 2018¹⁾, Korrigierte Daten der Berufsbildungsstatistik

Duale Berufsausbildung insgesamt, absolut						
Berichts- jahr	Neuabschlüsse			Auszubildende (Bestand am 31.12.)		
	Insgesamt	Männer	Frauen	Insgesamt	Männer	Frauen
2008	607.566	353.103	254.463	1.613.343	974.628	638.715
2009	561.171	322.236	238.935	1.571.457	944.001	627.456
2010	559.032	325.482	233.550	1.508.328	908.763	599.565
2011	565.824	336.333	229.488	1.460.658	885.987	574.671
2012	549.003	326.253	222.753	1.429.977	872.856	557.121
2013	525.897	313.803	212.094	1.391.886	854.226	537.663
2014	518.394	310.434	207.960	1.358.550	837.861	520.692
2015	516.639	311.457	205.182	1.337.004	827.457	509.547
2016	509.997	309.966	200.031	1.321.197	821.877	499.320
2017	515.679	321.474	194.205	1.323.894	834.228	489.666
2018	521.901	329.679	192.222	1.330.764	850.866	479.898
Darunter: duale Berufsausbildung in Teilzeit, absolut						
Berichts- jahr	Neuabschlüsse			Auszubildende (Bestand am 31.12.)		
	Insgesamt	Männer	Frauen	Insgesamt	Männer	Frauen
2008	774	39	735			
2009	795	51	744			
2010	1.056	81	975	2.613	249	2.364
2011	1.173	93	1.080	3.021	186	2.835
2012	1.344	90	1.254	3.459	207	3.252
2013	1.638	102	1.533	4.167	255	3.912
2014 ³⁾	2.127	294	1.833	5.370	618	4.752
2015	2.043	183	1.860	5.541	417	5.124
2016 ⁴⁾	2.037	180	1.857	5.769	507	5.262
2017 ⁴⁾	2.172	204	1.971	6.087	579	5.508
2018 ⁴⁾	2.232	294	1.938	6.201	651	5.553
Anteil duale Berufsausbildung in Teilzeit an dualer Berufsausbildung insgesamt, in % ²⁾						
Berichts- jahr	Neuabschlüsse			Auszubildende (Bestand am 31.12.)		
	Insgesamt	Männer	Frauen	Insgesamt	Männer	Frauen
2008	0,13	0,01	0,29			
2009	0,14	0,02	0,31			
2010	0,19	0,02	0,42	0,17	0,03	0,39
2011	0,21	0,03	0,47	0,21	0,02	0,49
2012	0,24	0,03	0,56	0,24	0,02	0,58
2013	0,31	0,03	0,72	0,30	0,03	0,73
2014 ³⁾	0,41	0,09	0,88	0,40	0,07	0,91
2015	0,40	0,06	0,91	0,41	0,05	1,01
2016 ⁴⁾	0,40	0,06	0,93	0,44	0,06	1,05
2017 ⁴⁾	0,42	0,06	1,01	0,46	0,07	1,12
2018 ⁴⁾	0,43	0,09	1,01	0,47	0,08	1,16

¹⁾ Das Merkmal Berufsausbildung in Teilzeit wird im Rahmen der Berufsbildungsstatistik seit dem Berichtsjahr 2007 erhoben. Da die in 2007 eingeführten neuen Merkmale für bereits eingetragene Auszubildendenverhältnisse nicht nacherhoben werden mussten, liegen für Neuabschlüsse in 2007 noch

fehlende Angaben vor, für den Auszubildendenbestand liegen auch 2008 und 2009 noch fehlende Angaben vor. Die Tabelle enthält die Daten nur für Jahre ohne fehlende Angaben.

²⁾ Aufgrund der sehr geringen Anteile werden in Tabelle 1 zwei Nachkommastellen ausgewiesen.

³⁾ Die Daten der Berufsbildungsstatistik wurden für diese Tabelle um die fehlerhafte Meldung einer Handwerkskammer aus Hessen korrigiert. Es muss davon ausgegangen werden, dass weitere Meldefehler in geringerem Maße enthalten sind. Der Anstieg der Zahl sowie des Anteils der Teilzeitberufsausbildungsverhältnisse in 2014 (insbesondere bei den Männern) ist teilweise auf diese Meldefehler zurückzuführen; insbesondere für das Handwerk wurden aus einigen Ländern erst ab 2014 (teilweise auch früher) Ausbildungsverhältnisse mit dem Merkmal Teilzeitberufsausbildung gemeldet. Teilweise lag für 2014 eine Überhöhung vor, teilweise fehlten die Meldungen dieses Merkmals vor 2014 (vgl. UHLY 2019b).

⁴⁾ Für das Berichtsjahr 2018 wurden für den Beruf Notarfachangestellte/-r für Bayern 57 Neuabschlüsse bzw. 108 Auszubildende (Bestand am 31. Dezember) fälschlicherweise als Teilzeitberufsausbildungsverhältnisse gemeldet. Auch in den Jahren davor, insbesondere in 2016 und 2017, lagen ähnliche Meldefehler für diesen Beruf für Bayern vor. Die Daten der Berufsbildungsstatistik wurden in dieser Tabelle ab 2016 um diese fehlerhaften Meldungen korrigiert (vgl. UHLY 2019b).

Quelle: „Datenbank Auszubildende“ des Bundesinstituts für Berufsbildung auf Basis der Daten der Berufsbildungsstatistik der statistischen Ämter des Bundes und der Länder (Erhebung zum 31. Dezember), Berichtsjahre 2008 bis 2018. Absolutwerte aus Datenschutzgründen jeweils auf ein Vielfaches von 3 gerundet; der Insgesamtwert kann deshalb von der Summe der Einzelwerte abweichen. Berechnungen des BIBB; Anteile wurden auf Basis gerundeter Daten berechnet (Anzahl Verträge in Teilzeit/Anzahl Verträge insgesamt*100). Hier teilweise korrigierte Daten; unkorrigierte Meldungen zur Berufsbildungsstatistik siehe Tabelle A1.2.

Tabelle A1.2: Duale Berufsausbildung in Teilzeit, Neuabschlüsse und Auszubildenden-Bestand, Deutschland 2008 bis 2018¹⁾

Duale Berufsausbildung insgesamt, absolut						
Berichts- jahr	Neuabschlüsse			Auszubildende (Bestand am 31.12.)		
	Insgesamt	Männer	Frauen	Insgesamt	Männer	Frauen
2008	607.566	353.103	254.463	1.613.343	974.628	638.715
2009	561.171	322.236	238.935	1.571.457	944.001	627.456
2010	559.032	325.482	233.550	1.508.328	908.763	599.565
2011	565.824	336.333	229.488	1.460.658	885.987	574.671
2012	549.003	326.253	222.753	1.429.977	872.856	557.121
2013	525.897	313.803	212.094	1.391.886	854.226	537.663
2014	518.394	310.434	207.960	1.358.550	837.861	520.692
2015	516.639	311.457	205.182	1.337.004	827.457	509.547
2016	509.997	309.966	200.031	1.321.197	821.877	499.320
2017	515.679	321.474	194.205	1.323.894	834.228	489.666
2018	521.901	329.679	192.222	1.330.764	850.866	479.898
Darunter: duale Berufsausbildung in Teilzeit, absolut						
Berichts- jahr	Neuabschlüsse			Auszubildende (Bestand am 31.12.)		
	Insgesamt	Männer	Frauen	Insgesamt	Männer	Frauen
2008	774	39	735			
2009	795	51	744			
2010	1.056	81	975	2.613	249	2364
2011	1.173	93	1.080	3.021	186	2.835
2012	1.344	90	1.254	3.459	207	3.252
2013	1.638	102	1.533	4.167	255	3.912
2014	2.259	402	1.857	5.793	936	4.857
2015	2.043	183	1.860	5.541	417	5.124
2016	2.085	189	1.896	5.847	522	5.325
2017	2.223	216	2.007	6.183	600	5.583
2018	2.289	306	1.983	6.309	675	5.634
Anteil duale Berufsausbildung in Teilzeit an dualer Berufsausbildung insgesamt, in % ²⁾						
Berichts- jahr	Neuabschlüsse			Auszubildende (Bestand am 31.12.)		
	Insgesamt	Männer	Frauen	Insgesamt	Männer	Frauen
2008	0,13	0,01	0,29			
2009	0,14	0,02	0,31			
2010	0,19	0,02	0,42	0,17	0,03	0,39
2011	0,21	0,03	0,47	0,21	0,02	0,49
2012	0,24	0,03	0,56	0,24	0,02	0,58
2013	0,31	0,03	0,72	0,3	0,03	0,73
2014	0,44	0,13	0,89	0,43	0,11	0,93
2015	0,4	0,06	0,91	0,41	0,05	1,01
2016	0,41	0,06	0,95	0,44	0,06	1,07
2017	0,43	0,07	1,03	0,47	0,07	1,14
2018	0,44	0,09	1,03	0,47	0,08	1,17

¹⁾ Das Merkmal Berufsausbildung in Teilzeit wird im Rahmen der Berufsbildungsstatistik seit dem Berichtsjahr 2007 erhoben. Da die in 2007 eingeführten neuen Merkmale für bereits eingetragene Auszubildenden-Verhältnisse nicht nacherhoben werden mussten, liegen für Neuabschlüsse in 2007 noch fehlende Angaben vor, für den Auszubildendenbestand liegen auch 2008 und 2009 noch fehlende Angaben vor. Die Tabelle enthält die Daten nur für Jahre ohne fehlende Angaben.

²⁾ Aufgrund der sehr geringen Anteile werden in Tabelle A1 zwei Nachkommastellen ausgewiesen.

Quelle: „Datenbank Auszubildende“ des Bundesinstituts für Berufsbildung auf Basis der Daten der Berufsbildungsstatistik der statistischen Ämter des Bundes und der Länder (Erhebung zum 31. Dezember), Berichtsjahre 2008 bis 2018. Absolutwerte aus Datenschutzgründen jeweils auf ein Vielfaches von 3 gerundet; der Ingesamtwert kann deshalb von der Summe der Einzelwerte abweichen. Berechnungen des BIBB; Anteile wurden auf Basis gerundeter Daten berechnet (Anzahl Verträge in Teilzeit/Anzahl Verträge insgesamt*100). Unkorrigierte Daten der Berufsbildungsstatistik, Korrekturen siehe Tabelle 1.

Tabelle A2: Duale Berufsausbildung in Teilzeitform nach Länder 2018

Bundesland	Duale Berufsausbildung insgesamt	darunter: Teilzeitberufsausbildung	Teilzeitanteil in %		
			Insgesamt	Männer	Frauen
Berlin	15.825	162	1,02	0,47	1,91
Bremen	5.574	54	0,97	0,61	1,53
Saarland	6.339	51	0,80	0,15	1,94
Hamburg	12.753	90	0,71	0,12	1,60
Schleswig-Holstein	19.365	135	0,70	0,10	1,72
Niedersachsen	54.777	297	0,54	0,08	1,36
Hessen	37.527	192	0,51	0,04	1,32
Nordrhein-Westfalen	117.153	549	0,47	0,12	1,07
Baden-Württemberg	74.646	279	0,37	0,05	0,92
Bayern ¹⁾	94.263	291	0,31	0,06	0,72
Sachsen	19.410	51	0,26	0,05	0,67
Brandenburg	10.398	27	0,26	0,04	0,69
Thüringen	10.158	24	0,24	0,09	0,45
Mecklenburg-Vorpommern	7.911	18	0,23	0,06	0,53
Rheinland-Pfalz	25.422	54	0,21	0,04	0,52
Sachsen-Anhalt	10.380	12	0,12	0,09	0,26
Deutschland insgesamt	521.901	2.289	0,44	0,09	1,03

¹⁾ Der Teilzeitanteil ist für Bayern aufgrund eines Meldefehlers leicht überhöht; statt 0,31% beträgt er 0,25%.

Quelle: „Datenbank Auszubildende“ des Bundesinstituts für Berufsbildung auf Basis der Daten der Berufsbildungsstatistik der statistischen Ämter des Bundes und der Länder (Erhebung zum 31. Dezember), Berichtsjahr 2018. Absolutwerte aus Datenschutzgründen jeweils auf ein Vielfaches von 3 gerundet; der Ingesamtwert kann deshalb von der Summe der Einzelwerte abweichen. Berechnungen des BIBB; Anteile wurden auf Basis gerundeter Daten berechnet.

Tabelle A3: Lösungsquote (LQ_{neu})¹⁾ nach Schulabschlüssen, Teilzeit und duale Berufsausbildung insgesamt, Deutschland 2018

Höchster allgemeinbildender Schulabschluss	Duale Berufsausbildung insgesamt		Duale Teilzeitberufsausbildung	
	Vorzeitige Vertragslösungen (absolut)	LQ _{neu} (in % der begonnenen Verträge)	Vorzeitige Vertragslösungen (absolut)	LQ _{neu} (in % der begonnenen Verträge)
Ohne Hauptschulabschluss	7.971	39,3	57	47,7
Mit Hauptschulabschluss	57.792	39,2	426	47,6
Realschul- oder vergleichbarer Abschluss	57.675	24,5	312	37,3
Studienberechtigung	24.429	15,4	102	20,4
Im Ausland erworbener Abschluss, der nicht zugeordnet werden konnte ²⁾	3.798	*	24	*
Insgesamt	151.665	26,5	921	37,9

¹⁾ Lösungsquote (LQ): Anteil der gelösten Ausbildungsverträge an allen begonnenen Ausbildungsverträgen, LQ_{neu}: BIBB-Schichtenmodell (Quotensummenverfahren) nach neuer Berechnungsweise. Im Falle der Teilzeitausbildungsverhältnisse kann die LQ_{neu} eine leichte Überschätzung darstellen.

²⁾ Hinter dieser Kategorie verbergen sich teilweise auch andere fehlende Meldungen zum Schulabschluss. Die Berechnung der Lösungsquote ist nicht erfolgt (das Meldeverhalten kann hinsichtlich der fehlenden Angaben schwanken), LQ_{neu} kann für die Verträge mit dieser fehlenden Vorbildungsangabe nicht sinnvoll interpretiert werden.

Quelle: „Datenbank Auszubildende“ des Bundesinstituts für Berufsbildung auf Basis der Daten der Berufsbildungsstatistik der statistischen Ämter des Bundes und der Länder (Erhebung zum 31. Dezember), Berichtsjahre 2015 bis 2018. Absolutwerte aus Datenschutzgründen jeweils auf ein Vielfaches von 3 gerundet; der Insgesamtwert kann deshalb von der Summe der Einzelwerte abweichen. Berechnungen des Bundesinstituts für Berufsbildung.

Tabelle A4: Erfolgsquote (EQ II)¹⁾ nach Schulabschlüssen, Teilzeit und duale Berufsausbildung insgesamt, Deutschland 2018

Höchster allgemeinbildender Schulabschluss	Duale Berufsausbildung insgesamt		Duale Teilzeitberufsausbildung	
	Absolventen	EQ II (in % aller Prüfungsteilnehmer)	Absolventen	EQ II (in % aller Prüfungsteilnehmer)
Ohne Hauptschulabschluss	8.886	85,1	72	85,7
Mit Hauptschulabschluss	80.661	83,7	675	88,6
Realschul- oder vergleichbarer Abschluss	170.847	94,3	831	93,9
Studienberechtigung	124.269	97,9	540	96,3
Im Ausland erworbener Abschluss, der nicht zugeordnet werden konnte	2.745	86,1	33	78,6
Insgesamt	387.408	92,7	2.151	92,2

¹⁾ Personenbezogene Erfolgsquote (EQ II): Anteil der Auszubildenden mit bestandener Abschlussprüfung in 2018 an allen Prüfungsteilnehmern 2018, in %.

Quelle: „Datenbank Auszubildende“ des Bundesinstituts für Berufsbildung auf Basis der Daten der Berufsbildungsstatistik der statistischen Ämter des Bundes und der Länder (Erhebung zum 31. Dezember), Berichtsjahr 2018. Absolutwerte aus Datenschutzgründen jeweils auf ein Vielfaches von 3 gerundet; der Gesamtwert kann deshalb von der Summe der Einzelwerte abweichen. Berechnungen des Bundesinstituts für Berufsbildung.